Apotheken
Kammer
von
1823 - 1824

J 2
82

1823-24

St.A. SPEYER
Best. J 2
Nr. 82

Alphabetisches Verzeichniss aller in diesem Register vorkommenden Individuen

Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seite
Acker	51.	Demmer	263	Helferig	113
Ambos	5	Dörr 112	132	Heusser 1	62
Augsburger	270	Dreyfüss	153	Hoffmann Conrad	234
Bally 1	266	Deidesheimer	270	Hoffmann Fr. Aug.	
Bär	209			Hornung	260
Becker	66	Ecker	79	Horst	234
Bernhard jud.	48	Effert	198	Hellwig 112	132
Bernhard, Protestant	186	Erlewein	227.	Jacobi	258
Bettelino	89				
Bierbauer	31	Färber 112.	132	Kauth	38
Beutel	192	Saul	234	Keim	234
Bötz	234	Frisch	79	Kiefer	102
Bötzel Ludwig	234	Freitag	86	Kirschbaum 92.	125
Bötzel Sp. Nic.	234	Frönchen 112	132	Klein	96.
Brandstätter	234	Fuhrmann	222	Klippel	230
Buob	24			Klöckner	234
Brückbacher	31	Gey	193	Kohl	246
		Gerson	159	Krämer	169
				Kuell	171
Collin	244			Kuntz	99
Culmann	220	Haag	68		
Dahl	21	Haas	141.		
Dauth	263	Habermehl	234	Lang	110
Dauenhauer	189	Hahn	31	Lanzer	184

Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seite
Sauermann	48	Reich	233	Specht Joh. Mel.	90
Seister	241	Reis	169	Specht, Peter	107
L'Estocq	158	Reischmann 112.	132		
Ludwig	200	Rieß	234	Ulrich	234
Lützel	234	Rieß	236		
		Roth	175	Wasem Joh. } 36	70
Mann	234	Rübele	65	Wasem Joh. }	
Metzger Metzger	} 17.	Ruch	66	Wagner Nicolaus	202
Metzger Carl		Schäfer	234	Wagner, Daniel	225
Metzger, Daniel	234	Sassenberger	236	Walther	177
Mugler	234	Schanz	15	Weber Adam 112	132
Müller Gemeinde 112	132	Schädle	252	Weber, Edmund	241
Müller Nicolaus	220	Scherrmann 112.	132	Weil	86
		Schindler 1.	10	Weis	43
Nicola	73	Schmitt, Simon	236	Wermer	115
Neu	205	Schneider Ludwig	234	Werning	220
Otto	267	Schreiber	209	Wetzstein	234
Ostermeier	55	Stecher	234	Wolf	153
Platz Georg 53. 85	118	Seiffert 59.	122		
Platz Mattf. }		Seippel	83	Ziegler.	241
Platz Franz } 97.	128	Steinmann	180		
Palm Mattf. u. Christ.	97. 128	Simon	209		
Probst	29	Spätth 55. 121 2	189		

Zugegen
Karl Christ. für den verstorbenen Herrn Präsidenten, Gottmann, Molitor, Hanauer, Notar, Kellner, Ludwig, Klepmann, Assessor Wessner

Sitzung vom 1ten Mai 1823

In Sachen

Wenzel Schmidlein katholischen Pfarrer zu Neudelsheim, als Curator Kaufmannsberg, der Verkündigung öffentlicher Documente und der Verlautbarung und Besitzergreifung von Grundstücken in Handlungs Angelegenheiten und bei andern Verrichtungen in Sachen und Namen der Revisa Beschuldigt, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kreisverbindungen vom 22 Dezember 1822

Gegen
die Handlungsfirma, Appellatin, vertreten durch den 1ten Vorst. der k. gel. Herrn Notar Kellner

Heute Endes Unterschriebene Person kommt die Parthey besonders auf eine erneuerte Verlautbarung dieser Sache an.

Worauf der k. Appellationsgerichts Rath Christ nach dem Namen vorliegen Rechts Act

Christ

Hanauer

Molitor

Wessner

Zeugen
Karl Kunz für den Freischaft, Trabant, Gastwirth, Vogel, Actuarius, Küssa, Hauptmann, 2 Kabst. Glaser Oberpfälzer

Verlesen

Sitzung vom 2ten Mai 1823

In Person

Jakob Ambos, 52 Jahre alt, Bürger und Einwohner in Zweibrücken, der Appellation beschuldigt, Appellantin von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 21ten Januar 1823, auf Appellat, in Person erschienend, zwischen Beyden Theilen vom Gericht Candidaten Glaser von hier.

Gegen

die Rent-Behörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch den 2ten Substituten des k. General-Prokuratoriats, Kuppenheim.

Zeugen Aufruf dieser Sache und auf Zeugniß des von dem k. Appellationsgericht am 19ten April 1823 erlassenen Urtheils, durch welches dieselbe auf die heutige Sitzung vorgeladen wurde.

Die Rent-Behörde hat auf Abhörung der von ihr vorgeladenen Zeugen

Der Vorsitzende eröffnet die anwesenden Zeugen vorgetreten, und ermahnt sie auf die Folgen falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht worden waren und ermahnt sie Sorge getragen hatten: "die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, worüber dieselben in folgender Ordnung abgehört, als:

21ter 1ter Zeuge erklärte sein zeitig Vaterunser Morgengebet Segen, Matthäus Gerei, 76 Jahre alt, Ackersmann in Zweibrücken.

21ter 2r ich — ich — ich Elisabetha Margaretha, 33 Jahre alt, Ledig, wohnhaft in Zweibrücken.

21ter 3 ich — ich — ich Marie Gemeder, Wittwe Georg, 34 Jahre alt, Taglöhnerin in Zweibrücken.

21ter — 4 ich . ich . ich Genovefa Heinz, 50 Jahre alt, Wittwe des verlebten Metzgers Heinz, daselbst.

28ter — 5 ich — ich . ich Valentin Hubert, 58 Jahre alt, Bürger daselbst;

28ter 6 ich — ich — ich Xaver Wagner, 30 Jahre alt, Bäcker bei dem k. k. Oberamt liegen Hausmann daselbst

21ter 7 ich — ich — ich Barbara Schenk, 27 Jahre alt, Ehefrau des wenigen Zeugen Obengenannt.

21ter 8. ich — ich . ich Barbara Albrecht, 39 Jahre alt, Ehefrau von Nikolaus Hayssa, Schiffer daselbst.

1.24ter 9 ich — ich — ich Ferdinand Gutt, 45 Jahre alt Actuarius in Zweibrücken

Da vorerst Mittagszeit war, so hat der Gerichtshof die Sitzung aufgehoben und verordnet, daß solche heute um drei Uhr Nachmittags fortgesetzt werden solle

und

heute um drei Uhr Nachmittags wurde mit der Abhörung fortgefahren und zwar mit der Zeugen-Abhör.

28ter 10 Zeuge abgehört ist sein Christian Heller, 31 Jahre alt, Bürger in Zweibrücken.

d. 24

8.9t. 11 Zeuge, erklärte zu Sache Christina Eric, 42 Jahr alt, Arbeiterin in Steingrabau.

6.18t. 12. ab — ab. ich Valentin Lang, 32 Jahr alt, Bäcker in Leinenbleicherei.

„ 42t 13 ab — ab — ab David Pescher, 31 Jahr alt, Bäcker ansässig in Lenkering.

„ 28t 14 — ab — ab. ab. Ludwig Schmidt, 40 Jahr alt, Schuhmacher in Zwickenbach.

„ 28t. 15 — ab — ab — ab Philipp Rindinger in 50 Jahren, Bergmann in Niederneuberg.

21.47.

Sämtliche Zeugen erklärten auf erneute Warnung, bestimmt auf in Sachen der Appellatin Anbot zu sagen.

Über die Aussagen dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber ein besonderes Protokoll.

Nach Aussage des Kreis Candidaten Glaser in seinem Wahrheitsgelöbnis-Attest für den Appellanten Anbot.

Da es bereits sieben Uhr Abends war, so hat der Präsident die Sitzung aufgehoben und verordnet daß solche morgen den 3ten Mai um 8 Uhr Vormittags wieder begonnen werden solle. Die Zeugen wurden, mit Einstellung der Verhaftbehörde und der Appellatin entlassen.

und

Heute den dritten Mai um acht Uhr Morgens wurde mit der Verhandlung fort-

gefahren.

Nach Aussage der Verhaftbehörde in

ihrer Anzeige, welche dahin geht daß die Appellatin der Appellantin Anbot gemacht habe, ihre der Verhaftbehörde angenommen, und die gegen die Appellantin über dem ersten Verhör und gegebene Gelöbnis abstrafe von drei Monaten auf drei Monaten und die Dauer von sechs Monaten erhöht werde

Nach Lesung der Vertheidigung in seinem besonderen Beweisthema und Wahrheitsgelöbnis-Mittels für den Beschuldigten Anbot

Wahrheit des k. Appellantin gerichtet die Entscheidung dieser Sache auf den nächsten gegenwärtigen Monath Mai und die nächste Sitzung.

Sitzung

Dienstag Anormann.

Beisitzer

Zeugen

Karl Pfaff für den Friedrich, Bärbary, Heinrich, Vogel Adamina Pfaff, Wagner Hof 2ter Pabst d. k. Hof Instructor, Bernhard Wagnerstr. Straße

Klesmann

Sitzung vom 3ten Mai 1823

In Sache

Jacob Anbot 52 Jahr alt, Bäcker und Bierbrauer in Zwickenbach, der Brandstiftung beschuldigt, Appellantin gegen neuen Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Lichtenberg als Criminal Gericht gefällt vom 21ten Januar 1823, auf Appellat, in Person erschienen, vertheidigt durch den Verhaftkandidaten Glaser von hier.

Gegen

die Verhaftbehörde, Appellatin und Appellantin vertreten durch den 2ten Pabst des k. Hofgerichtsrath Wagnerstr.

Auf Einsicht der in dieser Sache in der Pfändung vom 24ten
dieses verlesenen Aktenstücke:

1° In Erwägung, so viel die Drittens, den Appel-
lanten zur Last gelegten, Handlungen betrifft, daß der
Appellant die Pfändung nicht vorgenommen, ob
sie gesetzlich vorgenommen werden sollte, sondern
sie sogleich vorgenommen hat, so brauche, um hier
sie vorzunehmen, nicht nur eine sondern so gar zwei
Wollmachten und sich hier die eine zu und dreißig
und hier die andern sechs und dreißig Kreuzer
hat bezahlen lassen, auch dieses Geld zurück
zurückgegeben hat; daß die eigentliche Vorstands-
gebühr nur zu dreißig Kreuzer festgesetzt wer,
der Appellant aber durch diese vorgenommene Pfän-
dung in Betracht der Wollmachten sich viel mehr als die
festgesetzte Gebühr verdient hat, wieder die Ex-
ekution der Grundherrn, wieder die mit ihr ge-
troffene Uebereinkunft, und mit Mißbrauch ihrer
Unwissenheit; daß diese Handlung mithin nicht
nur das Vergehen der mißbrauchten Zutrauens
bildet, sondern auch zugleich eine Erpressung
strafbar ist.

2r In Erwägung, was den zweiten Punkt betrifft,
daß Ambos, als bestellter Bevollmächtigter der
Pfändung, auf sein eigenes, das Ambos, Begehren
acht Gulden von seinem Mandanten, erhoben hat,
ohne solche, dem Auftrage gemäß, an die Herr
Theilen zu bezahlen; daß sein Mandant
dieses Geld noch niemals hat bezahlen müssen,
indem Ambos es für sich verwendet hat,

Liquidation

B.	f	14	39 1
A.		10	17
G.		29	47 2
Z.		63	34
E.		4	7.
	f	122	24 3.

daß Ambos diese acht Gulden nicht nur nicht
zurückzugeben hat, sondern sich auch in der
Unmöglichkeit befindet, sie zurückzugeben,
indem, in vorliegenden Falle, sich der Vorgesetzte
der mißbrauchten Zutrauen schuldig gemacht hat.

3° In Erwägung, daß bei dem dritten Punkt, den
Etzé betreffend, wie System von Lügen und
Betrug vorliegt, wie dort zuerst die Art
bemerkt, wie Ambos dabei Gelder dazu erhielt
Geld, welches von diesen an Etzé selbst be-
zahlt werden sollte, in seinen Händen zu
behalten wußte, nemlich, mittels der falschen
Angabe, daß es ab übersendet werde, damit
der Gläubiger keine Kostspielige Reise zu
machen habe; wie dann dann seine
Lügenhafte Briefe beweisen, und wessen
seine Lügenhafte Reden und Betrugsmittel
an den Gläubiger, die sämtlich diese ab-
zerrichten, seine Forderung zu vereiteln;
wie dort endlich die Art bemerkt, wie er
den Gläubiger zu bewegen suchte, sich mit
wenigen zu begnügen; daß übrigens der,
von Ambos dargestellte Verein sehr in keinem
rechtlichen Betracht kommen kann, indem
solcher erst dann entstanden würde, wenn
Ambos seine Lügenhafte Vorspiegelung auf
den andern den Etzé wollte glauben machen,
und endlich, seine Angelist übersetzt, die
Schuldigkeit gestehen müßte; und auch
dieses wiederum erst dann geschehen,
wenn so sich das Geld bereits zugeeignet

hatte, nachdem der Hergang des Factums erhandelt war, und nicht weiter noch, als ein Beweis-Interlocut zu erlassen übrig bleibt.

4°/ In Erwägung, daß, den zweyten Punct betreffend, der Appellant behauptet, daß er, bei Abgang der Vollmacht von Emig, und des Beweis-Artikels, nicht von Andern hätte wissen können, daß er, dem ungeachtet, dem Beklagten seine Forderung abgetreten hat, um einen Act der Exekution ausüben zu können, da doch zur Acte, welche gerichtlich ist, auch gerichtliche Formalien; da er zum Beweis von Recht hatte, dem Beklagten weitere zu deferiren, mittelst dieser, dem Beklagten gemachten Vorspiegelung, mittelst deren er ihn um Zeugen-Formalien gebracht hat, ebenfalls ein offenbares Unrecht ist.

5°/ In Erwägung, auch den dritten Punct betreffend, daß es schon Tag, die eidliche Aussage des Beklagten erwiesen ist, daß dieser den Andres die acht Gulden bezahlt hat; daß dieß daraus auf der Zeit in den Händen des Beklagten befindlichen Quittung hervorgeht, die Andres, wenn die Zahlung nicht erfolgt wäre, zurückgefordert haben würde wahrlich haben; daß Andres von dem k. Appellationsgerichte nicht einmahl befragt hat, daß er dem Beklagten die Quittung, wegen nicht erfolgter Zahlung, zurückgab, indem haben; daß bei dieser Umständen, die erst im Anfang-Zustande gemachte Ausflucht, er habe die acht Gulden nicht erhalten, keine Rücksicht verdient; daß solchem nach der Appellant, da er seine erfolgene Aufforderung des Beweis-Artikels vorgegeben, und, mittelst dieser Vorspiegelung, dem Beklagten eine acht Gulden gebracht, sich einer Betrügerey gegen den Beklagten schuldig gemacht hat.

6°/ In Erwägung, daß, unter diesen Umständen, unnöthig ist, die in dem übrigen sieben Punkten den Appellanten zur Last gelegte, mehr, oder minder, schlechte Handlungen näher zu charakterisiren, und also davon Meldung geschehen darf.

7°/ In Erwägung endlich, daß die wegen den Appellanten vorgebrachte Entschuldigung, er habe in erster Instanz nicht erkannt werden, dieser nicht zu entschuldigen sind, weilen er eine Exekution der Acte bewirken können; übrigens aber auch die Acte Gerichtspflichtig sind der Person, um welche der Appellant gezeugt hat, keinen rechtlichen Grund abgeben kann, die in Hauptsache à quo nöthig. Vorgenommen Acte noch weiter Fortgang [illegible]

a. d. g.

wegen hat der k. Appellationen Gericht gerecht

die von der Vormundschaftsbehörde, als die den Vater der Mündel angehende Entscheidung, bestätigte das Urtheil erster Instanz, seinem ganzen Inhalt nach, und verurtheilt den Appellanten die Kosten in der Instanz, welche für die Appellat. Instanz auf die Summe von einzig Gulden zwanzig und einzig Kreuzer Pfg liquidirt sind.

Vicedirektor Sturz
Buchhalter Ortmann.
Leiget
Klepmann

Fürth den 9ten Mai 1823

In Sachen

Wundarzt Pfeiffer 65 Jahre alt, katholischer Pfarrer zu Wachenheim, der Verkündung obrigkeitlicher Edicten und der Verkündung und Beschreibung von Heirathsgesuchen in öffentlichen Anzeigeblättern und bei anderen Verrichtungen in den hiesigen Gerichtshof, Appellatum von einem Urtheile des k. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 22ten November 1822, in Person erschienend, vorbringend durch Advokat und Anwalt Friedrich Pfeiffer von hier

Gegen

die Vormundschaftsbehörde, Appellatorin, wartend

Zugegen
Rath Anwalt für die Staatsbehörde, Hoffmann,
Adjunkt Hermann,
Patri, Kanzlist
Kollin I. Gehilf des k. Stadt Landkommissariats Dienstmann Abgeordnete.

Sturz
Klepmann

durch den ersten Beisitzer des k. Stadt Landkommissariats Kollin.

nach vorgenommenen Berichte des Herrn Appellationsgerichts Rathes.

nach Verlesung und Einsicht der Vorgeschriften und nemmentlich

1. des angefochtenen Urtheils vom 22ten November 1822 durch welches der Appellatorat das vorgelegte Vorgehen übereinstimmend erklärt und sie zu einer Geldbuße von fünf Hundert fünfzig Gulden und die Kosten des Verfahrens verurtheilt ist; letztere liquidirt für 299 fl. 36 kr. wovon die Taxe mit einzig und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer als bey dem k. Landgerichte zu Kaiserslautern statt gefunden haben soll.
2. der Appellerklärung vom 29ten November 1822
3. der dem Appellaten durch den Gerichtsboten Friedrich Löffelholz zu Kaiserslautern den 10ten April 1823 zugekommenen und zu Protokoll gegebenen Vorlesung der eingereichten und registrirten Schrift.

Der Appellant unterwarfen auf Befragen des Vorsitzenden: er sey der Wundarzt Pfeiffer 65 Jahre alt, katholischer Pfarrer in Wachenheim

Anwalt Friedrich Pfeiffer, Unterschrift wie der Appellantin sagte diese an: das k. Appellationsgericht wolle die Erörterung als gegründet annehmen, wie sonst mittelst Deduction

des angeschuldigten Verfahrens, die gegen gegen den Appellaten gemachte Klage und Vorladung, als incompetent und ungesetzlich gehindert zu vernichten; und jeden Fall denselben für ungerechtfertigt zu erklären, ferner den Appellaten zu der gegen ihn verhängten Geldbusse und allen Kosten zu verbinden.

Nach Ablesung des Acten stückes Befehl in seinen Gründen und Vorschriften zu vernehmen.

Nach Ablesung der Urtheilsformel, welcher und Warnung der Gründe des Appellaten und die Wiederholung der Vorschriften dieser Partei auf eine weitere Befehl ertheilt.

Das k. Appellationsgericht hat diese vorerwähnte Befehl und der Präsident erklärte dass Gelasse sonst zu der Sache weiter verhandeln und in der Sache zu kommen erwarten sollen.

und

Heute den neunten Mai 1823 um zu der Appellationsgerichtlichen Befehl.

In Erwägung, dass die Anzeige, welche vom fünfzehnten November 1816 ist, und dass ihr Gegenstand Verschwendung eines Missbrauches betrifft, welche sich der Beschuldigte bei Ausübung seines geistlichen Amtsverrichtungen gegen Amtsbrüder und gegen Privatpersonen durch öffentliche Warnung eingelassen (derselben) soll schuldig gemacht haben:

3

Dass mittels dieser Anzeige in einem Spital-
zimmer stille, wo die zum dasigen Amts-
vorgehen durch die Artikel 6 und 8 der Artikel
des Vertrags vom 26ten Monat IX. vorge-
schriebenen Vorgehensart noch in voller Wirk-
samkeit war, und wo mittels dieser vom dem
bestimmten Spital zu erhaltenden Berichte
mittel der geistlichen Behörde, sondern direkt
dem Bischof hätte sollen übersendet
werden.

In Erwägung, dass wenn man auch annehmen wollte, dass diese Anzeige der Vorgehung durch die Pfarrer, und namentlich durch die Artikel 52. 53. und 54 des Edikts über die äußeren Kultus-Verhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom Anderung verletzen hätte, der Beschuldigte gleichwohl wegen der Verletzung dieser Vorschrift nicht zu gerichtlicher Verfolgung hätte gezogen werden können; indem die Verfolgung der Artikel 637 der Strafgesetzgebung-Buches in gerichtlicher Person ganz Sr. Eminenz und allen Einschränkung sind, und der Richter der, vor der Strafe einen Verbrecher ernennt, auf eigener Autorität kein zu ernennen befugt ist.

In Erwägung, dass der Gesetzgeber die Sitz gerichtliche Klage einer in Unter-

Sitzung vom 16ten Mai 1823.

Zugegen
v. Palmen Präsident
Bürgy Duisberg Geisweiler
Pingel Rütz Kurzenknabe
zweiter Substitut des Herrn
General-Prokurators u.
Manfeld Gerichtsschreiber

Gehemmt
Herrfeld

Der Beigen
Peter Jacob Schanz 62 Jahre alt, Ackermann zu Jungscheid bei Lieberhausen im Mintardolungsfalle zu Jungscheid, Appellant von einem Urtheile des K. Friedensgerichts zu Lennep vom 7ten März d. J. Einerseits

gegen
die Staatsbehörde Appellatin vertreten durch den zweiten Substituten des Herrn Generalprokurators

Nach genommenem Berichte des Berichterstatters Duisberg

Nach Einsicht und Anhörung der Parteischriften und namentlich

1ens das zugestandene Urtheil vom siebenten März d. J. welches den Appellanten des Diebstahls im Mintardolungsfalle überführt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und zu den Kosten der Prozedur gegen den Beklagten zu sechszehn Gulden drei und zwanzig Stüber

2ens, den Appellationsklärung vom 10ten März d. J.

3ens den von dem Appellanten deswegen den Kosten zu Gunsten des Armenbüreaus zu Lennep niedergelegten Betrag von

Eigentlich
R. . . f 4 – 22
R. . . 3 36.
G. . . 4 40
Z. . . 4 12
E. . . 1 36
f 18 – 76

Endung

Den Appellant entlassen auf Cassation des Prüfidenten, den seinen Peter Jacob Schanz, ganz 62 Jahre alt, Ackermann zu Jungscheid

schuldigten Beschuldigten, während der Verbrechen Zeit von drei und zehn Jahren, schon als eine Strafe und niedrig als eine Abbüßung für das ihm zu Last gelegte Verbrechen oder Verbrechen angesehen wird;

Daß auch auf endlich derselbe bei unbedingter Festsetzung der Strafzeitzeit, die ausstehenden Folgen in Anstellung gebracht hat, welche für den Beschuldigten das einer strengeren Strafzeitung rücksichtlich des Einzigkeit seiner Verbrechen entstehen würden;

A. d. G.

nimmt das K. Appellationsgericht die vorgeschlagte Feindin der Strafzeitung und so auch die angelegte Entscheidung als gegründet an, entbindet somit den Beschuldigten von denen gegen ihn Kosten des angestellten Urtheil entgehenen Stempel und Kosten.

Stürz Hoffmann.

Justi Molitor Hanauer

Hespmann

Nach Anhörung der Rechtskandidaten
Einbaum in seinen Beweismittel

Nach Anhörung der Staatsbehörde,
welche auf Verwerfung der Appellation antrug

In Erwägung, daß nach den vorliegenden
Akten, verbunden mit dem geleisteten Eide
des beschuldigten der demselben zur Last gelegte
Diebstahl hinreichend erwiesen ist.

A. d. g.

erkennt das k. Appellationsgericht die ausgesetzte
Strafe und verurtheilt den Appellaten in
die Kösten, welche für die Appellinstanz auf
die Summe von zwei Gulden vier und zwanzig Kr.
taxirt sind

Schwarz
Hübner
Vinkeburg
Reichenbach
Bergdoll
Hermfeld

Sitzung vom 16ten Mai 1823

Zugegen
v. Rathmann Präsident,
Wurz, Dürkheim,
Reichenbacher, Bergdoll
Rötzer, Mezgenthal
zweiten Rechtsbeistand
k. Generalprokurator
Hermfeld beigegangen.

Schwarz
Hermfeld

In Sachen

1. Margarethe Metzger, 20 Jahre alt, ledige Tochter
der Beschuldigten Carl Metzgers von hier

2. Carl Metzger, 60 Jahre alt, Bäcker zu hier
der Diebstahl beschuldigt, Appellaten von einem
Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 7ten März
1823. appellirt einerseits, letzterer im Verfolgte
Zustande von der Beschuldigten des gerichtes gestellt.

gegen
die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den zweiten Substituten des k. Generalprokurators

Auf gemeinschaftlichen Antrag der beschul-
digten und der Staatsbehörde, vertreten durch
k. Appellationsgericht die Verhandlung dieser
Sache auf den ein und dreißigsten dieses Monats

Schwarz
Vinkeburg
Reichenbach
Bergdoll
Hermfeld

Sitzung vom 31ten Mai 1823.

Zugegen
v. Rathmann Präsident,
Wurz, Dürkheim geistlicher
Bergdoll, Rötzer, Mezgenthal,
zweiten Substituten des königl.
Generalprokurators, und
Warnfeld Gerichtsschreiber

Schwarz
Hermfeld

In Sachen

1. Margarethe Metzger, 20 Jahre alt, ledige
Tochter der beschuldigten Carl Metzgers,

2. Carl Metzger, 60 Jahre alt, Bäcker zu hier beschuldigt
worgestellt, Appellanten von einem Urtheile des
k. Bezirksgerichts zu Landau vom 7ten März 1823,
Carln und seinen letzteren im Verhaftsstande
vorgestellt und verbeistandet durch den Rechts-
kandidaten Glaser

Liquidation

Stempel	f 4	37 2
Porto	4	37 2
Gerichtsb.	6	11
Zeugen	9	52
Copien	1	47
	f 27	5.

gegen
die Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch
den Substituten Mezgenthal

Nach vernommenen Anträgen des
königl. Appellationsanwalts Vinkeburg

Nach Einsicht mit Anwesenheit sämtlicher
Prozeßbeteiligten und nachdem:

1. der angefochtene Urtheil vom 7ten
März d.J. welcher die Berufungsklagten der
Diebstahl und resp. Theilnahme daran
wissen erklärt, und Margaretha Metzger
zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre,
Carl Metzger zu einer Gefängnißstrafe
von fünf Jahren und beide Solidarisch
mit Margaretha Petermann und Mathias
Berg, welche nicht Berufung sind) zu den
Kosten des Prozesses gegen den Beklagten,
liquidirt auf sechs Pfunden neun und vierzig
Centimen und fünfzig Cent.

2.) der Berufungserklärung vom 10ten März 1823.

3.) der den Berufungsklagten durch den Gerichtsvollzieher
Johann Nikolaus Michel zugestellten Berufungsschrift
vom 11ten März 1823.

Die Berufungsklagten Margaretha Metzger
der Friedrich und Jakob
die erste: der Jakob Margaretha Metzger
jetzt 20 Jahre alt, ledigen Taglöhner der Gefängnißstrafe
Carl Metzger zu Landstuhl wohnhaft
der zweite: der Heinrich Carl Metzger, jetzt 60
Jahre alt, Gefängnißwärter in Landstuhl wohnhaft

Nach Anhörung des Berichterstatters
Gründe in seinen Erklärungsmitteln
für die Berufungsklagten.

Nach Anhörung des Vertheidigers
wegen auf Freisprechung der Berufungsklagten
Carl Metzger und auf Herabsetzung der
gegen Margaretha Metzger ausgesprochenen
Gefängnißstrafe auf sechs Tage und drei
Monate plädirt,

In Erwägung, soweit das Berufungsklagten Carl
Metzger betrifft, der gegen denselben für den
Appellhof vorliegt, daß man seinen Leugnen ungeachtet
Feststellung mit der mangelnden Feststellung entlastenden
Thatsachen zu Verurtheilung gelangt zu sein;

In Erwägen diesen Ausspruch völlig zu
rechtfertigen wäre, diese Feststellung bei dem Zweifelhaften
und Unklaren zu seinem Vortheil ausfallen
müßte um den Berufungsklagten als Theilnehmer
im Sinne des Gesetzes zu bestrafen, dahingegen
keinen Anzeigen vorliegt, daß derselbe sonstigen
dem Diebstahl Mißwissenschaft gehabt habe;

In Erwägung, daß die Aussage der Berufungsklagtin
Margaretha Metzger der Thatsache widerspricht,
daß der Zeuge in Hinsicht auf den geringen Werth
der Gegenstände und der gar alten Umstände
hervorgehoben, daß die Berufungsklagtin mit dem Mitangeklagten
Petermann dazu verleitet worden, die
Strafe mittelst Anwendung des Art 463. des Strafgesetzbuches
verringert werden;

Art. 9.

Nimmt Kassationshof gegen die Berufungsklagtin Carl
Metzger um, insoweit in Hinsicht auf denselben
das angefochtene Urtheil, erklärt den Berufungsklagten
des ihm zur Last gelegten Diebstahls nicht überwiesen
und hebt die gegen ihn ausgesprochenen
Strafverurtheilungen auf;

Verwirft Klagegrund der Berufungsklagten Anna
Margaretha Metzger; setzt jedoch die gegen sie
ausgesprochenen Gefängnißstrafe auf sechs Tage und
drei Monate herab, und wendet die Berufungsklagtin

in den Kosten, welche für den Angeklagten durch die Vertheidigung vor dem Cassationshofe verursacht sind.

In Gemäßheit des Art. 463 des Strafgesetzbuches und Art. 194 u. 211. des peinlichen Prozeßgesetzes welche nun dem Präsidenten vorgelesen worden und also lauten:

Art. 463. des Strafgesetzbuches

" Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, wo der
" abgenommenen Thatsachen die gesetzliche Strafe
" verhängt, diese Strafe, jedoch außerordentlich als
" festgesetzt kommen Tage und die gesetzlichen jedoch
" auch weniger als festgesetzt kommen zu bestimmen, wenn
" der mildeste Strafe sie nicht übersteigend
" zwanzig Francs übersteigt, und die Umstände der
" Vergehen zu gemäßigend scheinen; auch sind sie befugt,
" die eine oder andere dieser Strafen ganz allein
" zu verkennen, jedoch dass sie in keinem Falle geringer
" als die Strafe der einfachen Polizei sein.

Art. 194 des peinlichen Prozeßverfahrens

" Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Be-
" schuldigten und die Personen, welche für die
" bürgerlichen Folgen der Vergehen verantwortlich
" waren, oder wieder den Civilklägern ergeht,
" verurtheilt den unterliegenden Theil zu allen
" die Kosten, jedoch in jenen, welche vor den
" assisenlichen Klagen verursachte Contumaz betreffen
" lassen.

Art. 211. desselben Gesetzbuches

" Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikel,
" welche die Zulässigkeit der Entschädigung,
" die Zulässigkeit der Communmittel, die Form,

" die Entschädigungen und Strafen der Zeugen
" in den Kosten, welche die Vertheidigung in den
" Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorgesehenen
" Strafen betreffen, sind auch die in den Appell-
" Instanz vorgenommenen Urtheilen ebenfalls anwendbar.

Vivabene
Bürgermeister
Klaus
Stengel
Hermsdorf

Sitzung vom 3ten Januar 1823.

In Sachen

Jacob Dakel, 43 Jahre alt, Ackersmann wohnhaft zu Neuhof, als Kläger Zuwiderhandlung der Nichtbefolgung Vorschrift, Appellanten von einem Urtheil des Friedenspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 20ten Juni 1823, zu Vorstellung erscheinend.

Gegen

Die Staatsbehörde, Appellatorin, vertreten durch den 2ten Substituten des K. Prokurators, Kuppenheim.

Nach vorgenommener Berichts des K. Appellations-Rath Gaisbrenner.

Nach Anhörung und reiflicher gesetzlicher Vorschriften und vorhandlung

1. Das angefochtene Urtheil vom 20ten Juni 1823, wodurch der Appellant der Nichtbefolgung überwiesen erklärt und strafbar ist,

Zugegen
Präs. Klaus, Vice-Präsident, d'Autbourg, Gaisbrenner, Vergal, Bernard, Kuhn, Kuppenheim, Substitut, Bleibtreu, Obergerichtsschreiber

Bleibtreu

Liquidation
R. . f 2 — 26 3.
R. 2 3 3.
J. 1 14 1.
Z. " 49
E. 1 48.
X f 11 — 21 3.

20 Sitzungen

zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und Kosten, beziehungsweise der Taxe von acht Gulden, 26 x 2 kr.

2) Der Appellat sei durch das Urtheil vom 26ten Mai 1823 über den Appellanten durch das Gerichtsboten Friedrich Faber von Linz, den 26 Juny 1823 sein Factum zugestanden und zu Protokoll gegeben, den 29ten d. M. Vormittags gehörig vorgetragen und begründet.

Der Appellant entschuldigte sich, er sei heute Morgens das Vorspann, er heiße Joseph Dorfl, sey 43 Jahre alt, Bauersmann und Gastgeb zu Steinbach; sey allezeit brav und ehrlich der von ihm gar Kreßdorfer allen seinen Appellationsvorgebrachten Zeugen.

Das Urtheil sei klar, daß er Recht gehabt, und ersuchen es, sich auf die Folgen nicht gestützen Zeugnisses und mündlichen Vortrag und Beilagen und Vorstellung abzuweisen, sondern das Urtheil vom 26ten Mai zu bestätigen, und ihm die Kosten zu ersetzen, weiters das Urtheil abgefasst und publizirt:

1 Zeuge erschienen, er heiße Ludwig Baumann 29 Jahre alt, verheirathet und Vater in einem Ehe auf legen Kinderen zu Steinbach.

2 do — erschienen: er heiße Vincenz Amber, sey 70 Jahre alt, stehe in Steinbach zu Brod und verheirathet.

Beide Zeugen erklärten, daß sie unbeeidet und Verwandt und in Dienste des Appellanten zu sein.

über deren Aussage sich der Appellant und Appellat nichts zu erinnern hatten.

Nach Aufforderung des Appellanten in Namen Vorstand gänzlich entfernt.

Nach Aufforderung des Vertheidigers, welcher auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung des Appellaten in den Kosten, erkennt

In Erwägung, daß die Hauptsache durch das Urtheil vom 26ten Mai zu Genüge erörtert worden ist, daß jedoch zur Widerlegung der Aussage des Zeugen, unter der Rücksicht beleidigende Worte nicht gebraucht wurde, daß wegen einer Übertretung, wie der Art des gegenständigen, daß zum ersten male, Dabei über sechs zum zweyten male von Gericht straft.

a. d. G.

Wird auf das Appellationsgesuch in der Hauptsache, die gegen das Urtheil erwiesen des Linz eingelegte Berufung, daß jedoch unter weiterer Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, die Gefängnißstrafe des Dorfl auf zwey Tage herunter, und verurtheilt den Dorfl in die Kosten zweyten Instanz, beziehungsweise von zwei Gulden fünf und fünfzig Kr., mit Pfändung

Verkündet Bürgschaft

Hanauer

Bleßmann

Zeugen
Nach Pfund sind die verfahrten Gerichtsdiener,
Buchberg, Gaisbrailer,
Engel, Gruneau, Kölle
Klagenfurt Vorstadt
Klosterau Obrigkeitsgericht
Stiftz

Wessner

Liquidation

B.	f 2	34	2
R.	2	3	3.
G.	2	6.	
Z.	2	20.	
E.	1	96	
f	11	00	1

2 dl 44

X

Verhandelt am 3ten Juni 1823.

Im Verhöre

Sebastian Buob, 57 Jahre alt, Kirchner in Griesbüchel, der Verläumdung beschuldigt, Appellaten gegen ein Urtheil des k. Bezirksgerichts Wolfsberg, als Hochgerichtes zu Griesbüchel vom 28ten Mai 1823, mit Appellat, zu Recht erscheinend, und beziehendet sich auf den Vorhin verlesenen Akten.

Gegen

die Obrigkeitsherrschaft, Appellantin mit Justizrath Appellantin, so vertreten durch den 2ten Beisitzer des k. k. Stadtamtes, Rupprechtsel.

Nach abgenommener Eidespflicht des k. Appellantin Gerichts Actuar Pingel.

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher Prozeß Schriften und durchgesehen

1. des angefochtenen Urtheils vom 28ten Mai 1823, durch welches der Appellant Buob des Verbrechens der Verläumdung überwiesen erklärt und wahrtheilt ist in eine Geldstrafe von einem Monath und in die Kosten, liquidirt mit die Summe von 9 fl. 8 x.
2. der Appellirung des Appellanten Buob vom 7ten Juni 1823.
3. der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Friedrich Lubin dessen, am 26ten Juni 1823 die Akten zugestellten und zu Griesbüchen den 27ten desselben Monats gefertigten und registrirten Ladung.

Der Appellant erklärte: er heisse Sebastian Buob, sey 57 Jahre alt, Kirchner in Griesbüchen.

Die Obrigkeitsherrschaft erklärte dass, da sich sich noch in der Appellationsfrist befinde, sie hiermit abwesend gegen das angefochtene Urtheil Appellation einlege, Urkunde darüber begehre und sich die Abführung der vorgebrachten Gründe Vorbehalte.

Der k. Appellationsgerichts Actuar verliest das Obrigkeitsherrschaftliche Urtheil über die von ihr gemachte Appellirung und vernimmt die Abführung des Grundes Vorbehalt.

Der Beisitzer bittet diesen Grund vorzutragen und ermahnt zu die Folgen einer falschen Angabe und gefertigten Eides: die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, worauf derselbe abgeführt wird folgt:

Zeuge erklärte: er heisse Adolph Klausenhofer sey 28 Jahre alt, 2ter Actuar Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichtes Wolfsberg, sey mit den Parteien nicht verwandt noch in Dienste des Appellanten Buob.

Ueber dessen Aufrufung sind der Abzugerichtsschreiber mit Namensfertigung.

Nach Aufforderung des Appellanten in seinen Vorbringungsmittel, vorgetragen durch den Beisitzer, die Akten durchgesehen.

Nach Aufforderung des Rechtsfreundes, [illegible] welche nach Verordnung des Appellanten des k. k. beschädigten Buob, auf Annahme der von ihm angefochtenen Appellationen, entweder, und den Appellanten Buob zu einer Geldstrafe

von zwei Monaten und in alle Kosten zu ver-
urtheilen, denn demselben aber die dem Art. 42
des Strafgesetzes beigefügten Bürgerlichen
Rechte während fünf Jahren, auf Aufgabestrafe
Strafe, für verlustig zu erklären.

Der Appellant hat sich sammt Waffenfrei zu
und Rüst-Anwesen der Appellation der Bezirks-
behörde an, und mit Anwendung des Art. 375 des
Strafgesetzbuches, den Appellanten in eine Haft
Geldstrafe zu verurtheilen.

In Erwägung dass das k. Appellationsgericht
nicht den von dem Richter erster Instanz ver-
gezogenen Grundsatz der fein, verleugneten
Verbrechen und den in dem Artikel ange-
führten Gründen annimmt;

In Erwägung dass die Bezirksbehörde
in gegenwärtiger Rechtssache Zuständigkeits-
Appellation eingelegt und auf eine
höhere Strafe angetragen erachtet hat;

In Erwägung, dass das Factum selbst
zu einer höheren Qualification als der
aufgenommene Thatbestand ist, insbesondere
über die eine erschwerende zu erhebende
Folge des aufgenommenen Verbrechens
bildende Geldstrafe und Tatsächlichkeit
der in dem Art. 42 des Strafgesetzbuches

aufgeführten Rechte nicht hinreichend erwiesen
seien, hinsichtlich welcher Milderungs-Gründe
vorliegen:

A. d. G.

Erkennt das k. Appellationsgericht die von
der Appellantin eingelegte Berufung, nimmt
demgemäß die Appellation der Bezirksbehörde an,
und indem es hinsichtlich zu Rechtsspruch
verurtheilt ob das Erkenntniß-Appellanten in eine
Gefängniß-Strafe von sechs Wochen und in
eine Geldstrafe von vier und zwanzig Gulden,
unterrechtlich eine ersetzbare fünf Jahre die Aberkennung
der in dem Artikel 42 des Strafgesetzbuches
aufgeführten Bürgerlichen und Familien-Rechte,
und verurtheilt eine in die Kosten, so wie der
vorliegende, so auch zugleich erhöhten Instanz
Kosten Liquidat sein die Summe von einem
Gulden zwölf und fünfzig Kreuzer in General Chart
der Art. 367. 371. 376 und 42. des Strafge-
setzbuches; welche Artikel zum Theil wörtlich
verlesen werden und also lauten:

Art. 367.

„Wenn an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Ver-
„sammlungen, oder in einer Schrift mit Öffentlich-
„keit verbunden, oder in einem gedruckten oder ange-
„druckten Schrift, welche vorgelesen, verkauft
„oder feilgehalten worden ist, geschmähet

„ was es auch sey mag, welches Verbrechen sie
„ schuldig, die, wenn sie nach reifer, Ueberlegung,
„ gegen den sie gerichtet sind, einen gewaltsamen
„ oder hinterlistigen Anschlag, oder auf einer
„ der Verrichtung oder dem Leben der Zeugen
„ nachstehen erwürdigen, ist der Vorgesetzte der
„ Verbrechen dazu schuldig.

Art. 371.

„ Besteht der gewaltsame Anschlag nicht auf die Tödtung
„ Zeugenbruch, so soll der Verbrecher mit folgenden
„ Strafen belegt werden.

„ Ist die That, deren Ausführung beschlossen worden ist
„ Besserung des Feindes, der Landstrafe, Schandstrafe
„ Zwangsarbeiten oder die Todesstrafe nach sich
„ zöge, so soll der Schuldige mit 2 bis 5 jährigen
„ Gefängnisse und einer Geldbusse von 200 bis
„ 500 Franken bestraft werden.

„ In allen andern Fällen soll der Verbrecher in einem
„ Gefängnisse von einem bis zu fünf Monaten
„ und in einer Geldbusse von 50 bis 2000 Franken.

Art. 374.

„ In allen Fällen wo der Verbrecher überdies
„ fünf oder mehrere Jahre Zeugen seines
„ Verbrechens vorgesetzt, zur Aus-
„ übung der in Art. 42 des gegenwärtigen Ge-
„ setzbuches erwähnten Rechte unfähig erklärt
„ werden.

„ Art. 62. Die Gerichte wenn sie in Correctio-
„ nal-Sachen erkennen, sind in gewissen Fällen

„ berufen, die Ausübung folgender Staats-Bürgerlichen, Bürger-
„ und Familien-Rechte ganz oder zum Theile den Ver-
„ brechern für eine Zeit zu untersagen:

„ 1. der Wahl- und Wählbarkeit.
„ 2. der Fähigkeit Geschworner zu werden;
„ 3. der Fähigkeit zu den Verrichtungen des Friedens-Richters
„ andern öffentl. Aemtern, oder zu Anstellungen bey der
„ Verwaltung Prüfern oder Experten zu werden,
„ oder solche Aemter und Anstellungen zu verrichten;
„ 4. Waffen zu tragen;
„ 5. Der Familien-Vormundschaften zu führen;
„ 6. Zeugen oder Experten zu seyn, als Zeugen über
„ andere Personen, als einfache Erklärungen vor
„ der Familie.
„ 7. Vor Gericht Zeugen zu seyn, oder als Zeugen bey
„ Aufnahme der Urkunden gehört zu werden;
„ 8. Als Zeugen bey Gericht aufzutreten, als Zeugen
„ über Rath-Erklärungen daselbst abzugeben.

Vandenberg
Bischenberg
Hanauer
Blessmann

Zeugen
Karl Fürst, Jean Jacob Vandenberg, Gerichts-Kanzlist, Karl Friedrich Bischenberg, Kupferschmied Friedrich Fürst, Glaser Johann Georg Blessmann

Geschehen zu Straßburg den 5ten Februar 1823

Im Verhöre

Johann Probst, 39 Jahre alt, Schuhmacher von Hochfelden, der Aufforderung zu einem Verhöre Folge leistend, Appellations-Urtheil des k. Königlichen Gerichtshofes zu Colmar vom 31ten Januar 1823

in Person erschienen und bevollmächtigt Herr Advocat Savoye von hier.

Gegen

die Standesbehörde, Appellatin, vertreten durch Herrn Regierungsrath, Präsident des L. Hofgerichts

welche vertreten wurde durch den L. Appellationsrath Herr Duesberg.

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften und insbesondere

1. des angefochtenen Urtheils vom 31 Januar 1823, durch welches besagter Appellant der Theilnahme an dem Verbrechen seiner Ehefrau in seinem Alleingange überwiesen erklärt und verurtheilt ist in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen, sodann mit der weitern Verurtheilung, daß Peter und Ludwig Arnold, die mit Appellant solidarisch und unter bürgerlichen Tod in eine Geldstrafe von sechs Gulden und Kosten liquidirt zu [illegible] 27 Xbr 17. 19-3. H.
2. der Appellationserklärung vom 10 Februar 1823.
3. der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Conrad Gervenius zu St. Vincenz den 2 ten July 1823 dort insinuirten gegebenen und zu St. Vincenz den 2 ten July gehörig visirten und angeschlagenen Ladung

Der Appellant entwickelte durch Vertretung seines Vertheidigers: er sagte: Johann Jacob, 39 Jahre alt, Bürgers in Gochheim:

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Vertheidigung mittelst

Nach Anhörung der Standesbehörde, welche auf Verwerfung der Appellation, und Bestätigung des Appellanten in alle Kosten antrug.

In Erwägung daß der Appellant die Gründe worauf der vorige Richter sein Urtheil gestützt hat, keinesweges zu entkräften vermocht hat.

D. R. G.

verwirft der L. Appellationsrath Gericht die einzige Letzte Appellation und bestätigt das Appellatum in die Kosten, welche hier die Appellation mit [illegible] Taxen vom [illegible] Gulden [illegible] Liquidirt sind.

Schurz

Reichard

Gatti

Bleßmann

Urtheil vom 5 Juliet 1823

Gegen

Jacob Bierbauer, 39 Jahre alt, Bürgers in Gochheim, Appellant

Ja Vertreter

1) Peter Bierbauer 27 Jahre alt Ackersmann
2) Valentin Brubacher 27 Jahre alt Ackersmann
3) Jacob Bierbauer, 29 Jahre alt, Ackersmann

sämmtlich in Gochheim im Canton Gochheim, der Mitbeschuldigung beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des L. Bezirksgerichts zu Kirchenlaaten

Liquidirten
B. ... f 1—42
B. ... 1—33
G. ... 10—40.
Z. ... " 16.
E. ... 1 52—3.
f 10-43 3

vom 21ten Februar 1823, in Sachen zwischen
Friedrich Schröder als Curator
der Frau
Gegen
die Ehefrau Appellatin verehelichte
Koch Burgmeister, Gastwirthin des 6. Quartiers
Fortunatow.

Nach vorgenommener Relation des 6. Appellatorii
Herrn Dallberg.

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher Gerichtsacten
und womentlich

1. des angefochtenen Urtheils vom 21ten Februar d. J.,
dessen verletzt die Appellantin den Misshandlungs Ver-
weis erhebt und rechtfertigt zu seyn, nemlich
Peter Hesse in seine Gastwirthschaft vom Quartier
Monath, Malentin Brockmeier in seine vom Viertel
Monath und Jacob Weidauer in seine vom nemen
Monath, Forderung jeden derselben in eine Geldbuße
von 8 ßl. und gerichtliche Solidarisch in die Kosten,
liquidirt auf 33 ßl. 33 ßr. 2 ₰.

2. das Appellatum Urtheil vom 21ten Februar 1823
3. der den Appellaten durch den Gerichtsboten
Corsel. Steiner zu Einsichtsnehmung den 2ten
July 1823 hiesiges Orts behändigte und zu
Einsichtsnehmung den 22ten July gefertigte re-
gistrirte Ladung.

die Appellantin unterworfen den Vortrag
des Vorsitzenden, der sagte: es seye Peter Hesse
Haus 27 Jahre alt, Ackersmann in Hinsdalsen

der zweite: erscheine Malentin Brockmeier Haus 27 Jahre alt, Ackersmann daselbst; der dritte, sey Jacob Weidauer, Haus 29 Jahre alt, Ackersmann daselbst.

Appellatorium Curatus habe in Absicht der von ihnen zur Bestätigung ihrer Appellatorien vorgeschützten und gestern gelobten Zeugen.

Der Präsident heißt diese Zeugen eintreten, und nachdem sie sich der Folgen meineidiger Zeugnisse erinnert, und dieselben gutwillig vorgestellt hatten: "ihre ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen", erzählten sie in folgender Ordnung abgehöret:

1ter Zeuge erscheinte, sey seine Name Peter Hesse Haus 30 Jahre alt, Ackersmann in Hinsdalsen.

2ter — ist Johann Wagner Haus 36 Jahre alt, Privattaxirer Gründers in Lange Lane;

3ter — ist Peter Jüngst, 22 Jahre alt, Müllers in Lange Lane

4ter — ist Jacob Ostermann, 26 Jahre, Ackers in Babenhausen

5ter — ist Christoph Dinkelberg 30 Jahre, ist in Abschoßen.

6ter — ist Jacob Gottschalk, 29 Jahre alt, Leinen zu Albisheim an der Weide.

7ter — ist Friedrich Adrian Bonn, 20 Jahre alt, Ackers zu Albisheim.

8ter — ist Peter Zimmerle, 21 Jahre alt, Pensionär zu Lange Lane

9ter — ist Christoph Dinkelberg, 20 Jahre alt, Knecht von Jacob Dinkelberg in Hinsdalsen.

Sämtliche Zeugen erklärten auf weiter Befragen auch sie damit nach der Appellaten zu sagen.

Kurf Aufforderung der Appellaten in ihrer Wortfol-
ge ungestattet, gegenstandgemäß Kurf ihrer Wortfol-
ge den Anwalt Sarg.

Kurf Aufforderung der Vorsitzende, welche auf
Vorschreibung der Appellaten Brubacher und Frei-
burger, jedoch nach Abtretung der Appellaten
des Appellaten Peter Hesse entweg, dem Ge-
richten des Gerichts überlassend, ob die gegen den
Letzten in erster Instanz ergangene Strafe
gemildert werden möge.

In Erwägung wird den Appellaten
Brubacher betroffen, daß in der Haupt-
sache seinen Zeugen bestimmt und überzeu-
gend nicht gesagt haben, daß Brubacher kein
Antheil an dem Streit hatte und seinen Knecht,
weil sie denselben anfing und der jetzige Ebner
der Unrechthandelt in ihrer Nähe und Hand
haben, sich ruhig gehalten, dennoch der
selbe sonst zu bestrafen ist;

In Erwägung auf den Appellaten Frei-
burger, daß ebenfalls auf der Hauptsache
Aussage der Zeugen hervorgeht, daß
daß er zuerst den Adam Diemer umge-
worfen und in den Fall der Verletzung ver-
sagt, denn auf Heinrich Diemers Haupt den
Schlag mit dem Tisch gedrückt worden, dessen
wird- und unglaublich auf dem Fußboden
gefundene Zeichen abgedrückt war, wodurch
beide Brubacher und Heinrich Diemer sehr
mitgenommen worden;

daß auf der Aussage der Zeugen dem Frei-
burger keine weitere Mißhandlung zur Last
fällt, somit kein hinreichender Grund gegeben
ist, denselben zu verurtheilen.

In Erwägung auf den Appellaten Hesse, daß,
wollte man auf Nothwehr Verfall, daß derselbe
zu dem Adam Diemer mit Ernst gegangen und mißhandelt worden, so Hesse
dem Adam Diemer gewiß einen Faustschlag gegeben
habe, als sich dagegen aber auf in der Haupt-
sache erwiesen hat, daß Adam Diemer mit überwie-
der jüngere Leute auf den gemeinde Fall sich vorge-
nommen hatten, daß schon hinreichend, an dem Tag der vorge-
fallenen Streitigkeit, an denen auf Feindseligkeiten ihres Muth
zu kühlen, und daß mehrere Zeugen, die sich darüber
geäußert hatten, unter anderem auf diesen erwiesen
ist, daß Adam Diemer dem Peter Hes-
ser gesagt, daß ihm Brubacher
nicht geschehen wolle;

In Erwägung daß sich damit die
Glaubwürdigkeit ergiebt, daß Hesse
von dem, was ihm zugegeben Schlag,
gewonnen und geworfen worden wäre, und
sich mit der Behauptung bestrickt, daß
die Feindseligkeiten, als Aufwärter, in dem
gemeinde Fall keinen Streit beendigen gesucht
haben, daß sie vorsätzlich wünschten, gegen die
Fallen den Burgern zu gehen, daß dennoch
wenig Streit mit Feindseligkeit
verbunden, den Hesse allein für schuldig
zu erklären;

A. d. 9.

Indem das k. Appellationsgericht, bei dem dem Angeklagten eingelegten Berufung stimmt, fand es das von ihnen angenommene Urtheil des Inquisitoriats Landgerichts Appellanten von allen gegen ihn erhobenen Anklagen freizusprechen und sofort zu entlassen hin von den Kosten des Prozesses.

Ehrenberg Nicolovius
Beseler
Ehrenberg
Schmalz

Vidi

Schlemann

Ausgefertigt Königsberg, den 10ten Juli 1823

Jacobson

Zugleich
Rath Ehrenberg
Assessor Nicolovius
Regierungsrath Beseler
Appellationsgerichtsrath Schmalz
Obergerichtsassessor Schlemann
Ehrenberg

Schlemann

Johann Watern, 26 Jahre alt, Arbeitsmann in Rastenburg, im Kreise Oberamtshof, des Mordversuchs, Appellantin eines Urtheils des K. Inquisitoriats Landgerichts vom 21ten März 1823, in Betreff der Kosten erkennend, verbeistandet durch den Anwalt Savage,

gegen

die Vormundschaft, Appellatin, vertreten durch den Advokaten Hoffmann.

Auf vorgenommene Berufung des k. Appellationsgerichts Königsberg.

Nach Abhaltung des mündlichen Vortrags in der Sache

in Erwägung

1. daß angefochtene Urtheil vom 21 März 1823, durch welches der Appellant des Vorsatzes des Mordversuchs überwiesen erklärt und demgemäß in eine Gefängnißstrafe von 4 Jahren, in eine Geldstrafe von Fünfzig Gulden, eine Entschädigung gegen den Beschädigten Friedrich Diebert von 20 Fl. die Kosten des Inquisitoriats und der Haftung, so weit die Kosten, liquidirt auf 99 Fl. 26 ß. 2 d.
2. der Appellationsklage vom 21 März 1823.
3. der dem Appellanten durch den gerichtlichen Vertheidiger Gebhardt zu Oberamtshof den 5. Juli 1823 der Inquisitionsbehörde zugefertigten und zu Oberamtshof gerichtlich verhandelten Vertheidigungsschrift

Die Inquisitionsbehörde stimmt darin überein, daß der dem Akt vorliegende Thatbestand hinreichend sey, daß Appellatin Friedrich Diebert gefährlich verletzt habe, daß aber noch eine weitere Untersuchung vorhergehen müsse.

Der Anwalt des Appellanten behauptete, der genannte Friedrich Diebert sey in erster Instanz als Zeuge gerichtlich vernommen und habe seine Aussage bei Leibe zu einer Entschädigungsklage begeistet, deshalb sey dessen wegen der Civil-Gerichtsstand einzuhalten.

In Forderung durch den Rechtsanwalt Dreibert als Civil-Partei in der ersten Instanz Genugthuung und als solche angenommen worden, in gegenwärtiger Instanz aber nicht verschienen ist, und keine Entschuldigung vorliegt; daß demnach den Antrag der Staatsbehörde auf Vernehmung der Partei zu deferiren ist.

A. d. G.

Wurtzburg das k. Appellationsgericht Franken auf die Beschwerde des [illegible] Dietel Instanz, zu welcher der Rechtsfreund Theil genommen hatten Theil.

Strauß

Dreibert Reichenberg Hanauer

Zusage
Rechtsanwalt Dreibert
Dürkheim, Landcommissär
Vogel, Hanauer, Rechtsfreund, Cabinets-Rath.
Strauß
Blessmann

Urtheil vom 10. Juli 1823

In Sachen Kauth, 23 Jahre alt, Advocat zu Kaiserslautern, in Kreis Rheinkreis, Stadt Landau, des Rechtsfreundes beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des k. Criminalgerichts zu

Landau vom 14. März 1823, in Person erschienen, vertheidigt durch Rechtsanwalt Savoye, als Appellant.

Gegen

die Staatsbehörde Appellatinn, vertreten durch den 2. Cabinetsrath des k. Hofkriegsrath, Klappenstuhl, und

Gegen

Johann Jacob Krauth, Advocat zu Landau, Civil-Partei, und Appellat, in Person erschienen.

Nach vernommenen Vorträgen des k. Appellationsrath Dreibert.

Nach Anhörung und Einsicht rechtlichen Vortrags erschienen und einmüthig

1. Die angefochtene Urtheil vom 14. März dieß Jahrs, dahin erklärt Appellant Johann Jacob Krauth der Übertretung des Injurien Gesetz Krauth mittelst Vorbringen seiner Übertretung erklärt und unwirksam ist, zu seiner Freisprechung und zu seiner Entschädigung gegen genannten Krauth von 20 fl., in die Kosten des Instanz, der Fällung und Publication mit 23 fl. 30 kr., in das Gefängniß von acht Tagen und Kosten bis wieder für 2 fl. 15 kr.

2 Der Appellationsklägerin vom 18. März 1823.

Vor dem Appellaten und der Civil Gerichts
Kanzlei des Landgerichts Johannes Ludwig zu
Zöllnitz den 7ten July d. J. ist heute gegenwärtig
und zu Recht gesagt den 12ten July gehörig ver-
sichtet und zugestellter Ladung.

Der Appellant antwortete auf Befragen
des Vorsitzenden: er heiße Johann Berndt, sey
23 Jahr alt, Ackersmann in Rodenberg; auf
Befragen ob er mit dem, zur Rechtfertigung
stehenden Appellaten, gehörig geladen sey?

Der Vorsitzende hieß diese Zeugen ver-
eidigen und weisete an sie an die Eydes-
nicht sollen Zeugen Pflicht erinnert und dieselbe
vorgelesen hatten: da jedoch Ehrfurcht und
Furcht vor die Wichtigkeit der Sache ihnen
sich in folgender Weise abgefaßt.

1ter Zeuge, erklärte: er heiße Friedrich Bernhard, sey 21
Jahr alt Ackersmann in

2ter Johann C. Schuster, 20 Jahr alt, Schumacher in
Marksheim

3ter Friedrich Bast, 24 Jahr alt, Knecht auf Acker-
mann in Marksheim;

Diese Zeugen erklärten, auf andere
vorherige Befragen nicht in Verwandtschaft der
Appellanten zu stehen.

über die Aussage dieser Zeugen soll der Abzeu-
schreiber eine summarische Acta

Nach Anfordern des Appellaten in seinem Ver-
theidigungs anstelle

Nach anfordern der Civil-Partei in ihrer
Forderungen.

Nach Anfordern der Rechtsbeistände in ihren
Anträgen erklärt diese gesagt, die Appellaten
der Appellatin Beweis angetreten, der Antrag
der ersten Instanz zu reformiren und den
Appellaten auf die gegen ihn gemachten Be-
schuldigung dem zu entlassen; jedoch zu ver-
ordnen, daß die Acta Inquisitionis dem
obigen Richter zur weiteren Instruction gegen
den ersten Thäter zurückgesandt werden
möchten, Letzten vorbehalten

In Erwägung daß die Aussagen der sechs
von dem Appellaten producirten Zeugen
zweifelsohne genugsam sind, daß an dem
Factum der Diebstahl gewesen sey, welches
den Inhalt der Anklage ausmacht,

daß aber die Aussagen der Zeugen,
auf welche der erste Richter seine Ver-
urtheilung gegründet hat, noch nicht Be-
weisend erscheinen;

Daß der Fall erfordert die Zeugen
und Gegenzeugen confrontirlich zu
vernehmen!

Sitzung vom 26ten Juli 1823

Zugegen
v. Tabmann Präsident,
Burz, Duchberg,
Hauptmann Ziegler Bürgermeister Burz,
Burgermeister zweiter Präsident
der Generalprokuratur
u. Manuel Regierungsrath
Klumpp
Hiemsel

Liquidation
B. ... f 2 – 42. 1.
D. ... 2 3 – 3.
G. ... 3 44
Z. ... 1 – 52.
E. ... 1 56
f 12 – 18.

In Sachen

Adam Weiss, 36 Jahre alt, Ackermann in Altheim, der Beschädigung mehrerer Obstbäume beschuldigt, Appellat mit einem Urtheile der K. Landgerichts zu Gemeinden vom 3ten Juni dieses Jahres in Person vernommen und mündlich durch den Generalen Fabricius

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin mündlich durch den Präsidenten Burz

Nach vernommenen Anträgen des königl. Appellationsadvokaten Burz

Nach sämtlichen Prozeßschriften und namentlich

1) der angefochtenen Urtheils vom 3ten Juni d.J. welches den Appellaten der beschuldigten Zerstörung mehrerer Obstbäume überwiesen erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen und zu den Kosten verurtheilt (liquidirt auf die Summe von f 9-43-3.)

2) der Appellerklärung vom sechsten Juni d.J.

3) der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Mayer von Neuhausen am 21ten d.M. zugestellten begründeten förmig verfaßten und registrirten Ladung

Der Appellant unterwarfte auf Befragen des Präsidenten:

Seinen Adam Weiß, sein 36 Jahre alt Ackermann in Altheim wohnhaft und

Auf diesen Gründen

Vortrags des K. Appellationsanwalts die Klage nach dem auf dem placet der Staatsbehörde zu bestimmenden Tag, zu welcher Sitzung die Zeugen und Sachverständigen auf Betreiben der Staatsbehörde vorzuladen wären, sollen. Diese Magistratur verbescheidet, mittelst Abschrift gegen den seinem Prozessor Basler, auf die in der heutigen Sitzung sich erhebenden Anzeigen die gutachtlichen Amtsverrichtungen anzustellen, auch über die Schuldfrage einen Legalen Beweis durch Parteyen zu Lasten, Recht und Gerechtigkeit über die Todt-Verletzungen verbescheiden.

Burz Duchberg

Manauer

Ziegler Beisitzer

Klepmann

hat um Abhör der von ihm zur Bestätigung seiner Exzellation vorgeschlagenen Zeugen

Der Präsident hat den Zeugen vorgestellt, mit welchem er sie zu vernehmen habe, sie einzeln abgetheilt und den Zeugen Eydesformel vorgelesen, sie hatten die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, worauf dieselben in seiner Gegenwart vernommen wurden:

Der Zeuge erklärte, er heiße Peter Hein, sey 24 Jahre alt, Maurer in Ellzhain

Über dessen Erklärungen fiehlt der Gerichtsschreiber eine summarische Note

Nach Äußerung der Curatel Gebrüder in seiner Parteyerklärung für den Exzellanten.

Nach Äußerung des Rechtsbeystands, welcher auf Abweisung der Exzellation antrug;

In Erwägung, daß der Exzellant nicht seine Pflicht der Gründe des ersten Urtheils zu entkräften vermocht hat;

a d. z.

erkennt das k. Exzellationsgericht die eingelaufene Exzellation und verurtheilt den Exzellanten in die Kosten, welche für die Exzellationsrede auf die Summe von zwey Gulden vier und dreißig Kreuzer festgesetzt sind

Vidimus

Bernfels

Sitzung vom 26ten Juli 1823

Zeugen
v. Rabenau Präsident
Kurz, Dünsberg, Gerichtsmaler, Pingel Küster
Kurzgerichtsdiener Zemisch
Gerichtsschreiber Bernfels

Für Beklagten

Michael Rubele, 31 Jahre alt, Ackermann in Kirchhausen
Johann Rubele, 40 Jahre alt, Ackermann daselbst,

beide des Mißhandlung beschuldigt, Exzellanten, von einem Urtheile des k. Landgerichts zu Gemünden vom 8ten April 1823 in Person aufgenommen und mündlich Vortrag durch den Curator Gebrüder

Liquidation

B.	f	2	18 – 2
R.		2	3 – 3.
G.		6	18 –
B.		1	12.
E.		1	59.
	f	17	31 – 1

Gegen
die Staatsbehörde, Exzellatin mündlich vertreten durch den Substituten Kurzgerichtsdiener

und gegen
Jakob Sebald, 21 Jahre alt, Knechtsdienst bei dem Ackermann Franz Engfried zu Kirchhausen Einzelklagen in Person aufgenommen und mündlich Vortrag durch den Rechtsbeistand Klein

Nach mündlichem Vortrag des k. Exzellationsgerichts Fiskal

Nach Einsicht und nochmaliger genauer Prozeßakten und namentlich

1., des angefochtenen Urtheils vom 8ten April d. J. wodurch die beiden Exzellanten des vorgeworfenen Mißhandlung überwiesen erklärt und jeder zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, zu einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, mit Inbegriff der Exekutionskosten zu Gunsten der Einzelgerichten – letztere zu einer Gefängnißstrafe und verhältnißmäßigen Tragung; so wie beide zu den Prozeßkosten solidarisch verurtheilt (liquidirt zusammen auf f 9 – 38 – 1½)

x 2 Abzeugen

2.) der Appellationserklärung vom vierzehnten April 1823

3.) der drei Appellaten durch den Gerichtsboten Peter am 11ten dieses Monats für heute vorgeladenen gehörig registrirten und visirten Ladung

Die Appellaten gebrauchten das Recht der Präjudicirten, und zwar der erste

den Herrn Michael Rubala, sonst 31 Jahre alt Ackermann in Lichtenhausen

der Zweite:

den Herrn Johann Rubala, sonst 40 Jahre alt Ackermann alda

die Appellaten beide zugleich um ab Seiten der Appellation zu Bestätigung ihrer Appellation gehörig vorgeladenen Zeugen

Die Appellatin Barbara Rubala erklärte das sie gegen diese Appellation nichts einzuwenden habe und stets damit [illegible] einverstanden sey, die ihrerseits gladenen vorgeladenen Zeugen abzuhören.

Der Präsident hat sämtliche Zeugen vorgerufen und vereidet wie sie auf die Fragen zum Mündlichen Zeugniß: und dieselben gesetzmäßig gefunden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, worüber dieselben in folgender Ordnung vernommen.

A. Zeugen der Beschwerde

1. Adam Zimmer, 40 Jahre alt, Ackermann und Ortsrichter zu Lichtenhausen
2. Franz Engelhardt, 37 Jahre alt, Ackermann alda.

B. Zeugen der Beschuldigten

1. Carl Reinhard, 32 Jahre alt, Communalförster in Wiesbach
2. Elisabetha Müller, 37 Jahre alt, ehefrau von Johannes Cosse Maurer in Wiesbach
3. Barbara Kirchgeßner 19 Jahre alt Dienstmagd bei Elisabetha Rubala, Mutter der beschuldigten

Über die abgelegten sämtlichen Zeugen siehe das Gerichtsprotokoll vom heutigen Tage.

Nach Anhörung der Parteien in ihren Vorträgen für die Appellaten:

Nach Anhörung des Appellationsbeklagten Klein, welcher für die Einholung über den Antrag trage: es gefallen vom 1. Appellaten gerichts des Urtheil des ersten Richters insoweit es diesen die neue Appellaten verurtheilen Einholungen verfügt, als wodurch sie zu bestätigen; soferne die Appellaten mit ihren Berufung insoweit sie gegen die Einholungen gerichtet ist nicht in den Kosten zu verweisen.

Nach Anhörung der Beschwerde, welcher gleichfalls auf Bestätigung der Appellation trug;

In Erwägung, das die Appellaten nichts vorgebracht und dargethan haben, um die Gründe, warum das Urtheil in dem Ausspruch sich stützt zu widerlegen

d. d. g.

Vermöge das 1. Appellationsgerichts die ungeachtete Berufung; bestätigt das Urtheil des ersten Richters soweit durch selbiges auch auf neuen Einholungen die Appellaten solidarisch in den Kosten, welche für die Appellaten auf die Summe von sechzig Gulden drei und fünfzig Kr. taxirt sind.

Verkündet

Richter

Bernfeld

Sitzung vom 26. Juli 1823.

Zeugen Hrg. Gerichts Rath Burk für den verh. Prok. Ewsberg, Heisenreiter, Vogel, Ackermann, Ritter, Expenthal 2. Publ. dett. g. Prot. und Schmidt, Gerichts Diener o. d. N. P.

Liquidation

B.	15	34
R.	2	4
G.	13	4
Z.	28	35.
E.	2	25-3.
	61	42 3

In Sachen

1. Friedrich Lamerman, 29 Jahre alt, Ackerbauer zu Rüssingen.

2., Paul Bernhard, 24. Jahre alt, Ackerbauer alda wohnhaft,

beyde der Mißhandlung beschuldigt, Appellanten gegen ein Urtheil des Hrg. Gerichts zu Kaiserslautern vom 21. Febr. 1823, erschienen in Person,

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten in heutiger Sitzung durch den 2. Publicisten des k. b. Prokuratoriats, Expenthal,

nach vernommenen Berichte des Hrg. Gerichts Rathe Burkhard,

nach Einsicht sämtlicher Prozeßschriften u. namentlich

1.) des angefochtenen Urtheils vom 21. Febr. 1823, wodurch die Appellanten (nebst 4 Consorten welche nicht appellirt haben) der gegenseitigen Mißhandlung überwiesen erklärt u. verurtheilt sind, nemlich den ersteren zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat u. den letzteren zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen, beide u. gemeinschaftlich mit den übrigen Mitverurtheilten zu einer Geldstrafe von 25. Gulden zu Gunsten des Prozeßes, liquidirt zu 48. Gulden 53 3/4 Kr.

2.) der Appell-Erklärung vom 27. Febr. 1823.

3.) der den Appellanten durch den Gerichtsbothen Berding in Hüllheim, am 21. d. M. für heute zugekommen, gehörig visirt u. rayonirten Vorladung.

die Appellanten unterworfen auf Befragen des Präsidenten, ob sie der erste

sey Friedrich Lamerman, sage 29 Jahre alt, Ackerbauer zu Rüssingen wohnhaft,

der zweite: sey heiße Paul Bernhard, 24. Jahre alt, Ackerbauer allda wohnhaft:

die Appellanten bitten zuförderst um Abhör der von ihnen zur Rechtfertigung ihrer Behauptung vorgelabenen u. hier zugegen seyenden Zeugen.

Da nun Seite der Staatsbehörde gegen diesen Abhör keine Einwendung gemacht wurde, so hielt der Präsident den Zeugen vor, daß u. was sie von dieselben zu befürchten hätten, die Wahrheit u. nichts als die Wahrheit zu sagen, worauf dieselben einer nach dem andern u. jeder insbesondere vernommen wurden.

1., Adam Braun, 19 Jahre alt, Ackerbauer zu Buchheim wohnhaft, nicht verwandt, noch verschwägert, noch in Dienst der Appellanten

2., Valentin Ermatzer, 22 Jahre alt, Taglöhner in Merxheim wohnhaft, nicht verwandt, noch verschwägert, noch in Dienst der Appellanten.

3., Georg Bernhard, 18. Jahre alt, Ackerbauer zu Rüssingen wohnhaft, ebenfalls nicht verwandt, noch verschwägert noch in Dienst der Beschuldigten.

Der erste Zeuge blieb bey seiner vor dem hiesigen Gerichte u. die zwey letztern bey ihrer

Instanz verurtheilt, welche auf die Summe von f 2 = 49 Kreuzer taxirt sind /.

Vicebürg Stein

Blaistreitig

Fiegel =clonnal.

J. Schmidt

Sitzung vom 31ten Julius 1823

Zugegen

Rath Reuß als Vorsitzender,
Landrichter Freiherr von Gudenus,
Landrichter Geisweiler,
Assessor Elsässer,
Assessor Keller,
Adjunkt Stumpf 1ster,
Adjunkt Stumpf 2ter,
Actuar Abgeordneter Schmidt
als Actuar.

Schmidt

Für Beschwerdeführer Acker, 39 Jahre alt, Ackersmann aus Lehrensteinsfeld OAmts Heilbronn als Vollmacht des Gemeinderaths daselbst vom 16ten Mai 1823, in Kanzlei vorgelegt, und Substitutionsvollmacht des Advokaten Glaser von hier.

Gegen

Die Staatsbehörde, Appellatenin, vertreten durch den ersten Substituten der k. Staatsanwaltschaft, Keller.

Nach vorgenommener Prüfung der k. Appellationsakten durch Stumpf

Nach Anhörung des Vortrags und Einsicht der Akten

1. der angefochtenen Urtheils vom 16ten Mai d. J.

durch welches die Appellatenin der Entwendung

der Friedensrichter in Lorch mehrere gemachte Aussagen u. Erklärungen stehen, welche der Gerichtsschreiber, bey deren wörtlichen Abfassung, keine schwerliche Mutationen veranlaßte.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vertheidigungsmitteln.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche auf Freisprechung der Paul Bernhardt v. Herabsetzung der Strafe gegen Friedrich Lämmermann auf 14 Tage antrug.

In Erwägung, daß, so viel den Paul Bernhardt betrifft, kein bestimmter thatsächlicher Grund zur Verurtheilung vorliegt.

In Erwägung, daß Friedrich Lämmermann die in der vorigen Instanz gegen ihn vorgebrachten Motiven nicht zu entkräften vermögend gewesen, jedoch mit Fürsten als seinen Lehrer zu bestrafen ist.

Er. d. G.

nimmt der k. Appellat. Gerichtshof die von dem Paul Bernhardt eingelegte Appellation an, hebt das Urtheil vorriger Instanz in seinem betreff auf, spricht ihn von der gegen ihn ausgesprochenen Verurtheilung frey;

so viel den Lämmermann betrifft, wird das Urtheil vorriger Instanz bestättigt, die ausgesprochene Strafung aber auf vierzehn Tage herabgesetzt, d. Appellant Lämmermann in die Kosten gegenwärtiger

mit Ausschluß der Appellatin Maria Barbara Hellstein
beschlossen Einspruchsantrag übereinstimmend zu er-
klärt und verurtheilt sie in zwei Drittheile
ihrer einfachen Kosten und in die Hälfte der
liquidirten für 9 fl. 6 x. 2 h.
2/ der Appell-Intimation vom 16 Mai 1823.
3/ der, der Appellatin Seite des Herrn Bath
Carl Alexander Wolfenbach, verfaßten Ver-
antwortung, ihren Gesuch gegebenen und da-
selbst gestern visirten und unterschriebenen
Ladung vom 17 July d. J.

die Appellantin contestirte den Besitz
des Hausrechtes; sie heisse Anna Barbara
Acker, sey 39 Jahre alt, Ehefrau des Abtrettmann
Heinrich Wenz, wohnhaft in Hellstein.

Nach Ablesung der Appellatin in ihre Ver-
theidigungs-mittel, vorgetragen durch ihren
Vertheidiger, den Rechts-Candidaten Glaser.

Nach Ablesung der Vorakten, welche
aus Veranlassung der Appellatin mit der
Verurtheilung der Appellatin in die Kosten
entstand.

In Erwägung daß bei den vorlie-
genden keine vorgekommene Umstände
die zugelassene Eventuelle Instruction
nicht als Hinderung sich darzustellen vermag
vorhin Statt.

A. d. R.

Nimmt das L. Appellationsgericht die
Entscheidung an, findet das Urtheil vorigen

Inhalts auch und spricht die Appellantin von
der gegen sie ausgesprochenen Klägerlast
frey.

Dietenberg Bürgsteinberg

Bürgst
Blessmann

Urtheil vom 21 Julius 1823

In Sachen

Georg Platz 55 Jahre alt, Wirth wohn-
haft in Marienmünster, in Sachen Klägers,
der Verlassung einer Bezirksamts-Verfügung Re-
spicirend, Appellantin von einem Urtheil
des L. Bezirksgerichts zu Lindau, als Zustän-
digkeits-Gerichts Verfassend, vom 23 Mai 1823, nicht
vorschienen.

Gegen

die Ehefrau Barbara, Appellatin, verfassten
Beschluß des ersten Vorbescheides des L. Ehegerichts
Hochenstaad, Kollei

Nach vernommenen Berichte des L. Appel-
lations-Gerichts Rath Duesberg.

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher
Prozeß-Schriften und mitbehandelten

1. der vorgetragenen Urtheils vom 23 Mai 1823,
durch welches der Appellatin Verfassung der
Verlassung einer Bezirksamts-Verfügung über
ihren verübten und verantwortlich ist, in eine
Geldstrafe von drei Thalern, in eine
Geldstrafe von sieben Gulden 28 Kreuzer und

Zeugen
Ludwig Bürgy für den von
siederten Herrn Landrichter
Landberg, Gerichtsarzt,
Vogel, Chirurgus
Wilke, Kollei, 1 Liebh.
der L. Gerichtsarchive
in Hochenstaad Aber,
gerichtsordnung.

Blessm

1 Beilage

Liquidation
mit Inbegriff der Ausfertigung u.
Zustellung der Urtheil verfaßt

M.	f	2	18
R.		2	34 – 2
9		3	38
3		5	36
E.		1	59
	f	16	35 – 2.

in die Gerichtskosten beigetrieben auf die Summe von zwölf Gulden dreyßig Kreuzer

2) der Appell-Erkenntniß vom 23ten Mai 1823.

3) der dem Appellaten Georg Klatz gewährten Gerichtsbeistand Johann Bonn, verpflichtet in Schenkenbach, für seine Bemühungen und zu Schenkenbach am nämlichen Tage gehörig visirten und angesetzten Taxe von sechs Kreuzer, zusammen einmalig neun Kreuzer.

Gegen diese drey Appellat Urtheile hat

Auf Anfrage der Kreisbehörde, welche Behufs Antrag, dessen gegen diese drey ersterwähnten Appellaten abzugehen, und der Urtheile erster Instanz zu bestätigen, und den Appellaten die alle Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung daß der Appellat Georg Klatz, obgleich gehörig geladen, nicht erschienen ist, und zwei eingelegte Appellaten zu rechtfertigen

A. d. G.

Findet der k. Appellations Gerichts Beisitzer, gegen den nicht erschienenen Appellaten Georg Klatz, zu erkennen daß den Appellaten die zu Appellationsinstanz (mit Ausnahme der Kosten der Abfassung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils) auch die Summe von zwei Gulden neun zwanzig Kreuzer beigetrieben werden.

Zeugnus

daß Klatz, für den verstorbenen Thür-gesandten, Duarburg, Beisitzer, Vigil, Sekretär, Kolli, 1ten Vorst. der k. Hof Kommission in Abwesenheit abwesenheit.

Beschluß vom 10ten August 1823

In Sachen

der Kreis-Prokurator von k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern, Appellant vom einem Urtheil der ersten gerichtlichen vom zwölften Mai 1823, als Zuchtpolizei-Gericht sprechend, gegen die Kreis Behörde zu Trier und den ersten Substituten der k. Prokurator, Kolli.

Gegen

1. Conrad Pfaff, 58 Jahre alt, Gastwirth, und
2. Johann Ostermann, 27 Jahre alt, Bäckermeister, beide wohnhaft in Kaiserslautern und in Haft, erstere verbaftet durch Gendarm Friedrich Schüler von hier; Appellaten, den Uebertretung des Gesetzes über die Prozession Verbrechen.

Nach vorgenommenen Berichte des k. Appellations-Gerichts-Beisitz Klatz

Nach Vorlesen und Einsicht sämtlicher Prozeß-Schriften und Urkunden

In der angesetzten Urtheil vom 2ten Mai dieses Jahres, durch welches beschuldigten Appellaten Pfaff der Vorgehens der Uebertretung der Prozessionsordnung für überwiesen erklärt und verurtheilt ist unter körperlicher Haft in eine Geldbuße von neun Gulden und acht Kreuzer, als die Hälfte seiner Mobiliar-Steuer festgesetzt und in die Kosten, beigetrieben auch die Summe von acht Gulden 33 Kreuzer

In der Appell-Erklärung vom 7ten Mai 1823.

3/ Von den Beiden Appellaten sagt der Gerichtsbote Karl Gerstmann, versichert in Kreisarchivariat, den 22ten July 1823 jun Leute gehabt zu haben und daselbst um unentliche Taxe gesetzig gesichtet und organisirten Ordnung.

Die Appellaten entgegnen auf Begründung des Einspruches, der erste: er sagte Karl Pröll, sage 58 Jahr alt, Gerichtsdiener in Kreisarchivariat versichert. Der zweite: er sagte Johann Ostermeier, sag 27 Jahr alt, Maurermeister daselbst.

Auf Aussage der Appellaten in ihren Vernehmungen, welche Anmerkungen über den Appellaten Pröll vorbringt, und dabei auf Warnung der Appellaten der Wahrheit entweg.

Auf Aussage des ersten Vernehmens der Gemeinde-Vorsteher, welches auf Annahme der Berufung der Akten beschränkt entweg.

In Erwägung auf die gegen Pröll angestellte Behauptung, daß der Correctionell-Gerichtsdiener in Kreisarchivariat, machte es auf Grund der Artikel 122 sondern der Artikel 120 des Reglement des Regierungs-Commissärs vom 1ten Septembris Jahr 6, die Anwendung kommen, daß daß nicht beschränkte Urtheil bloßlich die Worte ausgeschrieben, sondern auf die

Denunciation gerechtfertigt wurde, sobald als Vernehmen erkannte, daß der Appellat Pröll seinen Vorgesetzten Eid an der gerichtlichen Stelle für die Stadt Kreisarchivariat bestehenden Alignement zuwider gehandelt habe, weil jenem Artikel 120 die Denunciation nur beschränkt vorschreibt, indem sonst jeder, gegen die gemeinen Gesetz, Gebäude in die öffentliche Straße, Stallung und sonstige Gebäude dürfte, daß also seinem der Zweck des ersten Artikels auf keinen Fall zu Hilf bestehen könne;

In Erwägung auf die Gerichtsakten der Zuwiderhandlung des Appellaten selbst bestimmt, daß auf dem Hauptzweck der königlichen Regierung für den Spruchbrief vom 20ten Juny 1822 hervorgeht, daß das bis jetzt, über die Stadt Kreisarchivariat aufgestellte Alignement wegen gewissen Abänderungen einer Revision unterliegen soll.

Daß der Appellat behauptet, daß daß gehörige Vorarbeitungen bereits getroffen gewesen hätten, daß eine Abänderung in dem bisherigen Alignement zu verwerfen sind, und daß in Folge einer (unnützen) neuen Aufstellung des Alignement die Stellung seiner Häuser gefährden und genaue gespeltet werden dürfte);

In Erwägung dass unter diesen Verhältnissen der Preis des bisherigen Alignements für die Stadt Kreisverordnung nicht mehr abänderlich festgestellt zu sein scheint;

Dass es kaum sachgemäss zu sein dürfte dem Appellaten Gelegenheit zur weiteren Klage zu gestatten, binnen welcher er sich in Betreff seiner Beschwerde endlich gültig aussprechen möge;

In Erwägung dass die Appellation gegen Ostermayer, dessen Einlassung sich dahin verhält, dass ihm, für sein Haus kein Alignement und kein Indemnisation bekannt geworden, dass er daraus keinen Grund gehabt habe, der Abänderung, einer Beschwerde, der ihn gar nichts angehe, sich zu widersetzen;

In Erwägung, dass in den Akten nichts vorliegt, aus einen Abschluss der Gemeinde und ein Einverständniss gegen ihn vorwärts, dass demnach dasselbe einstweilen Prozess zu fassen und streng zu beurtheilen ist:

A. R. G.

Hat auf Vortrag des k. Appellationsgerichts über die von der königlichen Provinzialbehörde gegen den Appellaten Seitz eingelegte Beschwerde zu Recht erkannt, dass der diesseitige Appellatus auf sich in der Sitzung des Appel-

lationsgerichts vom zweiten Donnerstag des Monats Januar 1824 dasselbe nicht zu erscheinen, dass in Folge des vorgedachten, dasselbige angenommene oder gebilligte Alignement, samt allen seinen Einbauten, fortdauernd über Demolition, Strafe und Kosten vorbehalten.

Und sodann das k. Appellationsgericht über die gegen den Appellaten Ostermayer eingelegte Beschwerde dasselbige Recht sprechen, selbst zu demselben dessen Gewalt und Vertheidigung, ihme gegen über, den Beweis des versuchten Attentats.

Strantz

Dirksen

Beschwerde

Clossmann

Beschwerde

Sitzung vom 1ten August 1823

In Sachen

Conrad Seitfert, 62 Jahre alt, Ackermann in Neuhaus-Haus in Kreutal Wimmelar, des Handelsmanns, als Gemeindevorsteher Breslau, Appellanten von einem Urtheil des 1. Bezirks-Gerichts zu Koblenz vom 26ten April 1823, mit anderen.

gegen

die Provinzialbehörde, Appellatin, contra

Zeugen
Ruff Strantz für den verstorbenen Herr Hardt, Trierburg, Geistmaler, Pingel Eberhausen, Notar Collin 1 Tabellen des Königl. Preussischen Landgerichts Abgesandt.
Strantz
Beschwerde

dung den ersten Publikation des k. Appellat =
Prokurators, Kollai

Nach verlesenen Berichte des k. Appellations =
Präsidenten Feigel.

Nach Anhörung und sämtlich schriftlichen Vor=
gaben und namentlich

1. des angefochtenen Urtheils vom 26ten
April dieses Jahrs, dann erhobener gemeldter
Appellant des Herrlichen Vorgesetzten des
Landgerichts, als Gerichtsherrlicher, über=
gnädigen ordentlich und rechtsgültig in erster
Instanz verurtheilt und rechtskräftig in erster
Instanz vom zehn Tagen, in zweyter
Instanz vom sieben Tagen, in Hinsicht
vom sieben Kreuzer auf in die Kosten
liquidirt auf die Summe von 5 fl. 46 x. 2 d
2. der Appell = Erklärung vom 3t. Mai Lfds.
3. der den Appellaten durch den Gerichts Boten
Simon Daniel Gillet zu Wimmenau
erhobenen, den 19t July 1823 dem Beklag=
ten zugekommen und zu Wimmenau am nämlichen
Tage gehörig insinuirten und respektirten
Ordnung

Nach Anhörung des Herrn Comes Dietrich.
Rede des Appellanten, welcher erklärend sich,
dass sein vom Beklagten Vater, der Appellant, ihn geschickt habe,
um ihn zu vertreten:

Nach Anhörung des in der Sitzung gegen=
wärtigen Advokaten von Wurmbrand

welcher bezeugt hat, dass der Appellant wegen
obhegen Krankheits = Umstand in der Un =
möglichkeit sey, der Tagfahrt zu erscheinen.

Nach Anhörung der Klagbeschwerde, welche
auf Abweisung seiner Klage antrag.

In Erwägung dass der Appellant, weil er
zu einer Gerichtsherrlichen Jurisdiktion
worden, gerichtlich erscheinen muss, ohnerach
auch sein Vater als Appellanten nicht
gehörig dazu gerichtlich wäre;

In Erwägung, dass die Kontumaz der
Appellanten zu solchen gehörig, welche eine
Lange Vorausverkündung auf sich haben:

A. d. J.

verkündet der k. Appellationsgerichts Präsident
Feigel die Sitzung der zweyten Kammer,
vom 20ten des Monats Januar 1824, wo
auf dem der Appellant offen erneuerte
Ladung zu erscheinen hat.

Feigel Dietzberg

Weismann

Sitzung vom 2ten August 1823.

Zugegen

Burgsdorf für den wegen
dessen Präsidentschaft
Verhinderung Gaisbrunlehner,
Pingel, Klosmann, Roth,
Hellin erster Substitut
des k. Generalprokurators
u. Protokoll Führungsführer

Stumpf

Herasele

Zu Pregen

Johannes Heusser, 37 Jahre alt, Eisenbrenner in Ottenbach, der Mißhandlung beschuldigt, Arrestant und Arrestat
unter Urtheil des k. Bezirksgerichts
zu Reiserblauten vom 21ten März d.J.
in Person vorgenommen und vorbeschiedenen
durch den Rechtskandidaten Keller

Gegen

Die Staatsbehörde, Arrestatin und
Arrestatin materiellen Interessen
Substitut Hollin

Nach vorgenommenem Vortrage des
k. Assistenzrichters Siegel

Nach Durchsicht sämtlicher
Prozeßschriften und namentlich

1.) der angefochtenen Urtheilsvom
21ten März d.J. vermöge der Arrestant
Heusser der Vorgehens der Mißhandlung
überwiesen erklärt und ihn zu einer
Gefängnißstrafe von einem Monate zu
einer Geldbuße von acht Gulden und
zu den Kosten (liquidirt sind die Summen
von f 22-12 xr 2 Hfg) verurtheilt

2. den Arrestaterklärungen vom 21ten und 29ten
März d. Jahres.

3.) der dem Arrestatten durch vorgenannten
Vortrag mittelst dem 18ten vorigen
Monats für heute vorgeladenen Arrestat
nicht und vorschriftlichen Lesung

Der Arrestat zu erneuerten durch
Vortragen des Präsidenten, an Hirten
Johannes Heusser, sein 37. Jahre alt,
Eisenbrenner in Ottenbach vorgestellt;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten
Keller in seinen Vertheidigungsmittel
für den Beschuldigten

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche
auf Bestätigung sowohl der von dem
beschuldigten als auch von dem Kanzleiprokurator zu Reiserblauten eingelegten
Berufung antrug;

In Erwägung sowohl der von dem
Arrestatten Heusser als auch der von
der Staatsbehörde eingelegten Arrestation
betreffs, daß der Arrestat die
Gründe wovon das angefochtene
Urtheil sich stützt nicht zu entkräften
vermocht hat, und auch die Zuerkennte
Gefängnißstrafe als im billigen Verhältnisse mit dem verübten Vergehen
stehend angenommen und dagegen
nicht erhöht wurden kann.

Erkannt

Appellationsgericht hat das k. Arrestationsgericht
sowohl die von der Staatsbehörde

als von dem die zallirten Zeugen
eingelegten Berufung und wurde theils
letzteren in die Kosten, welche für
die Appellirenden aus der Summa
von 3 neuen Gulden liquidirt sind

Stang

Vierthaler

Bürgermeister
Siegel
Closmann
Hermsdorf

Sitzung vom 7ten August 1823.

In Sachen

Georg Jacob Ruck 37 Jahre alt, Metzger und
Inwohner in Wenigentaft, in Sachen Gemeindlichen,
der Nichtgemeindung Beschuldigt, Appellant wie gegen
Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Eisenach vom
4ten April 1823, dagegen erlassen Urtheil der Appel-
lant Ruck der Nichtgemeindung überwiesen er-
klärt und zu 4 Wochen Haft zu seiner Mund
Gefängnis Strafe und Siebzig Gulden 28 Kreuzer
Geldbusse und (solidarisch mit dem Mitappellaten
Thobald Burgeff Einwohner daselbst) zu den
Kosten, sie wieder das die Summa von 72 f. 56 kr.
die Geldbusse ebenfalls solidarisch mit Burgeff;
Appellant Ruck mit Appellirt

Zeugen
Ludwig Ruck, Schneidermeister,
Der verstorbene ist, Gottlieb
Berg, Gastwirthe
Heigel, Closmann,
Kühn, Kaufmann
Gabriel Closmann
Hermsdorf

Stang

Bleßmann

Liquidation

M.	18	5 2
B.	7	40 3
G.	18	55
Z.	25	52
Briefporto	13	39
Einzahl	1	47
f	75	59 1.

Zeugen

Der Meister Gottlieb, Appellant, wurde statt
der gerichtlichen Substitution der K. Gerichtsverwandten, Kauf-
mann Heigel.

Gegen obige Urtheil der Meister Gottlieb
Bezirks wie Erklärung des Appellanten Georg
Jacob Ruck vom 2ten dieses Monats Juli datirt
Juchst (gehörig registrirt zu Eisenach den 1ten August d. J.)
vor acht erhellet, daß derselbe von der gegen
besagtes Urtheil vom 4ten April Cassirt vom ihre
eingelegten Berufung abstehet.

Auf Anfrage der Meister Gottlieb, ersteht dasein
antrag, daß der K. Appellant einstweilen dem
Appellaten Ruck Urkunde über seine Erklärung
geben und die Vornehmung dieser Sache vom
Rolle abordnen wolle.

In Erwägung daß der Appellant Ruck seine
Akt vom 31ten July dieses Jahrs, vorgenommen vor
der Canzlei des K. Bezirksgerichts zu Eisenach und
daselbst gehörig registrirt, erkläret hat, daß er
von seiner eingelegten Appellation abstehe

A. d. G.

Gestalt das K. Appellant gegen den Appellaten
Akt über dessen Erklärung, daß er von seiner
eingelegten Berufung abstehe, dahingestalt daß die
Sache von der Rolle gestrichen werde; gegen Urtheil
den Appellaten in die Hälfte der Kosten
Kosten der Appellation, liquidirt auf der
Summa von drei Gulden drei Kreuzer

Stang

Vierthaler

Heigel

Closmann

Bleßmann

Sitzung vom 7ten August 1823

In Posen

Joseph Becker, 22 Jahre alt, Dissentiner in Kriminalsachen verhaftet, der Mordverleitung beschuldigt, Appellation von einem Inquisitoriat-Urtheil der k. Criminaldeputation zu Kriminalsachen vom 7ten februar 1820, in Posen verhandelnd.

Gegen

die Vormundschaftsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 2ten Vicepräs. der k. Regierung Freiherr v. Kottwitz.

Nach vorgenommener Relation des k. Appellationsgerichts-Rath Dönberg.

Nach Verlesung und gerichtlich-sämtlicher Prozeßakten und nachdem

1. der angefochtene Urtheil vom 7ten februar 1823, dem wahren Verhältniß der Mitschuldigkeit überzeugend aufklärt und begründet ist, zu recht Recht zu sprechen, recht Gelten Gerichtskosten und Prozeßkosten, liquidirt für 30 Rt. 32 Sgr. 2 Pf.
2. der Appellationsklärung vom 10ten februar Rechtskraft
3. das dem Appellanten durch den gerichtlichen Extrakt Garnier zu Kriminalsachen, den 22ten July dieses Jahres, klar deutlich zugekommen und zu Kriminalsachen zu unmittelbar zu Recht gehörig erkannten und registrirten Endurtheil

Der Appellant vertreten durch Beistand der Justizkommissarius: zu Recht Joseph Becker, 22 Jahre alt, wie Referent zu Fall, verhaftet in Kriminalsachen.

Justiz

Nach Vorschrift der verlesenen Gerichts-Akten, Dönberg, Gerichtsrath, Vogel, Ober-Landesgerichts-Assessor, Hoffmann, Auskultator Pabst und Referendar Gerichtsschreiber

Ohnesorge

Blesmann

Liquidation

B.	1	3.
B.	2	15
G.	10	30.
Z.	12	10.
E.	1	14–2
	32	12–2

Nach Aufforderung der Appellantin zu seinem Vortrag Begründungsmittel.

Nach Aufforderung des Vormundschaftsbehörde Vertreters, der k. Appellationsgerichts-Assessor Wolla die mitgebrachten Gerichtsakten vom 8ten Tage und ganz vom 8ten Tage und Gerichtsakten, die mitgebrachten Gerichtsakten, und die Prozeßkosten und Urtheil Inhalt.

In Erwägung daß die Appellantin in Ansehung der Grundsätze der gegen ihre wesentlichen Entscheidungsbefugnisse, die Gründe des Urtheils erstes Erkenntniß zu entkräften nicht war möglich und gegründet; daß jedoch nach allen wesentlichen Umständen die Verleitung einer Verbrechen Mordverleitung entwendet ist, welche in Verhandlung nach in Ansehung der Kosten zu treten muß.

A. d. G.

Wahrheit der k. Appellationsgerichts die vom den Appellanten angeklagte Appellation, recht jedoch mit Aufhebung der Gefängnißstrafe die Gefängniß auf sechs nach drei Tage Gefängniß und Urtheil den Appellanten in die Kosten der Appellation abzeigen Gefängniß und in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu zwei Gulden liquidirt sind.

Vogel · Dönberg

Beisitzer

Ohnesorge

Blesmann

Sitzung vom 8ten August 1823

Jagow

Rath Rusch für den verstorbenen Stadtrath Bärtsch, Gemeinderath Vogel, Notar Schlup, Kaufmann Fabricius Erben Obergerichtsschreiber Krug

Klopmann

Liquidation

A.		fl	40
B.		1	32–3.
G.		3	44
J.		1	15
E.		"	56–2.
		fl	9–38–1

Je Parteien

Fabricius haag, 18 Jahre alt, verheurathet Kaufmann, zuletzt in Hirschenburg im Kanton Thurgau, jetzt in Arbogast, des Einbruchs beschuldigt, Appellantin gegen ein Contumaz-Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frauenfeld vom 19ten April 1823, in Haftung vorgekommen.

Gegen

die Amtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den gerichtlichen Fürsprecher Hauptmann Vogel in Frauenfeld. Kanzleyrath Fabricius in seinem Beruf als k. Appell. Rath in Weisweilen

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Hauptschriften und Aktenstücke

1. Des angefochtenen Contumaz-Urtheils vom 19ten April 1823, durch welches beklagte Appellantin des freyentlichen Diebstahls überwiesen und zu einer Gefängnißstrafe auf ein Jahr und Verurtheilung in die Kosten, Liquidirt fl. 9–38–1. Kant. G.
2. Der Appellationserklärung vom 8ten März 1823.
3. Der, der Appellantin durch den Gerichtsboten Hermann Mayer zugestellt in Frauenfeld, den 23ten July 1823, samt heute vorgenommener und zu Protokoll gegebener Antwort vom 14ten July dieses und den 25ten desselben Monats daselbst vorgelesenen Eingabe.

Der Appellantin unterwarfen sich Endesgenossen des Thurgauischen: „Ein fremder Kaufmann von 18 Jahren alt, verheurathet Israelitisch, gegenwärtig bei seiner Mutter in Hirschenburg wohnhaft.

nach Anhörung der Appellantin in ihrem Mündlichvortrag mittels.

Nach Anhörung der Amtsbehörde, mittels Vorlesung der Appellation in der Gerichtssitzung, jedoch mit Abwesenheit des Vertheidigungsvortrags und ferner Anwesenheit, mit Verurtheilung in die Kosten unterm

In Erwägung daß durch die k. Appellation der Gerichtsstand von dem wo dem natürlichen Gerichtsstand-Gesetze angehörenden Grundsatz der Zurechnung genommen, durch jedoch die Geringfügigkeit und Beschaffenheit des Gegenstandes und ohne mißverstandene und sehr ernstgemeinte gute Aufklärung der Beschuldigten in ihrem jugendlichen Alter, in einem gewissen Grade zu Berücksichtigung ist.

A. d. G.

Wenn nicht die k. Appellationsbehörde die angesagte Berufung, statt auf ausgesprochene Haftung mit Verurtheilung des Strafgesetzbuchs, daß die Absenz einer Monate sowenig, und gewärtigfall die Appellantin in die Kosten sie wie der vorigen, so auch der gegenwärtigen Instanz, welche letztere auf die Summa von neun gulden zwei und fünfzig Centimen Liquidirt sind.

Alsdann Auftrag von dem Präsidium gewärtigen, und also Erkannt:

„Die Gerichtskosten sind vermöglich, in allen „Fällen, wo der gegenwärtige Gesetzbuch den „gesetzgebenden Behörden verfügt, diese Strafe „sogar auf weniger als sechs Tage, und die „halbjährige sogar auf weniger als 16 Francken „zu beschränken, wenn der verursachte Schaden „sich nicht über 25 Francken erstreckt und die

» Urkunde des Vorgesetzten zu Oberschreiberei Thann;
» auch sind die Vorsteher, die mir oder die andern
» Beisitzern Proben ganz allein zu vorbringen, jedoch dass
» sie in keinem Falle geringer als die Beisitzer
» der weltlichen Geistlichen Vogtei.

Östreich

Diesberg

Peterbrücken Siegel Hahni

Blessmann

Colmar den 9ten August 1823

In Person

Zeugen

Adolf Bundel für den verstorbenen Forstrath Dürlberg, Vogtei Forstei Eberkamen Adolf, Hofgerichtsrath Rabst. und Collateral Obergerichtsrath Östreich

Johann Wabern, 24 Jahre alt, Ackersmann zu Obersheim, in hiesiger Oberamtsbezirk, der Beschuldigte Appellatus von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts in Kaiserslautern, als Zuchtpolizeigericht gefällt, vom 21ten März 1823, in Person vorgeführt und verbeschiedet durch Anwalt Savoye.

Gegen

die Staatsbehörde, Appellantin, vertreten durch den 2ten Substituten des K. General-Prokurators, Appellantin und

Gegen

Friedrich Deibert Ackersmann zu Oberschönthal, als Civil-Partei, in Person erschienen.

Nach vorgelesenen von dem K. Appellationsgerichts Dürlberg gemachten Berichte.

Nach Einsicht des in diesen Akten von dem K. Appellationsgerichte den 10ten Juli d. J. ergangenen Urtheils, welches Sie auf die

Liquidation

B.	19	49.
D.	6	33
G.	25	19
Z.	45	23
Kanzleitaxe	16	20.
Collatoire	—	10.
Einzeln	2	24–2.
	105	58–2.

Landrichter Vogtei vorgelesen hat.

Nach Anhörung der Einrede Appellatus Vertheidigers

Hat Gerichtshof

1. Das vorgenannte Urtheil vom 21ten März d. J. dass
   verschiedene Appellant der Brandstiftung über-
   wiesen erklärt und deswegen zu einer Zuchtpolizeistrafe von sechs Monaten, zu Geldbusse
   von fünfzig Gulden, zu Entschädigung gegen den
   entschädigten Deibert von fünfzig Gulden,
   in die Kosten der Feuersbrunst und der Untersuchung,
   so wie in die Vorgerichten, liquidirt zu 99 fl.
   21 kr. 2 d.
2. Das Appellationserklärung vom 21ten März 1823

Der Appellant entgegnete auf Befragen der Gerichtsdiener: er heisse Johann Wabern, sey
24 Jahre alt Ackersmann zu Obersheim und
hier wie Absolv Urtheil gegen ihn vorgelesen
Zeugen.

Der Gerichtsdiener hat diese Zeugen vorgetreten und ermahnen zu sein zu der Wahrheit
der Wahrheit Zeugen Pflicht ermahnet und sie
selben Gerichtlich befragen: die Zeugen Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen,
ermahnend sie in folgender Ordnung abgehört:

1ter Zeuge erklärte er heisse Nicolaus Leonhart, sey 40
Jahr alt, pensionirter Lieutenant und Gutsbesitzer wohnhaft zu Obersheim

2 ds — ds. Jonas Barker, 65 Jahre alt, Ackersmann zu Obersheim.

3 ds — Ernst Engel, sey 59 Jahre alt, Ackersmann zu Obersheim.

Gerichtshof, um so weniger abgewiesen ist, da in der Abendzeit von welcher Person zuerst mit dem Degen, Säbel ist, der Kleidung Bestandtheil einer Mantel oder Talar Person von und von Fuß von dieser Tracht ist.

a. d. G.

Von wegen des k. Appellationsgerichts die einzelnste Entscheidung, bestätigt das Urtheil wegen Injurien und wegen Widerstand den Appellaten in die Kosten, welche durch die Appellationsrüge und die Vertheidigung des Appellaten in der Instanz verursacht worden sind.

Ostrach

Vorarlberg

Justiz

Clemens

Bleymann

Urtheil vom 16ten August 1823.

In Sachen

des Staatsprokurators von k. Gerichtsamt in Feldkirch, Appellaten gegen Inquisitions-Urtheil des Gerichts vom 18ten Juni 1823, wegen Injurien durch den zweiten Vorsteher des k. Hofmarschallamts Appellanten.

Gegen

Johann Nicola, 69 Jahre alt, Waldarbeiter

Gegeben
von Kaiserlich Königl.
Stadt- und Landgericht,
Feldkirch, Kreis unterm
Vorarlberg.
Obergerichtsrath

Bleymann

Verbrechen Injurien zu klassifiziren wurde verordnet
Beschwerde auf ein Urtheil der Appellationsinstanz
zu wagen.

Aber diese Ansicht findet der Obergerichtsrath
Bay eine irrthümliche Note.

Nach Ansicht des Edict Strafgesetzbuch
Verbrechen, ein Vergehen Übertretungen und Ex.
verbrechen

Nach Ansicht des Appellaten ein Vergehen
Widerstandleistung enthalte, vorgebrachte durch
den Widerstandleister Arnold Savage

Nach Ansicht der Oberstbehörde erlasse
ein Widerstandleistung der Appellaten enthält
Verantwortung des Appellaten in alle Instanz
entweg.

In Erwägung dass die Motive und die
Vertheidigung des Urtheil erster Instanz
ein so wenig entkräftet sind, dass
wenn nach die Ansicht des
Civil-Klagers nicht als vollkommen
Beweis und erfasst, so kommt doch
wenigstens das Resultat übereinstimmt,
ist in dem Abgeklärung mit dem
andern Umständen klar oder genug
Beweis Kraft beizulegen;

In Erwägung dass durch die Aussagen
der Zeugen, Lorenz der in
der vorigen Instanz vorgelegenen

3

in Vladyrowald Burg Ormanthsfeld, im Kreise Lublin belegen, der Wasserleitung Beschuldigte, Appellat an, in Warschau erscheinend und vorbeistandet durch den Kaiserl. Kreisdirektor Keller aus Lublin

Nach vorgenommener Beweisführung des 1. Appellatheils

Nach Siegel.

Nach Anlegung und Einsicht sämtlicher Prozeßakten und insbesondere

1.) der angefochtenen Urtheile vom 18ten Juni d. J. durch welches der Appellat Nicolai, der Wasserleitung Uebertretung erkannt und zu verurtheilen ist, zu einer Geldstrafe von 4 Rthl. zu Gunsten Fiscus, in die Prozeßkosten, und in die Appellationskosten, letztere liquidirt zu 67. 51. 2 und für die Appellationsinstanz — 4. 1. 3.

2.) der Appellationserklärung des Vertheidigers vom 18ten Juni 1823

B.) der dem Appellaten durch den Gerichtsboten Joseph Appradevit zu Adamstrostel den 13ten August 1823, der heute zugetheilten und zu Adamstrostel den 13ten d. Monats gehörig verlesenen und vorgetragenen Anklage.

Der Appellat unterredete auf Befragen des Vorsitzenden: er heiße Johann Nicolai, sey 69 Jahr alt, katholischer Religion, Bürger von Ormanthsfeld, daselbst wohnhaft

Nach Anhörung des Vertheidigers des General-Prokurators, welcher auf Anwendung der Appellation des Vertheidigers und mittelst Verwerfung der Appellation des Prokurators und mittelst Verurtheilung des Appellaten in die Kosten, antrug

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinen Vertheidigungsmitteln für den Appellaten Nicolai:

In Erwägung daß obgleich in dem Urtheile Berücksichtigung mildernder Umstände allerdings gegründet sind, dennoch auf der Art der Wasserleitung immer nothwendig eine große Unvorsichtigkeit vorliegt, deren Uebertretung es gerechtfertigt erscheint, daß die Strafe allerdings zu gering gegriffen erscheint.

A. d. g.

nimmt das K. Appellationsgericht die Appellation des Vertheidigers und mittelst Verwerfung der angefochtenen Urtheile in diesem Punkte die durch gerechte Geldstrafe mit Strafe auf die Dauer von Wochen statt fest Herzu und verurtheilt den Appellaten in die Kosten, welche für die Appellation auf die Summe von [illegible] Thaler liquidirt sind.

Ehrenberg
Vorsitzender
Siegel
Bleßmann

Liquidation

B.	4	7
D.	1	7
G.	1	46
Z.	—	7
Prozeßkosten	1	48.
Einzelne	—	1.
	7	56.

Kosten 1. Inst.

Stempel	—	1. 48.
Register	—	1. 32. 2
Gerichtsbote	—	4 Gr.
Zeugen	—	7. 7.
Prozeßkosten	—	Gr. 48.
Einzelne	—	" 12 "
		67. 51. 2

Kosten der Appellation

Zeichnung	—	1. 40. 1
Stempel	—	1. 32. 2
Registrirung	—	
Einzelne	—	" 49. "
		4. 1. 3

Kosten von dem Appell. Gerichte

Stempel	—	" 31. "
Registrirung	—	" 31. "
Gerichtsbote	—	1. 10.
Einzelne	—	" 30.
		2. 42.

Total. 2. 42.
67. 51. 2.
4. 1. 3
74. 35 1.

Zugegen

Franz Karl Hürtematerschmidt, Friedensrichter, Landberg, Friedensrichter, Ziegel, Eisenwerk Rath, Bürgermeister der Polizeidirektion des Stadt- Canton Gemeinderathsmitglied, Notariatsschreiber

Abwesend

Steinfels

Liquidation

B..... 16—26
R..... 3—36
G..... 9—55
Z..... 22—31
E..... 1—18.
16—16

Sitzung vom 23ten August 1823.

In Betreff

des Fleischhauers Klein 37 Jahre alt, Ehemann von Johanna Veit, Bürgermann zu Herbrechtingen, wegen Widerstandleistung, Excedirenden

von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Heidenheim vom 18ten Juni d. Js. in Person vernommen

Gegen

die Staatsbehörde, Excedirten vertreten durch den Polizeidiener Ruggenthaler

Nach genommenem Einsicht des Königl. Excedirtenprotokolls Nro.

Nach sämtlichen Akten und namentlich

1. des unterm 18ten Juni dieses Jahrs, enthaltenen Mißhandlung überzeugend erklärt und sie zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat, so wie solidarisch mit seinem Ehemann Johann Veit (welcher nicht excedirt hat) zu den Prozeßkosten verurtheilt rechtskräftig Ammon von fl 10—55 kr. Urtheil

2. der Excedentenklärung vom 23ten Juni d. J.

3. der von der Excedentin durch den Gerichtsboten Gabler zu Medelishausen vom 18ten d. Monats für heute eingeladenen Zeugen vernommen und registrirten Ladung

Die Excedentin mit ihrem Vertheidiger des Friedensrichters, Hirschbalg Klein, Jung 37 Jahre alt, Ehemann von Joh. Veit Bürgermann zu Herbrechtingen

Nach Eröffnung der Excedentin in ihrer Vertheidigung

Nach Einsicht der Verhandlung des Gerichts, enthaltend Klagevortrag, das Urtheil vom Juni wegen thätlicher Gewaltthätigkeit gegen Vollzugsdiener Ruggenthaler und die Excedentin vom Art. 475. No. 8. und Art. 476. des Strafgesetzbuchs in eine Gefängnißstrafe von drei Tagen in einen Gesammtbetrag von fl 40 kr und die Kosten verurtheilt hatte

In Erwägung, daß die beiden in dem Urtheil vom Juni mit Recht angenommenen Thatsachen nicht in den Bestimmungen des Art. 311 des Strafgesetzbuchs sind, der gemäß Strafen in der Absicht des Art. 475 No. 8. jenes Gesetzbuchs ist.

In Erwägung, daß man der Gerichtsbehörde so wenig als man der Excedentin die Widersetzung an der ausübenden Polizeigewalt beigelegt werden ist;

Art. d. G.

Nimmt das K. Bez. Gericht die Excedentin gegen das Urtheil wegen Justizsachen fällt das sehr gegebene Urtheil auf und indem es in der Strafsache erkannt, wie der Richter unter Justizsachen erkennen sollen, spricht Urtheil, daß die Excedentin in einen Gefängnißstrafe

von drei Zeugen, in einer Gelbuße von
zehn Gulden vierzig Kreuzer und in die
Kosten derer Zeugen, welche
für die Excellenz auf die Summen
von zehn Gulden am mehrsten
Anzeige sind.

In Gemäßheit der Art. 475. Nr 8 & Art. 476.
des Strafgesetzbuches und Art. 213. der peinlichen
Prozeß-Ordnung, welche von dem Präsidium
verlesen wurden und also lautet:

Art. 475. des Strafgesetzbuches

" Mit einer Gelbbuße von sechs Kreuzer bis
" zu zehn Kreuzer einschließlich sollen
" bestraft werden

Nr 8. " Diejenigen welche Bäume
" oder sonstige feste Hölzer oder Gerüste
" gegen fremde Häuser, Gebäude oder
" einfriedigungen, oder in Gärten oder
" einfriedigungen Räumen werfen, ja
" wer auf diesen, welche feste Hölzer
" oder Gerüste von fremden Bäumen auf
" jemanden zu werfen.

Art. 476 ibid

" Auf Alle der im vorhergehenden Artikel
" verhängten Gelbbußen können von dem
" Richter auch die Polizei-Aufseher, Büttel
" und Gehilfen, die sich in solchen unter ihrer
" Aufsicht befinden; diejenigen die durch
" Fahrlässigkeit, schlechte Leitung oder Lenkung
" der Fuhrwerke oder Thiere dem Gesetze

" zuwiderhandeln, dann die verursachten
" Schäden im Großen oder Kleinen vergüten,
" so wie denen, welche mit Fuhrwerk Hölzer
" oder Gerüste verfertigen, zu einer Geldstrafe
" von zwei Thalern verurtheilt werden.

Art. 213. der peinlichen Prozeß-Ordnung.

" Wenn das Urtheil der ersten Instanz
" aus dem Grunde verworfen, weil die That
" wenn sie dem Acte nach, unter eine
" Polizei-Übertretung vorgesehen werden
" könne und soll in diesem Falle vor
" der öffentlichen nach der Einzelklage durch
" einen Zeugen, der Zeugen mehrere
" Exceptionen vorbringen möchte, sowie durch
" den Angeklagten oder den Excipienten
" ein Beweis geführt, der Beschädigte
" der Ersatz angemessen Betrag,
" mit welchem falles zugleich Rücksicht

Sitzung

Präsidium
Präsident
Clemens
Stempfele

Sitzung vom 23ten August 1823

Zu Zeugen

Zeugen
Bürgermeister abwesend
Präsidium, Präsident,
Gabriel Engelbert Bürgermeister,
Ehrsamen Richter Bürgermeister
und 2 Beisitzer des
Königl. General-Gerichtes
Bezirks Ingolstadt

Sitzung

Stempfele

1.) Mandel Eder 23 Jahre alt, Ackersohn bei seinem
Vater Michael Eder zu Hebertshausen

2.) Elisabeth Frisch, 48 Jahre alt, Taglöhnerin
Michael Eder ebenfalls in Hebertshausen,

Appellanten contumacem Urtheils des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 1ten Juli 1823, beide in
Person erschienen und vertheidigt durch den
Advocaten Pidoux

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch den Substituten Klerzenfeld

Nach genommenem Bericht des k. Appellations-
Raths Duntberg

Alles reiflich und sorgfältig prüfend

Prozeßschriften und vernommen

1. das angefochtene Urtheil vom 1ten Juli
dieses Jahrs, wodurch die Appellanten des Angriffs
der Mißhandlung überwiesen erklärt und ersteren
zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten,
letzterer zu einer Gefängnißstrafe von sechs
Tagen, beide solidarisch in allen Kosten (liquidirt
zu fl. 48 kr. 1 hr.) verurtheilt. — sowohl der
Michel Eber preußischen und Inculpat
Eber (wovon beide letztern wider Appellantenzeugniß
nachkommen) provocirt, daß ihr Akten der
k. Militärbehörde zugefertigt werden sollen.

2.) der Appellanterklärung vom zweiten Juli
dieses Jahrs

3. der von den Appellanten durch ihren gemeinschaftlichen
Anwalt zu Handen unter dem fünfzehnten dieses
Monats für sechs Tagsatzungen gehörig visirten und
registrirten Ladung

Die Appellanten contumacirten nicht erschienen
der Inculpaten und zwar der erstere

den Inculpaten Michel Eber, jetzt 25 Jahre alt, Taglöhner

und Michel Eder, Ackersmann zu Erbach wohnhaft

die Zeugen

die Zeugen Christian Freitz, jetzt 48 Jahre alt,
Ehemann von Michel Eder Ackersmann zu Erbach;

beide Appellanten bitten und klagen daß man
ihnen zur Rechtfertigung ihrer Appellation noch
weitere Zeugen

dieser Bitte willfahrend hat der Präsident
die Zeugen vorstehend und nachstehend für und die
folgenden zwei Inculpaten wider vorgeladen und derselben
Aussagen zu hören: die ganze Mannschaft und
nicht als die Mannschaft zu jeder, wurden
die einzeln abgehört wie folgt

1. Zeuge Paul Esel, 39 Jahre alt, Taglöhner zu Erbach wohnhaft

2. Zeuge Jacob Klemenz, 42 Jahre alt, Ackersmann und Wirth allda

3. Zeuge Joseph Zöllner, 23 Jahre alt, Gemeiner im königl. bayerischen 6ten Linien-Infanterie-Regiment, auf Urlaub zu Erbach

4. Zeuge Martin Heinz, 18 Jahre alt, Taglöhner zu Erbach

5. Zeuge Caspar Brunner, 30 Jahre alt, Taglöhner allda

6. Zeuge Jacob Hahnenberg, 43 Jahre alt, Ackersmann allda

7. Zeuge Jacob Huber, 33 Jahre alt, Taglöhner allda.

Über vorne Ausgesagte stellt der Gerichtsschreiber
eine summarische Note

Nach Anhörung des Anwalts Pidoux in
seiner Vertheidigung für die Appellanten

Mit Einwilligung der Parteibehörde, mündlicher Verhandlung, den Verhandlungen freiwillig beigezogen, in Hinsicht des Mundal Eides über den Beweis zu mildern

In Erwägung, daß die sämmtlich gutachtlich vernommenen Zeugen die streitige Thatsache übereinstimmend bejahen, der Glaubwürdigkeit derselben durch die sie begünstigenden Umstände nichts Erhebliches entgegensteht;

In Erwägung, daß die Thatsachen selbst nicht allein um wahrscheinlichen Beweisgrund für die zur Sache liegende Glaubwürdigkeit in dem selben dar Notorietät wird;

In Erwägung, daß der klare und bestimmte Mundal Eides sich vollständig mit der beigebrachten Klage deckt, demnach der Beweis eingeräumt werden, und das Verlangen, daß er so wesentlichen und ihm selbst sehr überlegenen Gegner selbe, die gebrauchte Waffe selbständig auszuführen;

U. v. R.

Nimmt das k. Kreis- gericht die eingelangte Berufung an, hebt das Urtheil erster Instanz auf und spricht die Bezahlung von allen gegen sie erhobenen Einwendungen frei.

Sturz Pirckenberg

Bergfeld

Zeugen

Appel. Rath Bunz für den Parteivertreter

Isenberg, Gastwirth

Prigal, Lotteriemann

Rittsp. Weggenthal 2ter

Rabst. Schustermeister Ober

gemeldete

Sturz 3

Liquidation

Fl. / 9. 07.
D. . 8. 13. 1.
G. . 22. 33. –
Z. . 11. 04. –
Sp. . 2. 32. –
L. . 4. 06. –
/ 87. 35. 1.

Sturz

Angek. für die Parteivertreter den 7ten Jan 24.

Sitzung vom 6ten November 1823

In Sachen

Ludwig Prigal 49 Jahre alt, gebürtig zu Altenkirchen vormals Bürger, Lotteriekassirer zu Isenbrücken, der Appellation beschuldigt, Appellanten wie einen Urtheil der k. Hofgerichts Gazette zu Isenbrücken vom 17ten September 1823, durch k. Gerichtsmandat vor die Schranken der Gazette zu Verantwortung gerufen.

Gegen

Die Parteibehörde, Appellatrice, vertreten durch den 2ten Vorsteher des k. Hofgerichtsrath, Appellat.

Durch vorgenommenen Vortrag des k. Appellationsgerichts-Raths Duesberg.

Nach Verlesung und sämtlich schriftlicher Vorlage und angemeldeter Appellation und angemeldeter Urtheilsfällung vom 17ten September 1823, durch welches der Appellant der Uebertretung der Verordnung über Lotterie Spiele überwiesen erklärt und demzufolge ist zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren, einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden und Kosten, eingerechnet die Summe von 87 fl. 35 x 1 d.

In Erwägen, daß Appellatrix durch den Vorsteher Peter Schneider zu Isenbrücken, den 22ten Oktober 1823 für Ernste zugelassen und dieselbe von ordentlichen Gerichtswegen vorgeladen und erschienen Ludwig

In Erwägen, daß Appellat nicht erschienen,

In Erwägen, daß Appellat unterrichtet durch Zeugen des Hofgerichts: er heiße Ludwig Prigal, wohne Isenbrücken, vormals Bürger, zuletzt ansässig zu Isenbrücken.

Nach Anhörung der Appellanten in Sachen
Forderungen und Widerspruchs wegen

Nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde erklären
wir Herrmann Carl der Appellaten, auf Re-
visionen der in Erfurt gerichtlich Gelder und
auf Konfiskation zu Gunsten des Staats der zur
Begleichung der Appellaten gerichtlichen Zahlungsbefehle
verfügt;

In Erwägung, daß der Appellant die
Motive und Beweise zugrundelegt Vorgestellten
des Urtheils vorigen Instanz zu entkräften
nicht vermögend gewesen ist:

A. d. G.

verwirft der K. Appellationsgerichtshof die ein-
gelegte Revision und bestätigt somit Urtheil
und erkennt zur Verurtheilung des Appellanten
in die Kosten dieser Instanz, welche auf die Summe
von Zwölf Thaler — Sgr. — Pf. festgesetzt wird;

Verordnet die Zahlung der in Erfurt zu ver-
wahrenden Gelder und ertheilt die Konfiskation der
ebendaselbst in Erfurt genommenen zum Erlasse des
Urtheils gedienten Gegenstände und zum Vortheil des Staats.

In Gemäßheit des Artikels 366 der Gerichtsordnung
hat gedachte Verfügung und Art. 11 des Einführungsgesetzes

Zugegen

Appell. Rath Stumpf,
Barthorn, Gerichtsrath
Siegel, Referendar,
Hellfeld, Kanzleirath
Pabst, Protokollant
Obergerichtsdiener
Stumpf

Bleßmann

9 von den Zeugenkosten
taxirt Erfurt
gebilligt.
Stumpf
Bleßmann

Barthorn
Leesmann

Breitenbach
Siegel

Bleßmann

Urtheil vom 6ten November 1823

In Sachen

Georg Klutz, Schuhmacher, bisher Inhaftat in Mei-
ningen, als Kuratorin Schuldnerin, Appellatin
wider Christian Klutzen beschuldigt, Appellanten
von einem Urtheil des Gerichts zu Eisfeld
vom 23 Mai 1823, gegenwärtig Opponentin
Klägerin gegen ein Urtheil des zuletzt allegirten Gerichts
des Appellats gerichtlich dessen vom 31 July d. J.
dahin erkannt gegen den letztverstorbenen Appellanten
Defaut gegeben und dasselbe in allen Kosten ver-
urtheilt ist; Opponentin Klägerin nicht erschienen
oder Anwalt Sachen für sie

Gegen

die Vormundschaft, Appellantin und Oppo-
nentin Beklagte, wegen Forderung

1. Beilage

Vogen Aufhebung dieser Urtheile trug Anwalt
Sachen an, daß, da der Opponentin Klägerin
sich in der Unmöglichkeit befinde, in der festgesetzten
Frist zu erscheinen, der K. Appell. Gerichtshof ge-
dachte Urtheile wieder einen weitern
Termin zu vertagen.

Die Vormundschaft trug auf
Abweisung dieses Antrags und
ein weitern Termin an.

Der K. Appellationsgerichtshof, den Antrag

Der Verathsbehörde anwesend, gleichfalls diese Person auf die Fällung ihres Urtheils vom 4ten September dieses Jahres.

Ehrenberg

Weissheimer

Ellenmann

Klesmann

Fällung vom 13ten November 1823

In Sachen

Zeugen
Josef Bauch, Kläger in der vorliegenden Streitsache,
Ehrenberg, Gemeinderath,
Engel, Ebenmann
Keller, 1ter Substitut des k. Landgerichts
Ebenmann Klesmann Schreiber

Ehrenberg

Klesmann

1. Franz Freitag 31 Jahre alt, ledig, in Ehrenberg;
2. Hieronimus Weil, 35 Jahre alt, Gemeinderath, verheirathet zu Ottersdorf, beide des Landgerichts Kehl gebürtig, letzterer durch Ladung vom 4ten September dieses Jahres, ersterer durch Ladung vom 6ten September dieses Jahres, vorgeladen, und beide Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Kehl vom 4ten September 1823, erklärt nicht erschienen, der ersteren in Ehrenberg wohnend und gerichtsbekannt, der Letztere aber ausgeblieben.

Gegen
die Verathsbehörde, Appellatin, erschienen durch den 1ten Substituten des k. Landgerichts Keller.

Nach vernommenen Berichte des k. Appellations Rath Geisweiler.

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher Akten, Urtheil und namentlich des

Liquidation
B. . . . 17 — 41 — 1
D. . . . 9 — 6 — 1
G. . . . 12 — 20
Z. . . . 66 — 25
E. . . . 1 54 — 2
197 — 27

angefochtenen Urtheils vom 4ten September jüngsthin, rücksichtlich der Appellanten Franz und Weil, der vergleichen Vergehens überwiesen zu erklären und rechtsgemäß gegen denselben zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, Buße, Ersatzung in die Kosten, und die Verhaftskosten, dann in Folge der Entfernung von dem Wohnsitze Franz zu einer Geldstrafe von 120 Gulden verurtheilt sei; die Strafakten liegen nicht auf die Summa von 91 f. 33 kr. 3 H.

2ly. Der Appell-Erklärung vom 9ten September 1823.

3ly. Der von Appellantin Franz und Weil durch den Gerichtsbeistand Josef Bauch, Landwirth, wohnhaft in Ehrenberg, vom 31ten Oktober 1823 über Letzteren gegebenen gehörig visirten und vorgelesenen Ladung.

Appellirat Weil unterwarfe sich der Jurisdiktion des Gerichts: er seie in Hieronymus Weil, 35 Jahre alt, Landmann, wohnhaft in Ottersdorf.

Nach Aufforderung der Parteivertreter und Anerhörung der Parteivorträge in ihren Parteivorträgen mittelst Urtheil für den Appellaten Weil.

Nach Berathung der Verathsbehörde und auf Vorschlag der Appellatin und Beistellung des Urtheils gegen Franz in contumaciam, mit Vorbehaltung des Appellaten in die Kosten und gegen Solidarisch, nachstehendes

In Erwägung daß der Appellant Franz

obsthaus gehörig vorzulegen; nicht erschienen ist, die eingelegte Appellation zu verlustigen;

In Erwägung, daß der heute erschienene Mitappellant Theil die gründe worauf das Urtheil principaliter Justizes gestützt ist, hinlänglich zu entkräften nicht vermocht hat:

A. d. G.

Gibt das k. Appellations-Gericht Recht gegen den nicht erschienenen Appellanten Fritzky, vernichtet sofort die von demselben, wie auch von dem Appellanten Theil eingelegte Appellation, bestätigt das Urtheil vorigen Justizes und verurtheilt die genannten Appellanten, und jeden Theil für sich in contumaciam, solidarisch in die Appellationskosten, welche für die Appellanten Theil und Consorten die Urtheilsgebühr und die Kosten der Zustellung der Gegenerklärung an den Appellanten Fritzky auf die Summa von zwei Gulden zwanzig neue Kr. R. W. festgesetzt sind.

Fritzky

Theil

Blessmann

Fritzky

Theil Theil für den Herrn Fiskalen, Dworzaczek gerichtlichen, Vogel, Colloredo mansfeld, Rothe i. Vertr. des Klosse, Rothe i. Vertr. des Cleofasius Obergfell Bürgy

Blessmann

Pressburg den 13ten November 1823

In Person

Georg Carl Anton Bellotino, 24 Jahre alt, Gerichtsmann ansässig in Hochneusiedl, der Gerichtshandlung bekenntlich, Appellantens von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Neusiedl vom 29ten August 1823, nicht erschienen.

gegen

den Herrn Beisitzer, Appellaten, wegen des 1ten Feldbesitzthums der Hofstatt, Keller

Nach vorgenommener Lesung des k. Appellations-Urtheils Fritzky,

Nach Anhörung und genüglich rechtlichen Vortrags

erkannt und ausgemittelt:

1. Das angefochtene Urtheil vom 29ten August d. J. durch welches der Appellant Bellotino der Gerichtshandlung überwiesen worden, und demselben auf eine Jahresfrist zur Abstellung des Gerichtsstandes von Neusiedl, zu einer Geldbusse von acht Gulden und in die Kosten des Prozesses (Liquid ist auf die Summa von 20 fl. 11 kr) also auf 28 Gulden fest, zu bestätigen, und dem Urtheil der Gerichtshandlung überwiesen sei.

20 4.11
2 2
22. 4 1

2. Der Appellationsbeklagte Fritzky in die Gerichtskosten, und

3. der, dem Appellantens Bellotino seine Gerichtsstatus Praedium Thelesdorf, Hofstatt Nr. 8 in Hochneusiedl, den 31ten Oktober 1823 über Landes gezogenen und zu Oberwart den 5ten Jänner 1823 gehörig versicherten und daselbst den 3ten Oktober d. J. ausgestellten Lehrbrief

Ex

Ein nachmaliges Ansuchen dieser Partey um
Fristerstreckung der Appellation muß.

Nach Anhörung der Staats-Behörde erkennt
das Gericht zu Recht, daß gegen das erstgerichtliche
Appellatum nicht zuzulassen, das Urtheil
erster Instanz zu bestätigen und den Appel-
laten in alle Kosten zu verurtheilen.

Da ferneres Recht der Appellant, ab-
gleich gehörig vorgeladen, nicht erschienen
ist, wird sein Appellatum zu verwerfen

a. d. g.

Gleich Recht. Appellationsgericht Detail
gegen den nicht erschienenen Appellaten
Pellettino, provisorisch zu Gunst des Ap-
pellanten und verurtheilt ihn in die
Kosten, welche hier die Appell Instanz mit
die Summe zu zwei Gulden ...
taxirt sind, die Kosten der Ausfertigung
und Zustellung des gegenwärtigen
Urtheil macht mit Porto dann.

Stumb

Diedenberg

Briglwaitner
ccomm
Blessmann

Zeugen
Alois Stumb, Bau der Staats-
Diedenberg, Gastwirth zu
Vingal, Clotumus Kürz-
heller Bäck. Gesellen und
Obgenannte Theile
Stumb

Blessmann

Urtheil vom 14ten November 1823.

In Sachen

Johann Nepomuk Specht, 26 Jahre alt,
Schneider ehelich in Lavingen
im Lentner Wirthshaus, das Urtheil.

sprechend Bezirksgericht, Appellatum von einem Urtheil
des k. Bezirksgerichts zu Reisersbrunn vom 13ten
Juni 1823, in Sachen erschienen.

gegen

die Staats-Behörde Appellantin, vertreten durch den
ersten (ersten) Adjunkt d. k. k. Fiscalamt, Kollin.

Nach vernommenen Vortrag des Referenten Appellations-Ge-
richts-Rath Gaisbauer.

Nach Vorlesen und sämtlich schriftlichen Prozeßschriften
und ermangelt:

Liquidation.
fl: 18.30.—
2. 7.13.—
3. 17.51.—
4. 21.13.—
5. 2.36.1.
fl 57.23.1.

1. Das angefochtene Urtheil vom 13ten Juni 1823, durch
welches der Appellat Joh. Nepom. Specht des Vergehens
der Widersetzlichkeit "abwesend" erklärt und ver-
urtheilt ist zu einer Strafe gleichmäßig Haft
und solidarisch mit den Mitschuldigen aber nicht
Appellaten Peter Kurz und Johann Georg Holzer
alle drei von Lavingen) in eine Geldstrafe von acht
Gulden schuldig, so wie in die Kosten des Strafver-
fahrens auf die Summe von 5 fl. 41 x. 1 d.
bestätigt wird.
2. Der Appellat Verhandlung vom 20st Juni 1823.
3. Das, dem Appellaten durch den Gerichts Boten Lavingen
Daniel Gillet vorgestern in Wirthshaus den ersten
November 1823, sein Haus gegebene und daselbst den
3ten gleichen d. J. gesetzig wiederholt und registrirte Ladung.

Der Appellat verantwortete sich durch den Vertheidiger:
er heiße Johann Nepomuk Specht, sey 26 Jahre
alt, Ledigstand, verheirathet bei seinem Vater Schneider
Gewerbe in Lavingen.

Nach Anhörung des Appellaten in seinen
Verantwortungen und Vertheidigungsmittel,

Nach Anhörung der Staats-Behörde, welche auf
Verwerfung der Appellation anträgt, sind die
gerichtliche Überlegung ob es der Fall sey, den

2. Instanz

und zu gewinnen Gerichtskosten erster Instanz zu setzen.

In Erwägung dessen daß der Appellant den Grund, auf welchen das Urtheil der ersten Instanz gegründet ist, nicht zu entkräften vermocht hat.

A. d. G.

vermöge das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung, bestätigt das Urtheil vom 18ten Juli 1823, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten zweiter Appell-Instanz und die Summe von Zwölf Gulden Einundzwanzig Kreuzer taxirt sind.

Strumz

Lindberg

Reichenbach

Reichsmann

Ausgefertigt
Rudolf Strumz für den Registrator, Lindberg, Hofgerichts Assessor, Clot
Falsch-Bemerkungen Ober
gerichtsschreiber
Strumz

Ausfertigung
des Urtheils des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, in Sachen des Appellanten Heinrich Reifschneider, Bäcker zu Landau, gegen den Appellaten Johann Reifschneider, Bäcker zu Landau, wegen Verletzung des Gesetzes vom 18ten Juli 1823, und verurtheilt die Appellanten in die Kosten zweiter Appell-Instanz und die Summe von Zwölf Gulden Einundzwanzig Kreuzer taxirt sind.

Strumz

Lindberg

Reichenbach

Reichsmann

Ausfertigung
des Urtheils des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, in Sachen des Appellanten Heinrich Reifschneider, Bäcker zu Landau, gegen den Appellaten Johann Reifschneider, Bäcker zu Landau, wegen Verletzung des Gesetzes vom 18ten Juli 1823, und verurtheilt die Appellanten in die Kosten zweiter Appell-Instanz und die Summe von Zwölf Gulden Einundzwanzig Kreuzer taxirt sind.

Landau, den 14ten November 1823

In Sachen

des Rents-Verwalters und B. Bezirks-Gerichts in Frankenthal, Appellanten gegen ein Urtheil des dasigen Gerichts vom 18ten Juli 1823, welches die Appellaten Heinrich Reifschneider und Johann Peter Galanis Reifschneider zu Landau wegen Verletzung der Verschleuderung und Mißhandlung pfandgerichtlich verurtheilt hat, Rents-Verwalter Landau der 1ten Instanz als B. Gerichtsverwalter, Keller

Gegen

Heinrich Reifschneider, 30 Jahre alt, Bäcker in Landau

und

Johann Reifschneider, 43 Jahre alt, ledig, Pfründner des vorigen und in demselben erhaben.

beide Appellaten, und in Betreff Ersteren

auch von seinem Bruder Johann Peter Galanis Reifschneider

wegen Verletzung des Gesetzes vom 18ten Juli 1823, durch welches die besagten Appellaten von der gegen sie gerichteten Verfolgung der Verschleuderung und Mißhandlung der Pfandgegenstände sind freigesprochen worden.

2. der Appell-Verklärung der Rents-Verwalterey Frankenthal vom 26ten Juli 1823.

3/ der den beiden Appellaten durch den Gerichtsboten Johann Baptist Reiß erhaltenen Vorladung auf die Mittwochs, den 29ten Oktober 1823 für Landau gegebenen und zu Appellations-Zeit den 13ten Juni d. J. eröffneten und den 30ten Oktober darauf gehörig registrirten Ladung.

Den Appellaten entgegnete der Vertheidiger des Beklagten, der erste: er sey 30 Jahre alt, Bäcker von Profession, habe 30 Jahre in Landau gewohnt, sey verheirathet und habe zwei Kinder, der zweite: sey 43 Jahre alt, ledig, Pfründner bei seinem Bruder gewesen, habe keine Kinder zu ernähren.

Nach Anhörung der beiden Appellaten in ihren Vertheidigungen und Verantwortungs-Mittel.

Nach Anhörung des Rents-Verwalters in seinen Anträgen, daß das k. Appel

Action-Gericht erteilt die ungelautete Appellation
unmittelbar, der Antrag auf einstweilige Einstellung der
Execution und die Wiederherstellung dieser
Sache auf ihren ursprünglichen Stand zu verfügen,
womit die Zeugen abgehört und über den
Grund der Sache erkannt werde.

In Erwägung daß der Art. 79 der
Criminal-Prozeß-Ordnung unter den Er-
kenntnissen von den Hauptgerichten die Appel-
lation hinstellt, daß hinter Beibehaltung der
Unterschrift der Richter, die Gründe
dieser Erkenntnisse, in schriftlicher Fassung, in
ihrer Folgerung gehört werden können, ohne
Verzögerung;

daß diese Verfügung abgesehen in dem
Hospital vorkommende Verfahren überschritten
ist: wenn das Justiz-Amt-Gericht, indem
dasselbe einen allgemeinen Satz aus-
spricht, so wie der in demselben begründete
Grund der allgemeine Regel in Betreff
der Civil-Klage abändert;

daß aus der Entschließung zu Versailles
in solennen Sitzung vom 3ten Dezember 1812
entscheidend ist, daß die Verfügung des
Art. 317 dem, in Art. 79 aufgestellten Grund-
satz entgegengesetzt sey;

daß aber erst vom Criminal-Falle
aus zum Correctional- und Polizey-Falle
zu schreiten, daß also aus den Art. 155
und 189 dem Art. 79 entgegengesetzt
sind.

In Erwägung daß der Beschluß, welcher der Zuziehung
gericht auf Art. 80 zieht nicht conclusorisch ist,
weil der Art. 312 seinem eine weitere Be-
stimmende allgemeine Regel aufstellt;

In Erwägung daß es allgemein anerkannt
und befolgte Instruction ist, daß in sich
selbst geschlossene Regeln der Wissenschaft in
Verbindung keine Unterordnung eines unter die
Gesetze der Wissenschaften in Civil-Sachen gegen-
seitig Vorschriften zulassen, und daß eine
dieser beim Kriminalverfahren übertragen werden
können, welches der Criminal-Prozeß-Ordnung
widerspricht, ein Dienst in gegenwärtiger Materie
der Fall ist;

In Erwägung daß es ganz wesentlich ist, daß nach
Art. 79 die Wahrnehmung Civil- und Straf-
Sachen Fragen nach verschiedenen Entscheidungen der
Beschuldigten, sey es eine daß diese ihrem
Entscheidungen förmlich vorbehalten, oder ein Haupt-
gegenstand. Dem Ermessen des Richters anheim-
Falle der Gerichte Beschuldigten des Hauptgegenstands, Grund darauf folgt, daß solche
Gerichte findet Fragen, welche im vorliegenden Falle
liegt, daß aber die Acten von neuen und gehörig prüfen, hatten,
endlich von dem Richter zweiter Instanz mittelst
Stamp Verfügung der Information des ersten Richters gehört
Tambour werden können;

Commissar In Erwägung daß nun, von dem ersten
Richter aufgenommenen Grundsätzen, die in
Stamp Acten und selbst von Experten von Beschul-
Tambour digten beigebrachten Expertisen gewissenhaft
Commissar und sachgemäß und Entscheidungen gewissenhaft

bleiben erachten, dass es demnach auf in der Natur der Sache liegt, in solchen Fällen die Pflichtmäßigkeit zu hören, etwa zu erscheinende oder anzuerkennende Ortsabwesenheit bereits mit Volljährigkeit, welche die Natur, der das Gesetz gleich gestellt hat, eben nicht unmöglich mit dem zurückgelegten 24ten Jahre gegeben gehabt hat, der ersteren Verfügung zu bestätigen.

In Erwägung dass die obige Interessenz um so weniger ist, als die Zeugen bei= nahe = Pegale des alten Rechts, in Betreff der Regel der Alters = und Leibes = Mündig= keit der Jungen nicht mehr bestehen;

A. d. G.

Nimmt das K. Appellations = Gericht die von dem hiesigen Provinzial = Prokurator zu Fernebuchstab eingelegte Berufung an, und ab als in dem Rechts = Zuge für begründet, dass die von der Königl. Provinzial = Prokurator aufgestellte Appellanden Zeugen unter fünfzehn Jahren von dem Königlichen Appellations = Gerichte vernommen und demnach die Sache zur Betreibung der Königl. Provinzial = Prokurator in den öffentlichen Sitzungen instruirt werden solle, ernennt zu dem Ende die Sache auf den Sitzungstag vom nächsten Januar 1824, wovon die Parteien, mit Vorbehalt gegenseitiger Kosten vorbehaltlich.

Vidimirt Sturz Clemen Bürstenbinder Schlesmann

Sitzung vom 15ten November 1823

Zugegen

Kurz für den verhinderten Präsidenten, Brandberg
Hermann, Pinzger
Eschmann, Küper, Völker
retter Substitut des Königl. Provinzial = Prokurators
und Protokoll führend.

Sturz

Herzfeld

In Sachen

1. Johann Mathias Platz, 25 Jahre alt, Küfer
2. Franz Platz, 23 Jahre alt, Weingartbesitzer,
beide in Kreuznach wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Hofgerichts zu Trarbach vom 6ten Juli 1823 in Person erschienen und vertheidigt durch Justiz Commissar Fischbein

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Substituten Völker

Als vernommenen Anwalts des Königl. Appellationsrechts Kurz

Nach Einsicht und Erwägung der sämmtlichen Prozeßschriften und vernommen

1. das angefochtene Urtheil vom 6ten Juli dieses Jahres, wodurch die Appellanten der Mißhandlung überwiesen erklärt und jeder zu einer Geldbuße von sechs Thalern, zu einer Gefängnißstrafe von sieben Tagen, zu einer Geldbuße von sieben Gulden und zu beiden solidarisch zu dem Dorf zu entrichten auf die Summe von zwanzig Gulden fünfzig Kreuzer ein Pfg vermöge Urtheils

2.) den Appellations = Klägern vom 11ten Juli 1823

3.) den von den Appellanten durch den Gerichtsbot zu Trarbach für sechs Tage gegebenen Eid zu erkennen für sechs Tage gegebenen gesetzmäßig angestrengten und nicht zu Lasten

Die Appellanten dahin verurtheilt zu erkennen

Vorsitzenden Präsidenten, und zwar den ersten:

der siebzehn Jahren Matthias Platz, 25 Jahre alt, Bäcker in Altenmarkt wohnhaft

der Zweite der siebzehn Franz Platz, 23 Jahre alt Bruder des Ersten

beide Appellanten bitten um Abänderung des von Ihnen zu Rechtfertigung ihrer Appellation vorgelegten Zeugen

Diesem begegnen willfahrend hat der Präsident die Zeugen vorbefragt und nachdem sie sich auf die Folgen eines falschen Eides) niemand selbe und dieselben auf sich genommen: die ganze Mehrheit und nicht als die Mehrheit zu sagen vermag dieselben einzeln abgehört wie folgt.

1. Zeuge — Franz Peter Pfändler, 23. Jahre alt, Schneider in Meitenmoos,

2. Zeuge — Georg Wilhelm 22 Jahre alt, Schneider zu Neustadt an der Laudt in Deutschland.

3. Zeuge — Joseph Georg Hartlieb 22 Jahre alt, Bürgerssohn in Meitenmoos.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen siehe das gerichtsschreiberliche Protokoll.

Nach Anhörung des Vertheidigers Verbau

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche die Bitte stellt, es möge die Sache auf einen zu bestimmenden Sitzungstag vertagt, um alle nöthig scheinenden Zeugen vorzuladen.

Das K. Appellationsgericht

hat auf Anhörung der Staatsbehörde vernommen

Nachdem die Sache auf den heutigen Tag vertagt

Hiernach einstimmig beschlossen

und verkündet

Stunz

Vidmayer — Beisitzer

Stenglein

Sitzung vom 15ten November 1823.

Zugegen

Herr Rath für den gnädigsten Präsidenten, Dürlberg, Heinsheimer, Vogel, Eschenbrenner, Mälzer, Hallet und der Substitut des K. General-Prokurators und Protokollführer

Stunz

Stenglein

In Sachen

Jacob Kunz, 46 Jahre alt, Oekonom zu Hemmersheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile

Das K. Appellationsgericht zu Landau vom 6ten Juni dieses Jahres, in Sachen Appellanten und verbeschiedet hat

durch den Rechtsconsulenten Kallen

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin mandatario durch den Substituten Hallet

1. Aug.

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsrathes Hrn Stenglein

Nach Einsehen und sorgfältig pflichtlicher Prüfung sämmtlicher Akten und namentlich

1. des angefochtenen Urtheils vom 6ten Juni dieses Jahres, welches den Appellaten des Verbrechens überwiesen erklärt und ihn in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt hat

2. der Appellationserklärung vom 6ten Juni d. J.

3.) der dem Appellaten durch den Gerichtsboten Zindgraf zu Annweiler für heute angebauten, heutigen mündlichen und vorschriftlichen Ladung

Der Arzeallerat eröffnete die Sitzung
der Präsident, Herr Jacob Kunz, 52 Jahre
alt, Ackermann zu Pfaffnau, mit Gebet
und bat um Abhör der von ihm zu Bestätigung
seiner Arzeallation vorgeladenen Zeugen.

Diesem Begehren gemäß hieß der Präsident
die Zeugen vortreten und ermahnte sie
an die Pflicht eines Mannes und
diejenige, die sie Gott schuldig seien,
die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit
zu sagen, worauf dieselben einzeln abgehört
wie folgt:

1. Zeuge Adam Arnold, 34 Jahre alt, Ackermann zu Pfaffnau

2. Zeuge Jakob Schmidt, 35 Jahre alt, Maurermeister allda

3. Zeuge Gottlieb Lerchenfeld, 36 Jahre alt, Handelsmann allda.

Über diese Aussagen stellt der gerichtsschreiber
diese Note

Nach Anhörung der Rechtsbeständen Parteien
in seine Entscheidungsmittel für den Arzeallerat

Nach Anhörung des Rechtsbeistands, endlich
nach Einsichtnahme des Arzeallerat Entwurf

In Erwägung, daß die den vorliegenden
Umständen durch jedes äußerste Sparsamkeit
wo nicht unmöglich Einschränkung der Haushaltung
der Zeugen unverhältnismäßig erschwert ist,
daß die durch die Aussagen einiger Pfaffnauer

einerseits mit den Aussagen der Zeugen
in Einklang zu bringen, nicht in Einklang
ist, andererseits keine bestimmte Gründe
angefügt, aus welchen Zeit und der
Akt nicht aufgenommen worden, und
insbesondere, ob nun der bereits schon
Zugezogenen damaligen Arzeallerat
dazu zu rufen und mit seinen allenfallsigen
Einwänden zu hören;

In Erwägung, daß somit die
Beschwerde der Entwendung betreffs, die
Einsprache Aussage des Gemeindeammanns
sei lediglich auf Abgründe und mehr nun
den Beweisrichtigkeit Thatsachen der Angelegenheit
werden, im Gegenteil einzig Zeuge, ist, gehört
habe;

daß die gegen gerichtlichen Mitbürgen
Verhältnisse zwischen jenen Thatsachen
und ihren Familien auf den einen Teile,
und dem Arzeallerat auf den andern
Teile bestehen, abzuleugnen sei; daß
die geschehene Entwendung nicht glaubhaft
sei zumal dem selben Tage geschehen und
der Denunziation bekannt gewesen
sein soll, angezeigt worden, sondern
erst später, gelegentlich einer neuen dem
Gemeindeammann hierüber geschehenen
Anfrage;

daß selbst bei dieser Anzeige
ein bloßer Mißverstand vorgelegen haben
kann, da die Abnahme der Arzeallerat:
daß er an dem in Frage stehenden Tage
einen Karb voll Ziegelsteine zu Reinigung
seines Ofens auf demselben auch geladen
gehabt habe, durch die in den hier
vorgelegenen freiwaltungsamtlichen Polizei-
Gutachten abgehörte Beklagten übereinstimmend
bezeugt worden ist;

In Erwägung endlich, daß das von dem Appellaten gegen den Bürgermeister gesetzgen jetzo fallende Erkenntniß der Gesetzes-Stelle nach dem ersten Anschein in den Worten nicht in dem Sinn gesetzlichen Art angegeben worden, in keinem Fall aber ein anderes Resultat in der Hauptsache hervorbringen könnte;

R. d. G.

Nimmt das k. Appellationsgericht die Berufung an; hebt das Urtheil wegen Incompetenz auf, und spricht den Appellaten von den gegen ihn eingegangenen Beschuldigungen frey.

Stutz

Vexthory

Reinhardt

Thomas

Steinfels

Pfyffer

Fetzung vom 20ten November 1823

Ja Presse

Eberhard Richter, 58 Jahr alt, Advocat allhier in Altdorf, der Verlesung des Urtheils des Appellaten von seinem Urtheil des Polizeigerichts vom 16ten July 1823, in Presse erschienen und vorbescheidet durch den Kreisdirektor Glatter von Zug.

Gegen

Franz Joseph Schetter, 41 Jahr alt, in Steinen

Zeugen

Karl Stutz für den Präsidenten, Amtsrath, Landammann Hürlimann, Beisitzer, Vogt, Statthalter Müller, Appellationsrichter Reinhardt, Gerichtsschreiber Stutz

Bleesch

wohnhaft in Baldwyl, Appellaten und Civilklägers, in Presse erschienen und vorbeschieden durch Anwalt Liebenau von Zug;

gegen

die Standeskommission, Appellantin, vertreten durch den 2ten Landesstatthalter des Cantons Zug, Regierungsrath.

Nach vernommenen Berichten des Appellationsrichters Landammann Bernberg.

Nach Abwägung und Einsicht sämtlicher Processakten und namentlich

Liquidation

Fl. 1. 40. 2 ß

Q. 1. 32. 3

G. — 28. 1

L. 1. 14.

4. 55. 1 ß

des angefochtenen Urtheils vom 16ten July 1823, durch welches Appellant Richter der Vorgesetzte der Standeskommission abzuweisen verurtheilt und verurtheilt ist zu einer Zuchtpolizeybusse von einem Monate; zu einer Geldbusse von 23 Gulden 20 Kreuzer und zu einer Entschädigung von 30 Gulden zum Vortheil der Civil-Klägerin, so wie zu den Kosten beigemessen zum Betrag fünf Kreuzer zu Pfennig

2. Stutz

1) der Appellationserklärung vom 16ten July 1823,

2) der dem Appellanten Richter durch den Gerichtsboten Civil Zumbach in Baldwyl den vierten November 1823, sowie heute zugekommenen und zu Handen den 6ten November d. J. gesetzlich visirten und registrirten Eingabe,

Endlich

der Appellant rechtsvortrete durch Landammann Bernberg; er setzte Eberhard Richter von Zug 58 Jahr alt, Advocat allhier in Altdorf, der Appellat und Civil Kläger erklärte durch

Vorsitzenden der Gerichtsdirektion: erschien Herr Andreas Liebein, Hg. 41 Jahre alt, Kaufmann in Windischgrätz.

Appellant hierauf gebeten in seinen Erklärungen, wobei derselbe den Appellaten und Exek.-Führer Herrn Andreas Liebein, Appellat, der Gerichtlichkeit in den Wald zu nehmen gewartet, ohne mir Zeuge abgenommen und mich freundlich sehr.

Darauf Liebein vorgelesen Urkunde über diese Rede der Appellantin;

Hierauf vorgelesen Appellant Urkunde, daß er bitte, daß die Thatsache, welche er dem Appellaten vorwerfe, durch die Untersuchungs-Kommission zu Graibach untersucht werden möge.

Der k. k. Appellationsrath erhalten die beiderseits vorgelesenen Urkunden.

Nach Anführung der Kläger- und Beklagten Glasser in seinen Wahrheitsbeweis mittelst des Appellanten Eides.

Nach Anführung des Anwalts Liebein in seinen Wahrheitsbeweis mittelst Antretung

Nach Anführung der Herrn Beisitzer, welche darüber anfragen, daß k. k. Appell.-Gericht, welches die Einzelnen Appellanten vorzuladen, der Urtheil vorigen Instanz Bestätigung oder Appellanten in allen Kosten verurtheilen, jedoch die Abzuschreibenden Gerichtsbarkeits-Personen setzen

In Erwägung, daß die von dem ersten Richter Urtheil, Acta, daß der Appellant und Beschuldigte in der heutigen Sitzung ~~dann die Urtheile von Windischgrätz vom 13ten Januar 1813, des Kreisgerichts von 27ten Dezember 1813~~ der Lager-Visirung über ~~8te August 1813~~ den Lager-Visirung über einen Theil der Vorräthe beigebracht hat, nicht aber über den Vorrath, welcher sich auf den Einzug Lagerstelle bezieht;

Die Abtretung von ein und zwanzig Worten gestrichen. Klinke Abtretung Liebein Hagel

In Erwägung daß der Appellant in Betreff des an dem Hause des Antonia Knauß Abtheilung Lagerraum Vorrathsrechts einen Irrthum, welchen er dem Appellaten in der heutigen Sitzung vorgeworfen, einen erwiesen, er Urkunde Beigelegt, nicht weiter als Denuncirent aufgetreten, somit Beweis wegen der Thatsache, ob erwiesen das Grundsatz von Bis in dem, da diese Entscheidung nur zum Inhalte Jekatarin der ~~in Abtheil~~ ~~Abtheilung~~ an ~~8te August 1813~~ vorgefundenen Heu- vom 19ten Januar 1813, daß er hierüber auf seinen Lager-Visirung beigebracht hat;

Zwischen Rundschrift gestrichen: so wie die Entscheidung von auf abzutheilen Hagel Hagel Klinke

Daß also der Appellant der Verläumdung schuldig bleibt;

In Fortsetzung, daß gegen den Appellaten
massa Adolfs Bastasse, die
gegen Wenzeslaus Bastasse, daß er
Summen in Betreff seiner Forderung
auf Theil-Fortsetzung samt Zins-
fuß anhängig, und daß in Betreff
allen Umstände der Art. 463 der Proz.
gesetzbuch zur Anwendung kommen,

A. d. G.

Nimmt der k. Appellationsgerichts-Rath zur
gefaßten Entscheidung als zum Theil begründet
an, bestätigt demnach die gegen den
Appellaten Rudolf Bezirksgerichts Arbe-
gesetzesmäßig Gerichtsstrafe,
aber von allen Fortsetzung gegen den
Appellaten, sobald auf die Klägerin
die gegen den Appellaten von dem
ersten Richter ausgesprochene Gelt-
strafe auf zwanzig Kreuzer
in die Kosten der beiden Instanzen,
welche Kosten für die Appellation
mit Pfunden von zwanzig Gulden
liquidirt, sind

In Folge des Art. 463 der Prozessgesetz-
welcher von dem Herrn Präsidenten vorlesen
worden und also lautet:

1. Die Gerichtskosten sind summarisch zu
in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch

die Gerichtsstrafe vorschreibt, diese Strafe, wo
sie nicht weniger als sechs Kreuzer, und die Geldstrafe
so nicht weniger als 16 Kreuzer zu betragen,
wenn der nächste Pfund nicht mehr über 25 Gulden

Stumpf

Bezirksgericht

Bleesmann

Bleesmann

Pfäffikon den 20ten November 1823

In Sachen

Rudolf Bezirksgerichts-Präsident, Kläger
Jakob Bezirksgerichts-Präsident, Beklagter
Gegenwärtig
Stumpf
Bleesmann
Gegen

Rudolf Bezirksgerichts-Präsident, Kläger
Jakob Bezirksgerichts-Präsident, Beklagter

Liquidation

Bl.	8.	24	
P.	10.	49	
G.	20.	11	
Z.	28.	12	
Briefe	7.	—	
L.	2.	35.	2
	77.	41.	2

Vater Rudolf 20 Jahre alt, Actuar seines
Vaters, der Bezirksgerichts-Präsident,
Appellaten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts
Pfäffikon vom 20ten Juny 1823, durch welches
der Appellat das Klagsbegehren der Widerklage aber
nicht erhört und verworfen ist; in Personen erschienen
vorbesagter Rudolf Bezirksgerichts-Präsident Kläger.

gegen

die Vormundschaft, Appellaten vertreten durch
den 2ten Vormund des k. Gerichtsherrn, Appellat
und der ebenfalls persönlich des k. Appellaten ehe-
lich Vormund Bezirksgerichts-Präsident
Jakob Bezirksgerichts-Präsident
durch Vorlesung und Einsicht sämtlicher Prozeß-
schriften und namentlich
des angefochtenen Urtheils vom 20ten Juni 1823
durch welches der Appellat des Klagsbegehren
widerrechtlich abgewiesen erklärt und ver-
urtheilt ist, in eine Gefängnißstrafe von
acht Tagen und solidarischer mit dem Mit-
angeklagten zu Tragung, sowie des Letzteren
und seiner Ehefrau Kosten, soweit
und soweit dieselben nicht appel-

Licht Fabrik) in seine Galdbuße von 25 Gulden
in eine Entschädigung von 16 Gulden 32 Kreuzer gegen
den Huppenmacher Anton von Obermarchtal, dann in
die Kur- und Gilbosten, die Kosten der Feuer-
schau und in jene des Prozesses, liquidirt für
Alles 76 Gulden 38 1/2 Kreuzer

2/ der Appellat-Schätzung von 30ten Juni 1823.

3/ der dem Appellaten Joseph Anton Bruckner
beeidigten Zeugen Daniel Gellert zu Obermarchtal
dem sämtlichen November 1823 für heute zugeladen
war und Derselbe am 5ten November d. J. rückerstattet
den 6ten Dezember Amtes gerichtlich Kegistrirt
Ladung.

Der Appellat antwortete auf Befragen des
Amtsdieners: er heiße Joseph Bruckner, sey gegen
21 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Bierstadt
bei seinem Vater, Appellat sey zugleich sein Adjun
de vom eben vorgeschlagenen Zeugen
die Amtsbefehl entfernte sich hierauf ab
Jetzt wieder.

Der Vorsitzende hieß die Zeugen eintreten und
machte ihnen die Folgen eines falschen Zeug-
nisses erinnert hatte, und dieselben gefragen
hatte, ob ganze Wahrheit und nichts als die Wahr-
heit zu sagen, eventuell dieselben obliegen
würde.

1ter Zeuge erklärte: er heiße: Michael Kolb, sey 26 Jahre alt
Weißbinder wohnt dem Gerichtsorte

2ter ab — ist: erschien Gregori Heininger, sey 23 Jahre
alt, ein Zimmer mann in Obermarchtal.

Beide Zeugen erklärten auf, wieder vereinzelt

beeidigt noch in Diensten des Appellaten zu seyn.

Über diese Aussage soll der Gerichtsschreiber eine
Summarische Note.

Nach Anhörung des Appellaten in seinem Ent-
scheidgangs-mittel, vorgetragen durch dessen Ent-
scheidgers, den Rechtskandidaten Glocker.

Nach Anhörung des Amtsbefehls, welche auf
Verwerfung der Appellatenen mit Kosten erkennt.

In Erwägung daß der k. Appellaten Gerichts
die Ansicht des Gerichts in Hasenz einnimmt,
die hier abgehörte Zeugen aber hier unter
daß einzeln auf Andere ung ansagen, da
abgesehen selbst davon, daß der erste Mit-
beschuldigte war, der andere Mitbeschuldigte
sein sagen sollen, die Briefe Aussagen, mit denen
und in wesentlicher Hasenz von den ersten Zeugen
selbst, von der Anzeige, von den Akten des k.
Appellaten und den beiden die mit ihm ge-
meinschaftlich sind, gemeinsam und selbst nicht gesagt
worden ist, worden selbst, daß auch nicht in
Einklang ist, der erste mitbeschuldigte in einem
ihm wesentlichen Punkte und von ihm nicht
bestrittenen Widerspruch in Aus-
sagen des, in Gemäßheit der Gerichtsordnung Ver-
dachtes Zeugen, in Gemäßheit der Gerichtsordnung
Verwerfung des k. Appellaten Gerichts
in Gemäßheit des k. Appellaten Gerichts
die eingelegte Berufung, bestätigt das

a. d. g.

Urtheil vorigen Instanz und grundurtheil dem Appellaten in die Kosten dieß gegenwärtigen Instanz, Kosten Liquidirt auf die Summe von Drey Gulden Drey Kreuzer.

Stürtz

Vidabburg

Bleßmann

Pößneck am 20ten November 1823

Zu Protocoll

Ehrentraut Lang, 21 Jahre alt, von dem Dienst-Knecht in Kaulsdorf, nun Einsiedler in dem Corrections-Hause zu Hildburghausen, Appellaten von einem Urtheil des L. Bezirksgerichts zu Heldburg vom 16ten Mai 1823, Appellant von der L. Landesregierung, in Klagesachen, wider den Gemeinderath zu Kaulsdorf, wegen Entrichtung des restirenden Hutzinsens und bestrittener Pflicht zu Entrichtung

Gegen

die Armen-Behörde, Appellantin, vertreten durch den 2ten Beisitzer des L. Gr. Herrn Assessor Kluge aus Heldburg,

Wegen Verabreichung Protocolls der L. Appell. Instanz

Nach Abhaltung und heutigen Vortrags der Acten

Erkennt

1. das angefochtene Urtheil vom 16ten Mai d. J. dieß Inhalts, daß der Appellant die streitige Hutzinsen-Entrichtung aus den Corrections-Hause zu Hildburghausen zu erlassen schuldig sey, für rechtskräftig

Liquidation

Pf:	7	1. 25.	3 Pf
D:	"	1. 33.	— "
Z:	"	1. 52.	— "
Z:	"	— 28.	"
Z:	"	1. 24.	1 "
Z:	"	6. 43.	— "

Jagau

Carl Moritz Pfeiffer aus dem Herzogthum Sachsen Hildburghausen, Einsiedler, Appellat Ehrentraut Lang, Beklagter Ehrsamen Gemeinderath

Stürtz

Bleßm

2. Aufg.

Kosten Monetam und Kosten Liquidirt auf die Summe von 4 Gulden 43 Kreuzer

2) der Appell-Insinuation vom 26ten Mai 1823.

3) der, dem Appellaten durch den Gemeinderath zu Kaulsdorf, den 4ten November d. J. gegebenen und daselbst protocollirten und registrirten Ladung

Der Appellant anwesend, durch Vorlegung des Protocolls der gestrigen Sitzung, 21 Jahre alt, von dem Einsiedler in Kaulsdorf, jetzt als Zuschauer im Correctionshause zu Hildburghausen

durch Ablesung des Appellanten in Summa Vertheidigungs-Artikel

Nach Ablesung der Rent-Beförde, welche der Vorgesetzten der Appellantin, und Bestätigung des Urtheils erster Instanz nebst Appellirung in alle Kosten condemnirt, indem sie vorsätzlich abwesend, ob sie den Fall, die vorgenommene Vertheidigungs-Artikel Lügen strafen.

In Fortsetzung dessen der Appellant die Gründe des Urtheils vorigen Instanz nicht zu entkräften vermocht hat.

A. d. l.

Erkennt das L. Appellationsgericht die angelegte Sache in Sitzung, bestätigt das Urtheil vorigen Instanz und verurtheilt den Appellanten in die Kosten Zweiter Instanz, welche für die Appell-Instanz auf die Summa von 3 Gulden gütlich — Kreuzer taxirt sind.

Stürtz

Vidabburg

Bleßmann

Zeugen
Bürgermeister Kurtz für den verhinderten Friedensrichter Kurtzberg, Gerichtsmann Vogel, Gerichtsmann Rütz, Kurzenknabe Zeugnisse Gerichtsschreiber Stellvertreter des St. Generalprokurators d. Rheinkreis Untersuchungsrichter

Kurtz

Sitzung vom 21ten November 1823

In Sachen

a Müller, 34 Jahre alt Tagelöhner,
2., Johann Doerr, 26 Jahre alt Tagelöhner
3., Adam Weber, 24 Jahre alt, Ackermann,
4., Johann Adam Palm, 23 Jahre alt, Tagelöhner,
5., Matthias Scherrmann, 26 Jahre alt, Maurer,
6., Elisabetha Palm, 26 Jahre alt, gewesene Dienstmagd bei dem Ackermann Ehe Fortsetzung
7., Heinrich Reischmann 34 Jahre alt, Metzger
8., Felix Frölenchen, 41 Jahre alt, Tagelöhner
9., Peter Hellwig, 38 Jahre alt, Ackermann
10., Heinrich Faerber jun: 24 Jahre alt, Tagelöhner,

sämtlich in Untersuchung wegen Mordversuch mit Zusammenrottung und der unter Nro 1. 2. 3. 5. 6. 10 bezeugten Übertretung der Misshandlung beschuldigt, persönlich in Person erschienen und wurden vermittelst Zuziehung des Rechtskonsulenten Glasser

Gegen

die Staatsbehörde Verhaftung vertreten durch den Substituten Kurzknabe

Nach dem Anführen der Zeugen erklärte der Rechtskonsulent Glasser namens der Verhafteten, daß seine Partheyen gegen Entlastungszeugen vorzustellen habe, welche auch gegenwärtig seyen und bat um deren Abhörung

Der Staatsbehörde gegen seinen Antrag der Entlastungszeugen wollte die Vornehmung derselben auf einen nächsten Sitzungstag verlegen, indem es nothwendig erachte dieselben mit den bereits schon vorhandenen Zeugen gleichförmig beizuhören

Der Substitut verlangt mit der Entlastungszeugen, worauf der Rechtskonsulent Glasser vermeinet, worauf die Vornehmung dieser Zeugen auf den 22ten Januar 1824.

Kurtz

Kurtzberg

Bürgermeister

Sitzung vom 21ten November 1823

In Sachen

Johann Adam Helferich, 37 Jahre alt, Tagelöhner zu Manzelbach, der Misshandlung einer Polizeydiener zu seinen Dienstverrichtungen beschuldigt, verhaftet wie unterm Untersuchungsrichter zu Zweibrücken vom 27ten August 1823, in Person erschienen und vermittelst Zuziehung des Rechtskonsulenten Zuflucht

Gegen

die Staatsbehörde, Verhaftung, vertreten durch den Substituten Kurzknabe

Nach vernommenen Conclusis der Parteyen Verhaftungsurtheil wie folgt Kurtzberg

zeugen
Bürgermeister Kurtz für den verhinderten Friedensrichter Kurtzberg, Gerichtsmann Vogel, Gerichtsmann Rütz, Kurzenknabe Zeugnisse Gerichtsschreiber Stellvertreter des St. Generalprokurators d. Rheinkreis Untersuchungsrichter

Kurtz

Liquidation
B. ... f 2 — 12 ✓
R. ... 2 36 — 2
G. ... 2 55
Z. ... 11 — 12. ✓
E. ... 1 56 ✓
f 21 — 19 — 2

a Kurtz

Nach Einsicht und Verlesen sämtlicher
Prozeßschriften und nachverhandelt

1. der angefochtenen Urtheils vom 27ten
August 1823, wodurch der Exzellentus die
Abweisungsklage des Exzellentus übernimmt
erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe
von einem Monate und zu den Kosten
der Prozeßinstanz sowohl als zu den gelösten
der ersten Instanz (worüber ligquidirt
zu fl 18–32¼ kr) verurtheilt

2. der Appellationserklärung vom 29ten August 1823.

3, den dem Exzellentus durch den
Gemeinderath zu Ingelfingen
für seine ergebenen Dienste wöchentlich und
ungestrichene Zulage

Der Exzellentus erklärte auf Befragen
des Präsidenten, er heiße Johann Georg
Hermann, sey 37 Jahre alt, Verglückter zu
Manzalben.

Nach Anhörung des Rechtskonsulenten
Hudelist in seinem Vortrage und Replik
für den Exzellentus.

Nach Anhörung des Vertheidigers
wegen Aufhebung der Exzellention
urtheilung;

In Erwägung, daß der Exzellentus
die Gründe der ersten Urtheilsbeschwerde
seine Appellation zu rechtfertigen vermocht hat;

R. R. R.

Wornach dieß V. Exzellentionsgerichts
sein eingelegtes Berufung; Bestätigt das

Urtheil erster Instanz und spricht Urtheil
den Exzellentus in die Kosten zweiter
für die Exzellentsache zuerkannten sein Summa
von 3 Gulden gültig ein und verurtheilt den
Exzellentus in die Kosten

Urtheil

Beschlossen

Hermes

Sitzung vom 22ten November 1823

Zugegen

Franz Adolf für den Vorsitzenden Präsidenten,
Hartmann, Beisitzer,
Vogel, Ehrsamer Rätz
Hallai an Stelle Substitut
des V. Gerichtsprotokollators
Pfeufelder beigezogen Schreiber

Liquidation

B.	fl 8–17
D.	4 39
F.	16–13
Z.	33–53
E.	4–1
	fl 67–33

2. Gulden

In Sachen

Johann Christian Wermer, 43 Jahre alt, Verglückter
vormals Hallenser zu Lohrstadt wegen
der Mißhandlung seines
Kindes und der Verletzung beigeladener
Exzellentus von seinem Urtheile der V. Exzellentionsgerichts
Ingelfingen zu Vierzehnundvierzig vom 7ten Juni
d. J. in Person vorgetragen und nachverhandelt
durch den Rechtskonsulenten Hudelist

gegen

die Staatsbehörde, Exzellentus und Exzellentin
vertreten durch den Substituten Hallai
als Exzellentus

Nach vorgenommenem Vortrage der königl.
Exzellentionsrathes Kurz

Nach Verlesen und Einsicht sämtlicher
Prozeßschriften und nachverhandelt

1 der angefochtenen Urtheils vom 7ten Juni
dieses Jahres, wodurch der Exzellentus Hermann
wegen der Mißhandlung seines Kindes peinlichen
Leibes wegen Verbrechens zu einer Gefängnißstrafe
von 3 Wochen und einem Monate in eine Geldbuße von
acht Gulden und zu den Kosten Erkenntniß zu fl 66–12 verurtheilt

2. Der von der Rathsbehörde formell als von dem unterhaltenen Personen am 16ten Juni d. J. ausgelegten Vorgeladenerklärung

3.) Der von dem Vorgeladenen durch den Gerichtsboten Gillet zu Nimmenzeiten für heute vorgelesenen gehörig nächsten und vorgeschriebenen Ladung

Der Vorgeladene nahmentlich auf Befragen des Präsidenten: an heiden. Johann Christian Wenner, seit 43 Jahren alt, vormals Pfullingen jetzt Zeughausen in Lausfeld wohnhaft und laut am Adjoin seines und dem zur Aufforderung seines Vorgeladenen vorgeladenen Zeugen.

Diesem vorgelesen und verlesen hat der Präsident den Zeugen vorstand er und vorstand er ihm in den folgenden seines Mannes und vorstand und er geschworen hatte die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen wurde darauf also abgehört befohlen.

Aussage des Zeugen

Meine Margarethe Dietrich, 21 Jahre alt, Zeughausen in Lausfeld wohnhaft

Ohne dann Aufforderung stellt der Gerichtsschreiber folgende Note.

Nach Aussage der Augenzeugen stellt in seinem vorstehenden Gesuch für den Vorgeladenen

Nach Aussage der Rathsbehörde, welche dahin lautet, die Vorgeladene des Mannes zu verurtheilen, die Vorgeladene der Rathsbehörde als gegründet anzuerkennen gesetzt mittelst

Zusammenhang des Vorgeschriebenen Gesetzes in Beziehung auf die Freisprechung wegen übertretener Misshandlung seiner Kinder, ihr unter Garantie des Art. 311 des Strafgesetzbuches in eine angemessene Gefängnisstrafe und zu den Kosten der Vorgeladenen zu verurtheilen

In Erwägung, dass der Einzelrichter nach den Vorschriften des Auswanderungsgesetzes vom September 1791, sowohl als auch die nachfolgenden Artikel des Strafgesetzbuches vorgeschrieben ist.

In Erwägung, dass sowohl die beiden vorigen Gehaltsräume der Untersuchung und die diesfallsigen verschiedenen Aussagen betreffen, die Motive und Disposition des Vorgeschriebenen Gesetzes sind und ausgemittelt den Schluss rechtfertigen, die Persönlichkeit so rein sie und dem Richter vorgeschriebenen Gesetzes vorgeschrieben worden, dem Gesetz gemäß ist

Urtl. 9

Wonach die nachstehenden Vorgeladenen verurtheilen und das Urtheil vorigen Gesetzes nicht Innehaltung der Vorgeladenen in die Kosten Eingerichtet für die Vorgeladenen auf die Summe von zwei Gulden ein und zwanzig Kreuzer) bestätigt.

Stumpf

Dietrich

Beigeordneter

Stengele

zugegen
Burg für den verhinderten Präsidenten, Dinkberg, Gerichtsrath, Vogele, Klemens Rätze, Burgermeister Zwölfer, Aktuar des k. Kommerz. Tribunals d. Bronfeld
Endurgen nicht geschrieben
Stuttg

Herrnfeld

Liquidation
B. . . . fr — 38 — 3
R. 31
G. . . . . 36.
E. 22
fl 2 7 3

Sitzung vom 18ten Dezember 1823

In Sachen

Georg Platz, 55 Jahre alt, Gutsbesitzer und Wirth in Meitkammer, der Appellation gegen
Herzogl. Oberamtsgerichts zu Laufen vom 23ten Mai 1823, gegenwärtig 2 Appellationsklägern
gegen an einen vom k. Appellationsgerichte am 31ten Juli d. J. gegen ihn erlassenen Defensionalurtheil,
wodurch dessen Appellation verworfen und
ihm zu allen Kosten verurtheilt, in Person
erschienen und verhandelnd Herr Anwalt Burg

gegen

die Staatsbehörde Appellatin vertreten
durch den Substituten Herrn Burgermeister

Nach vernommenem Vortrage des königl.
Appellationsrathes Dinkberg

Nach Einsicht der von dem k. Appellationsgerichte unter dem 31ten Juli dieses
gegen den beschwerdeführenden Platz erlassenen
Defensionalurtheil, so wie die von demselben
unter dem neunten August d. J. gegen dieses
Urtheil eingelegte Appellation

Der Appellationsklägers rechtsverwahrte
Aussage des Präsidenten: es habe
Georg Platz, 55 Jahre alt, Gutsbesitzer
und Wirth in Meitkammer auf das ihm
übergebene Verlangen des Appellationsgerichts
Appellation und resp. Appellatum mündlich
zu sagen.

Dessen begeben willfahrend hat der
Präsident die Zeugen vernommen und

wohlan es sie von den Folgen eines falschen
Eides erinnert und denselben geschworen
Die ganze Wahrheit und nichts als die
Wahrheit zu sagen worauf dieselben abgehört
wie folgt

1. Zeuge — Jacob Braun, 67 Jahre alt, Bürgersmann
in Meitkammer wohnhaft

2. Zeuge — Joseph Krämer, 43 Jahre alt, Maurer wie der

3 Zeuge — Jacob Franz Cramm, 35 Jahre alt Bauersmann
in Oberpramhaus

Über deren Aussagen hat der Gerichtsschreiber eine summarische Note
geschrieben

Nach Ergänzung der Aktenvorlage
Vortrag in seiner Abhandlung Einsicht

Nach Anhörung der Parthengehörde
welche einige Bemerkung die Appellation zu
modifiziren — Gebrüderlich ist den
Appellationsklägern wegen Abwesenheit
der öffentlichen Beamten nach Art. 471 Nr 4. & 6
in mein Gebäude mündlich und in der Hoffnung
zu verantworten

In Erwägung, daß in Anbetracht der in vorigen
und gegenwärtigen Instanz abgehörten Zeugen
Aussagen eine Abänderung des Urtheils
erster Instanz nicht angenommen werden kann,
da einestheils die in vorigen Instanz abgehörten Zeugen die sehr respektable Anzahl
nicht haben, welche bei den hier abgehörten
vollkommen vorliegt, und anderntheils jenen
Zeugen Glaubwürdigkeit ist, und sich diese
in so weit sie nach dem Appellatum
originirt werden wollenden Platz seit
30—40 Jahren bis jetzt gemacht worden,
der Platz ein längst verlassenes Lokal ist,

1824.

Sitzung vom 8ten Januar 1824.

Je Personen

Der Rents-Forstcommissarius als k. bayerischer Gerichtsherr zu Weissenkirchen; Appellanten vom einem Urtheil Lassahne Gerichts vom 2ten May 1823, als Justizgerichts-Herrschaft Strassnen, gegenwärtig Hausbesitzer wohnhaft bey der 1ten Rentsforstcommissariats Gerichts der k. Appell. Gerichts Sessions.

Gegen

1. Conrad Spätz, 58 Jahre alt Gastwirth, und
2. Johann Ostermayer, Pfarrer, Bauer wohnhaft zu Weissenkirchen und Appellaten, der
Übertretung des Gesetzes über den Strassen-Bau-
wesen beschuldigt; beide nicht erschienen, gegen
Anwald Friedrich Pfeiler für Appellat Spätz.

Nach verlesenen Vortrag der
k. Appellations-Rathe Pauly.

Anwald Friedrich Pfeiler für Appellat Spätz erklärte derselbe dem Vorbescheid vom letzten August 1823 Genüge die aufgegebene Herrichtung der Bauung gelaistet, ersuchte es sich hiemit Genügen Falang entweisen Lassen, dessen ohnehin mit jedes Post einsatz und, wie es scheint, für ihre günstige Entscheidung, ersuchte

Zugegen: Rentz Rath
für den Präsidenten,
Täubery, Gerichtsrath,
Vogel, Assessor, Leiß,
Rolla 1ter Rentsforster.
Klassmann Abgeordneter
Kurtz

Klessmann

rath verlesen in diesen oder jenen Theil vorgefallenen Acten Bezug auf diesen Vortrag, welche sämtlichen von der Canzley sogleich mitgetheilt worden, nützigen gewissenhaft, endlich auch eine Abschrift von der Taxe zum Protocoll genommen, und selbte gegen den Appellaten gerichtlich selbst

Laut der Belastungszeugen nicht executirt ist, somit eigentl. keine Personalität nicht Recht haben kann

Kurtz Vogt

In Erwägung, daß die Gründe des Decret-Urtheils den Appellationsklägern zum Last bleiben müssen;

Horschel

Ex d. g.

Nimmt das k. ord. Gericht die Appellation mit somit die mehrfachen Appellaten an; hebt das Urtheil mehrgenannten Gerichtes auf; und spricht den Appellaten von den gegen ihn vorgebrachten Appellationsklagen mit Aufhebung des Urtheils, welche sämtlich zum Last bleiben, somit mehrgenannten Gerichte auf die Summen von zwey Gulden sieben kr. in Pflichtschuldigkeit sind.

Kurtz

Täubery

Pfeiler

Rentz Rath

Pauly

Horschel

und dessen auf neue Friststerklärung anzu-
tragen.

Die Vormundschaftsbehörde erklärte, dass sie sich diesem
Antrage nicht widersetze.

In Erwägung dass gegen die einverstandene
Verlängerung der Frist zur Einlegung der Appel-
lation keine Personen angerufen werden,
andererseits die zur Einlegung der Appellation
bestimmte Frist, so lange die Appellation nicht
eingelegt, fortläuft, so ist die Billigkeit zu gestatten
vorhanden, so wird auf jeden Fall die Verlängerung
der Frist zur Einlegung der Appellation
ausdrücklich, so wird auf gegen Entrichtung
Recht erkannt:

R. I. J.

wird der k. Appellationsgerichts die Bitte auf
den gemachten Antrag die Frist, die Appellation
bestimmte ausdrückliche Frist.

Stirn

Bürgermeister

Vicedirector

Ortmann.

Bleßmann

Zugezogen,
Kreis Richter Jur. Dr. Ehr.
Wilh. Isenberg, Gerichts
assessor Engel, Advocat
Fiscal Keller & Notar
Gerichtsschreiber Ober
gerichtsschreiber

Stirn

Bleßmann

Gefällt den 8ten Januar 1824

In Sachen

Lorenz Seippel, 62 Jahre alt, Ackermann in
Neuenahr, im Kanton Adenau, des Forst-
frevels, der Appellation dessen, beschuldigt,

Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts
zu Rheinbreitbach, als Zuchtpolizei-Gerichts Hofes
vom 26ten April 1823, mit Verfahren.

Gegen

die Vormundschaft, Appellatin, vertreten durch den
ersten Vormundschaftsbeisitzer den Appellatin ganzlichen.

Nach vorgelesenen Berichte des k.
Appellations-Rath Engel, Anhörung der ersten Vormund-
schaftsbeisitzer, dass nicht ersichtlich einige Com-
munen Vormundschaft der Appellatin Lorenz
Seippel von einigen des Monats Dezember
1823 gestorben sey, und weiter, weil durch
den Tod zwar die öffentliche Klage und Strafe
erloschen, nicht aber die Civil-Klage und
der Civil-Anspruch, den Antrag, die öffentliche
Klage und Strafe für erloschen zu erklären,
der Einzug Forst-Verwaltung über den
weiteren Wandel der Civil-Klage und der
Civil-Forderung vorzubehalten, für welche
Civil-Klage die Einzug. Forstverwaltung auf
Art. 185 der Forstverordnung vom 30ten
July 1816 betreibende Gerichts-Verfolgung.

Der k. Appellations-Gerichts, indem es
gründe und Antrag der ersten Vormund-
schaftsbeisitzer annimmt, erklärt die
öffentliche Klage und Strafe gegen den
verstorbenen Appellaten Lorenz Seippel
für erloschen, der Einzug. Forst-
Verwaltung vorbehaltet, der Civil-Klage

Z

jene allein Civil-Gesetz weitere Folgen zu
geben.

In Gemäßheit der Art. 1 und 2 des gegenwärtigen über das
Verfahren in peinlichen Sachen, welche vor dem Friedens-
Gerichte verhandelt und also lautet:

„Art. 1. Der Fall einer Anwendung einer Strafver-
„fügung zu Klagen statt, wenn der öffentliche Beamten
„für, welchen sie von dem Gesetze ausgeübt ist.
„Als Polizeivergehen sollen nur jedem gelten, wenn
„der Thäter sich zu Verbrechen, zu Übertretungen oder durch
„eine Übertretung einen Verbrechen erlittene Ver-
„urtheilung

„Art. 2. Die öffentliche Klage und Bestrafung
„erlischt durch den Tod des Beschuldigten.
„Die Civil-Klage auf Schadenersatz besteht weiter
„gegen den Beschuldigten sondern auch gegen dessen
„Rechtsvertreter Platz.
„Sogleich Klagen erlöschen durch Verjährung, wie in
„Art. Eingetheilt der 7 Art 2. Buch von der Verjährung Be-
„stimmt ist."

Stumbz

Weinberg

Weinberg

Ansmann.

Blessmann

Sitzung vom 9ten Januar 1824

In Person

des Friedens-Gerichtsamtes und des Beigeordneten zu
Sarreguemines, Appellanten ganz an die Urtheil
Beschluss Gerichts vom 18ten July 1823, durch
welches die Appellanten Damen Leinschneiders Gründer

Zeugen

Nach Pfarrer, Herr des Bür-
germeisters, Weinberg, Geist-
lichen, Weigel, Schulmeis-
ters, Kellner 1ter Gerichtsher-
Lehrer, Ehrsamen. Abwe-
send sind.

Stumbz

Blessmann

in Sachen und dessen Beamten Galaen Leinschneiders
von der Entscheidung des Friedensgerichts und Weis-
sandlung freigesprochen sind, beziehungsweise Pfarrer
Beförderte einstimmig durch den ersten Friedens-
Gerichtsher von der Appellantin gerichtet.

Gegen

1 Damen Leinschneider, 30 Jahre alt, Gründler in
Sarreguemines und
2 Galaen Leinschneider 23 Jahre alt, Beamter
des vorigen, beyde dasselben angeklagt;
Appellanten in Person erschienen, durch Herrn Pfarrer
durch den Entscheidungsgericht Blatter von hier
durch einen Entscheidungsgericht Beamten des
Appellantin-Gerichts Noth Weigel.
Nach Verlesung und Einsicht der Verhandlungen
Der Friedensbeförderte Sitzung und die Akten der
von ihr vorgeladenen Zeugen an.

Der Präsident einst diese Zeugen einzutreten und
sie der Reihe nach vorgängig Vereidigung zu gerichtlichen
Aussagen in Betreff der Thatsache zu vernehmen die
Beantwortung an. Dieselben wurden in folgender
Weise abgehört:

1ter Zeuge ordentlich, ein Israelit Namens Abraham, Sohn 9 Jahre
alt, Tochter des Moses Abraham in Sarreguemines

2 ich — ich — ich an einem Polizeidiener Namens, Sohn
10 Jahre alt, Tochter von Jacob Lang in Sarreguemines

3 ich — ich — ich. Korporal Majors, 9 Jahre alt,
Sohn von Korporal Majors, oben.

4 ich — ich. ich Polizeidiener Majors, 9 Jahre alt Sohn von
Jacob Majors, oben angeführt.

diese Zeugen erklärten sich weder zu erscheinen
bereit, oder in Ermangelung der Gerichtsbarkeit
zu sein.

Über diese Anfrage fiel der Kammergerichts-
Referent nun folgendes Votum.

Der Appellat Kirchbaum erhebt in seiner
Appellations-Rechtfertigung und Vertheidigungsmittel zu-
Gehör, bestreitet vorzüglich und dass seinem Ver-
theidiger der Zutritt verweigert worden sey.

Die Akten bestätigen nun Vorstehendes
dieser Punkt zur Verhandlung des mündlichen
Vortrags vor Gericht, in Fall der Appellant eines
Gnade Bewilligung sey, dass auch dessen Advo-
cat erscheinen könne.
Ein entgegengesetzter Fall aber, trug die Ver-
weigerung des Appellanten vor.

Auf Ansicht der Beilagen Actenheft
vom 14ten November 1823

In Erwägung auf die Gerichtsakte, dass die
Massnahmungen der in Untersuchung
auf Antrag der K. Staats-Prokuratur
abgehörten Zeugen, dass bestimmt
Aussagen und zu Gunsten des Appellanten
waren und dass einen wesentlichen Contra-
dictorium in Anschauung der Akte, wo die Vernehmung
der Zeugen statt gehabt nicht
obtinirt werden könnten;

In Erwägung, dass abwesenden der In-
quirenten nicht vorhanden, oder sonst nur
angegeben worden ist, weil in Übereinstimmung
mit dem, was Inquirat vorbringt,
oder selbst schon bei Königlicher Ju-

stiz-Stelle hierüber nun weitere Aufschluss
verschafft geben kann, somit dass
inquisitorische Factum dessentiis
als nicht vorhanden angenommen
werden muss;

Dass Inquirat die von der K. Staats-
Prokuratur zu Frankenthal den
26ten July 1823 eingelangte Vorschrift
gegen die Urtheil Spruch der Vorstehung zu
Zweibrücken zu gerichtlich vom 18ten
des Laufenden Monats andurch Zu-
stellung von der angeschuldigten
Thatsache der Misshandlung ~~seines~~
~~Lehrers~~, zu verantworten ist.

A. d. g.

Indem der Königliche Appel-
lations-Gericht über die
Vorschrift der K. Staats-
Prokuratur zu Frankenthal
in der Gerichtssache zu Recht
erkannt, was recht ist
Inquirat, somit in
Betracht der Inquisi-
tion nicht vorgeschriebene Gelaus
Verschiedenen als die

Extract des verfassungs Gerichts
Herrschaftsgerichts
Stung
Vinzberg
Buchbinder
Bleßmann

Sitzung vom 15ten Januar 1824

Zugegen
Franz Platz für den abwesenden Präsidenten Dürbeng,
Jos Demuth, Engel Clasen,
Platz, Keller beyde Beysitzer
Prokurator v. Bergfeld
als Gerichtsschreiber

Stung
Bernfeld

In Sachen

1.) Johann Mathias Platz, 25 Jahre alt Bäcker und
2.) Franz Platz 23 Jahre alt, Ehemann beide in Altenkyrchen wohnhaft, der Mißhandlung beschuldigt, Appellanten von einem Urtheile des 4. Cantonsgerichts zu Schleiden vom 13ten Juli 1823, in Person verschrieben und im Rathszimmer daselbst

gegen

die Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den ersten Beamten Prokurator Keller

Nach einer Anzahl verschiedener Zeugen der verschiedenen Parteien

Nach Einsicht der Akten des Prozesses

Nach Einsicht der Urtheils des Königl. Appellationsgerichts vom 15ten Oktober vorigen Jahres, wodurch die

Parteien auf die heutige Sitzung vorgeladen worden, um sämtliche durch den Präsidenten bezeichnete Zeugen zu hören:

Der Präsident befragte die beschuldigten um Namen Alter und Stand und Wohnort? — dieselben antworteten wie oben.

Der 1te Zeuge: Johann Mathias Platz, 25 Jahre alt, Bäcker zu Altenkyrchen wohnhaft

Der 2te Zeuge: Franz Platz, 23 Jahre alt, Ehemann daselbst wohnhaft.

Sie wurden sodann durch den Präsidenten einer der Parteien Zeugen vorgestellt und nachdem sie den Eid zu leisten verweigert und dieselben ermahnt worden: die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen wurden dieselben abgehört wie folgt:

1. Zeuge Jacob Mayer, 22 Jahre alt, Ehemann in Wallerscheid
2. Zeuge Engelbert Hilgard, 28 Jahre alt, Ehemann daselbst
3. Zeuge Franz Wilh, 24 Jahre alt, Einsasse daselbst
4. Zeuge Servatius Existmann, 21 Jahre alt, Ehemann daselbst
5. Zeuge Anton Pfeiffer, 23 Jahre alt, Ehemann in Mirkammer
6. Zeuge Engelbert Commans, 24 Jahre alt, Ehemann in Altenkyrchen

7. Zeuge — Jacob Pfeiffer 22 Jahre alt, Musikant
wenn in Mutterstadt

8. Zeuge — Franz Peter Pfeiffer, 23 Jahre alt,
Pfarrer in Mutterstadt

9. Zeuge — Georg Wilhelm, 22 Jahre alt, Pfarrer
allda

10. Zeuge — Johann Georg Gerlach, 22 Jahre alt,
Musikant ebenda allda

Über diese Aussagen sind die Zeugen
nochstehend in summarischer Note

Nach Anhörung der Beamten
Partein, für die Angeklagten

Nach Anhörung der Vertheidiger
wegen Verlesung, im Falle der
Zeugen die beschworenen Aussagen
wieder vorlesen sollten, die
Geschworenen Fragen festzusetzen
und die Geschworenen gänzlich aufzugeben.

Der Vorsitzende, der Beisitzer
durch die Aufforderung allen Zeugen, besonders
solemnisirten Eidung die für nöthig wollständig.
Überzeugung der Schuldigkeit der Angeklagten,
in Ansehung der inkriminirten drei Verbrechen
Zeugen mit sonstigen Umständen bemerkt,
der Gerichtshof die Geschworenen ersucht den
diesfallsigen Zeugen, durch diese oder den
inzwischen Umstände, zu erwägen und
andere, wenn nöthig die sonst so nöthige
Frage der Überzeugung zweifelhaften Zeug und Verhör
hinzuzunehmen, bedeutend gefasst werden

müsste; dass endlich die Aussagen jenen
Zeugen grossentheils nicht direkt gegen
mir inculpirt und selbst sein mögen
Zweifel, dann aber durch mit den mündlichen
Eid nicht wohl eben nicht bestimmt
genug aufgenommenen Aussagen der
vorigen Zeugen, und insbesondere mit
den in Gerichtlicher Sitzung geschehenen Aussagen
in einem solchen unkenntbaren Maße
gegen, dass so wenig zu haben, als
den vorliegenden Umständen nach die
gänzliche Zum Nachtheil des Angeklagten
zu erklären wäre, und, aber eben
Gerichtspflichtig nur in Ansehung der ersten
Verhandlung auf den Fragen mit denen der
Gerichtshof, Recht gehabt hatte, damals nicht
eben Einfluss auf die beiden übrigen Verhandlungen
noch den Gerichtshof kannte.

Or. v. G.

Nimmt der K. Ger. Hof mündlich wiederholte die
eingelegte Berufung an; und spricht
mittelst Resolution der Verhandlung an den
Gerichtshof die Angeklagten von der gegen
sie angestrengten Strafe und Kosten frei.

Stein

Pfeiffer

Weinberg

Weis Leiter

Schmaus

Sternfels

Zugegen
Kurz Adjunkt des Herrn
Instanten Präsidenten
Fürstenau, Friedensrichter,
Vogel Gerichtsmann Wirths
Kurz Gerichtsschreiber
Gerichtsboten, Bevollmächtigte
Beklagten

Sitzung

Berufsfeld

Sitzung vom 22ten Januar 1824

In Sachen

1. Heinrich Müller, 34 Jahre alt, Taglöhner
2. Johann Doerr, 26 Jahre alt Taglöhner,
3. Adam Weber, 24 Jahre alt, Ackermann
4. Johann Adam Palm, 23 Jahre alt, Ackermann
5. Matthäus Scherrmann, 26 Jahre alt, Maurer
6. Elisabetha Palm, 26 Jahre alt, geschieden
Heinrichs bei dem Ackermann Conrad Hellwig
7. Heinrich Reibenmann, 34 Jahre alt, Bergmann
8. Philipp Froemmchen, 41 Jahre alt, Taglöhner
9. Peter Hellwig, 38 Jahre alt, Ackermann
10. Heinrich Faerber jun. 24 Jahre alt, Taglöhner,

sämmtlich des Maedtsprengels wohnhaft und die unter Nro 1. 2. 3. 5. 8. u. 10 bezeichneten überdieß der Mißhandlung beschuldigt,

Erzellenten von einem Hochlöbl. Regierungs-Collegio zu Trierbrücken vom 20ten August 1823, in Sachen anhängig und wortlautend durch den Rechts-Kandidaten Schlosser

gegen

die Staatsbehoerde, Erzellentia, vertreten durch den 3ten Staatsprokurator, Rezzenzel

Nach vorgenommenem Vortrage des heutigen Erzellentiarbuchs Kurz

Nach Verlesen und hinlänglich sämtlichen Prozeßschriften und insonderheit des angeführten Urtheils vom 20ten August v. J,

sämtliche Erzellentien des Maedtsprengels mit Zusammenrufung und überdieß die Erzellentien Heinrich Müllers, Johann Doerr, Heinrich Faerber jun. Adam Webers, Matthäus Scherrmanns und Philipp Frömgens der Mißhandlung überwiesen erachtet, Heinrich Müllern zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen, den Johann Doerr, Heinrich Faerber jun. Adam Weber, Matthäus Scherrmann und Philipp Frömgen jeden zu einer Gefängnißstrafe von drei Wochen, den Johann Adam Palm, Heinrich Reibenmann und Peter Hellwig jeden zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, die Elisabetha Palm zu einer Gefängnißstrafe von vier Tagen, so wie sämtliche solidarisch in die Kosten (liquid. zu f 79 — 33 ter — 1823), auch den Heinrich Müller, Johann Doerr, Heinrich Faerber, Adam Weber, Matthäus Scherrmann, und Philipp Frömgen zusammen in die Kurkosten verurtheilt und wortwörtlich sah, daß hinsichtlich der auf den Maedtsprengel in Gemäßheit des §§. 35. 36. 94. u. 100 des Verordnung vom 30ten Juli 1814 festgesetzten Geldstrafe und Pfandgebühren, die Quantität der ausgemachten Frevel wegen durch die Landstands sowohl bezeichnet, zugleich zu diesem Behufe die zugeklagten Verhandlungen nachgesehen und mit Rechtskraft versehen sollen, daß sogenige Urtheil ausgefertigt solle, wo während wärtigen anzuhängen sollen und Rechtens

Kraft der Erzellentiarklärung vom dreizehnten August 1823

Kraft des diesseitigen Urtheils vom 21ten November 1823, wodurch den Parteien auf den heutigen 22ten Januar 1824 wortlaut machten von schriftlich-beleidigungs- und Exekutionszeugen zu verfahren

Der Präsident befragte die beschuldigten

im Namen Ehrbar Rauf und Mayhew?
Dieselben erklärten:
der erste: Ich heiße Hannes Müller,
bin 34 Jahre alt, Zeugläufer in Marktschäg
der zweite: Ich heiße Johann Braun, bin 26 Jahre
alt, Zeugläufer allda,
der dritte: Ich heiße Ehrbar Mayer, bin 24 Jahre
alt, Ledermacher allda
der vierte: Ich heiße Johann Adam Perlen, bin
23 Jahre alt, Ledermacher allda
der fünfte: Ich heiße Matthäus Pfannmann,
bin 26 Jahre alt, Maurer allda
der sechste: Ich heiße Elisabetha Perlen, bin 26 Jahre
alt, Viehmagd allda
der siebente: Ich heiße Hannes Preßmann,
bin 34 Jahre alt, Metzger allda
der achte: Ich heiße Peter Krämmigan bin 41
Jahre alt, Zeugläufer allda
der neunte: Ich heiße Peter Hellwig, bin 38 Jahre
alt, Ledermacher allda
der zehnte: Ich heiße Hannes Fehrbar jun. bin
21 Jahre alt, Zeugläufer allda.

Hierauf ist der Herr Präsident dem nun der
K. Rentbeamte Ehrbar Rauf so wie auch
die nun der Ehrzellenz und Mayhew benannten
Zeugen vorstellte, wobei der Vertheidiger
Rechtsanwalt Glaser bemerkte, daß die
Ehrzellenz neun weitere Zeugen hätten
laden lassen, das aber nicht nöthig sei,
indem sogar nur auf die genannten Zeugen
reduziert, indem aber das Gericht, weil
die Ehrzellenz keine Ladung nachgewiesen
konnte, dem Antrage der K. Rentbeamte
genehmigte, Umgang nahm.

Nunmehr wurde nach vorgängiger Ab-
mahnung wegen Meineid und nach ei-
nem jeden der Zeugen zu Protokoll ge-
nommen: "die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit
zu sagen", derselben abgehört wie folgt:

A. Belastungszeugen

1. Zeuge — Johann Nicolaus Wagner, 31 Jahre alt, Ledermacher in Zweigenbrau
2. Zeuge — Johann Michael Pfannmüller, 58 Jahre alt, Ledermacher daselbst
3. Zeuge — Daniel Pfannmüller, 45 Jahre alt, Lederjünger und Ledermacher allda
4. Zeuge — Michael Pfeiffer, 37 Jahre alt, Ledermacher allda
5. Zeuge — Christian Paulus Hegmann, 45 Jahre alt, Faber und Waffenschmied allda
6. Zeuge — Johann Strobel, 50 Jahre alt, Polizeidiener und Waffenschmied allda

B. Entlastungszeugen

7. Zeuge — Johannes Conrad, 31 Jahre alt, Zeugläufer in Marktschäg
8. Zeuge — Peter Pfannmeyer, 23 Jahre alt, Viehknecht in Marktschäg
9. Zeuge — Johannes Krüger, 37 Jahre alt, Maurer allda, Pfarrgenosse des beschuldigten Metzgers Hannemann
10. Zeuge — Johannes Wilhelm, 49 Jahre alt, Ledermacher allda.
11. Zeuge — Peter Lutz, 42 Jahre alt, Ledermacher allda.
12. Zeuge — Franz Hall, 33 Jahre alt, Zimmermann allda
13. Zeuge — Peter Zeis, 25 Jahre alt, Ledermacher allda.
14. Zeuge — Peter Klein, 29 Jahre alt, Ledermacher allda

15 Zeugen — Johannes Kaiser, 37 Jahre alt, Bäcker und Ackermann allda

16 Zeugen — Johannes Kaspar, 40 Jahre alt, Bäcker allda, Eidam des beschuldigten Hannes Müller

17 Zeugen — Peter Zimmer, 31 Jahre alt, Maurer allda, Eidam des beschuldigten Hannes Müller

Über diesen Abschied soll das Gerichts-Protokoll eine summarische Note, warum die heutige Sitzung beschlossen worden, um den folgenden Tag morgen neun Uhr fortgesetzt zu werden.

Strutz

Vidabsens

Commissarius

Bürgermeister

Hermsdorf

Continuirte Sitzung vom 23ten Januar 1824

Mit Eröffnung der heutigen Sitzung durch Dieselben Glieder des Gerichts zur Fortsetzung der Sache in gegenwärtiger der abgenommenen Personen, Kläger der Gegenwärtigen der Angeklagten dem Gerichte vor, ob selbe noch gesonnen seyn möge, einen in der Sitzung gegenwärtigen Beistand von Montabaur abzugeben, was jedoch das Gericht dem Ansuchen der V. Bauersleute gemäß für unstatthaft erklärte, und hierauf

nach Ablesung der Protokolle der in seiner Gegenwart eingenommenen

nach Ablesung der V. Protokolle, welche dahin ausfiel, daß Verhandlungen gegen Hannes Müllen und Consorten, Behufs der unbezweifelten Übernahme, zu bestätigen nur einzig Fortsetzung der Beweise dem Gerichte überlassen, die übrigen Angeklagten aber sogleich in Betreff ihrer Freysprechung, weil sich in ihnen betreff keine Verdachtsgründe ergeben, wenn gleich wohl einen dieser Angeklagten einer oder einigen Beleidigungen mögen

In Erwägung auf die Aussage der Hannes Müllen, daß in seinem Betreff die Zeugen mir für das, was sie Nachtheiliges gegen ihn bleibt, da Zeugenbeweis nicht bestätigt und sogar einige Widersprüche mit andauernden Folgen verbunden sind, die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen Strafe und Mißhandlung verdienen mögen;

In Erwägung auf die Aussage des Matthäus Bergmann, daß die sich bestimmt und glaubwürdige Aussage der Zeugen Johann Nicolaus Bender, denselben, wie den Definition in art 99 alinea 2 der Verordnung vom 30ten Juli 1814 der Gemeinschaftlichen Landesherrlichkeit, daß wenn Glaubwürdigkeit nicht jedoch der Judizialakten mit Gewißheit verbunden sind, dennoch zweifelhaft bleibt, da eine Zusammenstellung von mehr als zwey Indizien statt hatte; folglich der art. 100 der besagten Verordnung für Angeklagten und Bauersmann mit Recht angewandt worden ist;

Das Gericht, in Erwägung, daß allen ungablichen Anregungen zu den Acten der Angeklagten der Beweis der Unwahrheit seiner Aussage bleibt, zumal sie selbst nicht in Abrede stellen konnten, daß der Zeuge Voigt bestochen worden, in erwägung sie sich begeben, also nothwendig schon Recht war;

Das gleichen die Mitwirkung der Rechtsanwälte zur Wiederholung nicht bestimmt anwiesen, sogar die gegen sie verhängten Ordnungsstrafen aufhebt, falls man Milderung erleiden kann;

In Erwägung auch die Berufung der Beschuldigten Falck, daß diese Strafe nicht genügt, sondern erhöht, folglich die gegen sie verhängten Strafen und Abänderung erleidet

In Erwägung, daß allen übrigen Angeklagten die Folge der von dem Zeugen Beschuldigungen nicht genügt an Beweise besonders Hinsichtlich der Alibi dienen sollen, zugelassen sind, wiederholt wenigstens zweifelhaft bleibt, daß sie mitgewirkt haben, oder sich gewirkt worden sonst, zumalen da sie sich besonders auf die Aussage der Zeugen Johann Nicolaus Schneider und anderen bestimmt berufen, gestellt sind, daß er in dem Hause da hinten war, daß man schon und in das Bett gehen müßte, um nicht Gerichtsdiener sagen zu können, daß der Falschheit Beschuldigungen in der Absicht gemissbraucht haben, daß Dr. Gutachten in seinem Journal protocolle aufgenommen Personen von den Heinrich Müller

und die Gleichgültigkeit Falck nicht Gerichtsdiener bekannt haben, wenn dem nahme der in beziehungsweise Justizbeamten aber, die Kenntnis der Personen nicht begründen konnte, noch begründet hat;

Das genug von diese übrigen Angeklagten, in Betreff der Mitschuldigung dazu nicht beziehungs sind;

In Erwägung, daß die Beschuldigungen genug in allen Punkten zu verfallen sind, sonach in allgemeinen Regel, das genügen müssen, daß sie sich selbst selbst beweisen müssen, weil sie eigen Gemeinschaft nicht angegeben haben, genug Heinrich Müller seien genügen Gemeinschaft angeben von den interessirten Zeugen, den Grund widersprechend sind, daß auf seinen Zeugnissen gar nicht stimmen und nicht von ihr wissen, in Folge seinen denselben wahrhaften Zeugen

W. R. G.

In dem das K. Kreisgericht in gar nicht über die wiederholte Berufung wider die Verordnung vom 22 Aug zu Recht erkannt, erklärt es den Heinrich Müller, den Metzger Peter Hamm und die Elisabetha Falck des Mordes und Beihilfe mit Zusammenrottung und raten überwiesen nach der Mitschuldigung für schuldig, demzufolge den Heinrich Müller in eine Gefängnisstrafe von vier Monaten, den Metzger Peter Hamm in eine Gefängnisstrafe von acht Tagen und die Elisabetha Falck in eine Gefängnisstrafe von vier Tagen; demzufolge die drei genannten solidarisch in alle Prozeßkosten

der Zeitungen, welche für die Regallien-Kasse
auf die Summe von vier und zwanzig Gulden zwey und dreißig
liquidirt sind, mit gehorsamster Bitte um Anweisung
Müller in die Brückenau

Erstattigst die Verfügung Königlicher Landgerichts in Betreff der Gefängniß- und Pfandes-
Exhibitionen

Zeugen sind der Johann Dörr, Simon Fürbeck
junior, Adam Pfaber, Peter Strömmer
Johann Adam Fiedler, Simon Kriegsmann
und Peter Hellwig sämmtlich von hier
Bauern, Bürger, und Gastwirthschaft Kranz.

Stumpf

Vierthaler

Ausgefertigt

Brückenau

Hermsdorf

Fertigung von 29ten Januar 1824.

Zeugen

Rath Rentz für den
Kön. Land. Gerichts-Diener, Siegel,
Clostermann, Rath
Regierungsrath Dr.
Rentbeamter
Gerstner Expeditor.
Stumpf

Blessmann

In Sachen

des Staats-Prokurators am k. Bezirks-Gerichte
zu Hammelburg, Appellanten von einem Urtheil
dieses Gerichts vom 15ten October 1823, durch welches
Daniel Graf, Hofer der Förster Daniel Graf,
wohnhaft in Eschau von der Anklage der
Jagdfrevels und der ungesetzlichen Gewehr-

Vergehen frei gesprochen ist, gegenüber Staats-
Prokurator vertreten durch den Staats-Pro-
curator Ruppertsthal.

Gegen

1. Daniel Graf, Hofer, 18 Jahr alt, wohnhaft zu Eschau
Vater Daniel Graf Förster in Eschau, der
Jagdfrevels und der ungesetzlichen Gewehr vergehen
beschuldigt, Appellat, in Person erschienen, und
2. Daniel Graf, Vater, 61 Jahr alt, Förster
in Eschau; als civiliter verantwortlich Dritter
seines Sohns; auch Appellat und in Person
erschienen.

Liquidation
Brenzel ... f 3–13
Acht ... 3–36
Hauptb ... 5–1
Zeugen ... 1–24
Einzel ... 1–15
f 11–29

Exped. für den Hauptfall
= 2 Kr.

Nach vorgenommener Anfrage des k. Appel-
lations-Gerichts-Rath Siegel.

Nach Vorlesung und Einsicht sämmtlicher
Vorgangs-Schriften und namentlich
1. des angefochtenen Urtheils vom 15ten Oktober
1823, durch welches der Appellat Daniel
Graf, Hofer, von dem ihm zu Last gelegten
Vergehen frei gesprochen ist.
2 der von der Staats-Prokuratur am k.
Bezirks-Gerichte Hammelburg gegen Appel-
lation vom 18ten Oktober 1823.
3 der von den beiden Appellaten durch den
Gerichtsboten Friedrich Faber in Brü-
ckenau, den 8ten Januar 1824, dem Gesamt-
gegebenen und zu Brückenau den 9ten des selben
Monats gehörig insinuirten Ladung

Zeugen

Die Appellaten antworteten auf Befragen des Präsidenten: der erste: er heiße Daniel Gerst, sey 18 Jahre alt, sey noch bei seinem Vater, dem Förster Daniel Gerst in Ebersberg; der zweite: er heiße Daniel Gerst, sey 21 Jahre alt, sey Förster und wohnhaft in Ebersberg.

Der Rentbeamtenanwalt trug auf Abhörung der von ihm gestellten Zeugen Daniel Pettar an.

Der Präsident hieß diesen Zeugen vortreten und unterwies ihn über die Folgen eines falschen Zeugnisses erinnert und darüber daß er sich gestissentlich hätte: "die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen," erklärt hatte andere erinnert, Bestimmungen auf die Person der Appellaten zu sagen, endlich derselbe abgehört.

28.

Dieser Zeuge erklärte: er heiße Daniel Pettar, sey 46 Jahre alt, Taglöhner und Forst-Jagdschütz und wohne in Kindermannbach.

Über seinen Anstand hielt der Berggerichtsschreiber nichts zu bemerken für nöthig.

Nach Anhörung der beiden Appellaten in ihren Verhören wegen Wahrheitsermittlung:

Die Rentbeamtenanwaltschaft stellte die von dem Rentprokurator um 6 Bezirksgerichte mitgetheilte Berechnung zu Handen und bat sie in den ersten Instanz gegen die Appellaten gemachten Anträge zuzusprechen, nebst Kosten.

In Erwägung daß der Jagdschütz Daniel Gerst, daß er den Daniel Gerst, Förster, verfolgt hat, daß er den Hasen, verfolgt 1 Wegs und Steigs weit, verfolgt hinter mit geschossenem Gewehr in den beiden Gründen selbst, daß er einen Hasen auf dem Waldplatz auf dem linken Ufer des Ostbaches, auf dem Anstand getroffen habe;

Daß der Förster Gerst, Vater, selbst die Richtigkeit des ihm über die Localität vorgelegten Forstbuch bekannt hat, daß dieser Platz auf bekannt hat, daß er auf seine Person die betreffende Zeit einen Gewehrschuß bei sich habe, auf gegenwärtig besitzt;

Daß der Hase gefunden bekannt hat, daß er Vorgehalten gehabt habe, und daß er von der Stelle, wo der Jagdschütz ihn geschossen, kein Weg oder Steg zu dem andern Orte führt, daß er Wahrheit dieses, daß er wahrscheinlich einen Wechsel durch den Wald habe hingehen müssen, um in einen Weg zu

gesetzlichen Verfügungen und der §§ 8. 9 und
12 der gemeinsamen Jagdverordnung und der
Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 4ten May 1812,
erlassen vorgekommen wurde, — mittelst
Reformation des angefochtenen Urtheils
erkläret das k. Appellationsgericht den
Daniel Gürst wiedergerufenen Rose des
Daniel Gund, pfärrers zu Lantsey, des
beschuldigten zur Hauptsach beygezogenen
Jagdverwalt, laut Protokolls des Jagd-
schutzen Gattar vom 16ten August 1823
für überwiesen,

Warauf selbe denselben deswegen
zu einer Geldstrafe von Einzig Gulden
zwanzig Kreuzer wegen des
Jagds, zu zwanzig Gulden für den
Gewehr tragen, zu zwei Gulden zwanzig
Kreuzer Pulvergebühr und in die Kosten
beider Instanzen; welche auf die Summe
von zweihundert Gulden zusammen zwanzig Kreuzer
taxirt sind;

Warordnet daß die Klage verschärft
und auf das Gefängniß-Strafe dagegen,
aber mit zwanzig drei Gulden zwanzig
Kreuzer an das k. Aerarium bezahlt
werden soll.

Erklärt endlich den mitbeklagten
und mitappellirten Pfarrer Daniel
Gürst eines dieser wegen verfallen

3

Comman auf die Besagten ermes-
sen,

Daß die der Aufsicht des Forstdienstes
von Amtswegen vor dem Bezirksgerichte
in / welche diesen die Jagdgerichtsbarkeit
gebührt, über einige, dessen Fußstapfen
am Orte des Frevels gefunden, und
nach den Umständen allerdings richtig ist, in
Abwesenheit mit einem andern Thäter der
einen größeren Umfang umfaßt, das Verfah-
ren eingestellt und einzustellen wäre, daß
der Hund Hasen allein Thäter und Frev-
ler lasse, gestützt auf § 11 der
Jagdverordnung vom 21ten September 1815
der Jagdforst, so ein nicht einmiger
der unerlaubte Vergehen einer Doppel-
Klage anreizen ist.

In Erwägung daß der Pfarrer Gürst
für seinen wiedergerufenen und bey ihm
vorfundenen Hasen ein Gewehr unerlaub-
lich ist, wegen Gebrauchs Verbrauch-
oder Abnutz Gesetz nach § 22 der an-
gezogenen Jagdordnung und Art. 98 der
Forstordnung vom 30ten July 1811.

Auf diesen gründen

in Abwendung der Berufung angefochtenen

3

für gemeinsame Zeiten niederzusetzen eingen
und bey allen erfolgenden Fälle auf alle
Geldstrafen und Gefängniß.

Welche ohnen angeschlossenen gesetzlichen
Bestimmungen also lautet:

Art. 11 der Jagdordnung vom 21 7ber 1815

Alle jagd und Hund Jagdzeiten zu bestimmen,
welche ausserhalb der Hauptstraßen und der gewöhnlichen Wege und Stege und Raine und
Abhängen, wo die Hunden und Frau, oder in dem
Abgehungen mit einem gewehr betreten werden.
Hiervon sind jedoch Polizeibeamte, als Feld=
und Flur Schützen ausgenommen, die vor=
zügen eines Amtes den Gemarkungen darfzugehen
müssen, oder Schützen und Förster, welche gegen Gesetze
von Wilderer mit Feuergewehr versehen zu müssen
jedoch nur in so fern Sie zu dem Ende
mit Polizeibedienten versehen worden sind

Art. 22 daselbst.

die §§ 88. 89. 90. 96. 98. sind aufgehoben Der Be
stimmung ad §§ 101. und 106 der angeführten Verord vom
30ten Juli v. J. sind ebenfalls nach folgender gestalt
abgeändert: "

Art. 98 der Forstordnung vom 30 Juli 1811

Für die gerichtlichen Folgen der Forstfrevel in
Beziehung auf Geldstrafen und Gefängniß der Polizei
oder Forstbedienten und wenden in dieser Hin
sicht angewandt.

a/ Eltern für ihre Kinder, wenn solche unter voll
jährig sind und bey ihnen wohnen.

b/ Herren für ihre Dienstleute, wenn das Vergehen
in ihrem Dienste, mit ihrem Wissen, Befehl
oder Auftrage geschehen ist.

c/ Gemeinde für ihre Hirten, wenn eine angeordnete
Weise von der Gemeinde in die angewiesenen Orte über
galanten oder die junge Hunde betreten werden sollen

§ 8 der Jagdordnung vom 21 September 1815

für jeden Jagdberechtigten, welcher die Jagd auf übt,
oder sich mit einem Jagdschein versehen zu
haben, oder an jeder, welcher sich einer fremden Waffen
gegenstand zum Wilddiebstahl bedient, wird mit den Be=
stimmungen der Edikte vom 16ten May 1812 bestraft,
und soll außerdem ein Pfandgebühr von 5 Thalern
statt der in Art. 7 der Verordnung vom 23ten July 1814
festgesetzten 3 Thalern zu bezahlen.

§ 9 daselbst.

Jeder Jagdberechtigte, welcher in einer ausgesteckten Jagdgegend
unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll von
Jagdfrevlern angehalten werden und außer den Jagd
Geräthen der bey sich habenden Jagdtasche oder Ladung
der Waffe, welche nicht geringer als 50 Thalern
angeschlagen werden kann, und außer dem, dem Jagd
berechtigten zu leistenden Schadenersatz in eine Geld
strafe von 50 Thalern und in eine Pfandgebühr
von 5 Thalern, zum Besten der Landjägeranstalten fürsten
Polizeibeamten, Feld- oder Jagdschützen, welcher sie
betroffen und zur Anzeige gebracht hat, verwiesen
werden.

Die Hunde und Pfandgebühr werden verdoppelt, wenn
der Wilddiebstahl wiederholentlich oder bei Nacht, oder
in einem Forst- oder Bannbezirk, oder während der
Brut- und Jagdzeit begangen worden ist. Bey
fernern Rückfällen sollen, nebst der
doppelten Geldstrafe auch noch andere Strafen

" verkauft, welche nicht unter gesetzlichen und nicht
" über drey Monate betragen soll."

§ 12 ebendaselbst.

" Sind die Gerichtsherren oder Lehnsherren mit einem
" Pfandbesitzer versehen, so vertheilen sie nach
" die vorgen §§ vorgen dieser Vergehen Strafe zu
" Theilen."

Art. 1 des Dekrets vom 4ten Juli 1812.

" Jeder Individuum, welcher sich und betreffen wird
" ohne sich mit einem, in Gemäßheit unsers Dekrets vom 11
" July 1810 autorisirten Pfandbesitzern auf einen
" zu können, soll von der Friedensgericht gestellt, und
" mit einer Geldbuße belegt werden, welche nicht unter
" 30 Francken Sous, noch 60 Francken übersteigen darf.

Art. 3 Ebendaselbst

" In allen Fällen sollen die Pfandbesitzer consultirt werden
" und wenn sie nicht vergnügen werden Einwendungen
" soll der Streitsache verwiesen werden, derselben nach den
" Gerichts-Einleitung zu begegnen, oder deren Strafe
" zu bezahlen, welches Recht der Verfasser ausgemacht
" wird, in jedem Falle aber nicht geringer als Fünfzig
" Francken Sous sein darf."

Strauch

Vinkeburg

Reichenstein — commun

Blessmann

Sitzung vom 5ten Januar 1824.

In Person

Der Appellat-Vorkommerant am k. Appellat-
gerichte zu Reichenbergen, Appellanten
von einem Urtheil besagten Gerichts vom
zweiten März 1823, als Friedenspolizei Gericht
sitzend, gewesenen Appellat-Procurator
Strauch, und dem ersten Appellat-Pro-
curator Reding den ersten Appellat-Pro-
curator Rollin, am k. Appellationen Gerichte.

Gegen

Carl Spätt, 58 Jahre alt, Gast-wirth
wohnhaft in Reichenbergen, Appellat
nicht erschienen, jedoch für ihn der Herr
Anwald Heindorf Officius von Linden.

Nach Einsicht der in dieser Sache von
dem k. Appellationen Gerichte den ersten
August 1823 und dritten Januar 1824 er-
lassenen Urtheile.

Nach Anhörung der Anwalds des Appellaten
Vortrag in seinen Vertheidigungs-mitteln
für denselben

Nach Anhörung des ersten Appellat-Procurators
Rollin welcher dessen Antrag: das königl.
Appellationen Gericht wolle die von dem k.
Appellat-Procurator zu Reichenbergen
eingelegte Appellation annehmen,
und die von derselben in vorliger Instanz

Strauch	—	2.20
Reding	—	2.24
Zeugen	—	3.16
Gerichtsk	—	1.56
Zeugen		1.56
Enregist	—	3.05
		11.41

* Wörter nachträglich zwischengeschrieben

genommenen Anträge zu erkennen, und Verurtheilung des Appellaten in alle Kosten.

In Erwägung daß der Appellat Pfaff dem ihm unterm 1ten August 1823 hinausgegebenen Verspruch vom ersten August 1823 nicht genügt gelmissbraucht hat, daß er vielmehr selbst heute bekannt hat, daß sein Benehmen aus dem unterm zweiten September festgesetzten Alignement zuwider aufgestellt ist, daß also der Ungehorsam des mehrfach von der Verwaltung verwiesenen Appellaten und dessen eigenmächtige und widerrechtliche gesetzwidrige Handlung als solche offen bleibt

In Anwendung des Artikels 122 der Gerichtsordnung folglich in Anwendung des Artikels 29 des Gesetzes vom 19ten July 1791 und des Art. 1. des arrêt du Conseil vom 27ten Februar 1765,

A. d. J.

Indem das k. Appellationsgericht über die von dem k. Kreis-Procurator am Bezirksgerichte zu Kreuznach eingelegte Berufung dasselbige Urtheil abgeändert, und erkennt daß der Appellat Pfaff der Übertretung des Alignements überwiesen, sofort, indem das k. Appellationsgericht das ausschließliche Urtheil in Betreff der Strafanwendung bestätigt, verurtheilt es den Appellaten

7

Fünfzig sieben Gulden dreißig Kreuzer (57 Gulden 30 Kreuzer) Strafe und Kosten gegen Pfaff.

Stumm
Diefenbach
Blesmann

in eine Geldstrafe von Hundert zwanzig Gulden; verordnet, daß der Bau in soweit derselbe alignementswidrig ist, niedergerissen und die Materialien konfiscirt werden sollen, verurtheilt auch den Appellaten in alle Kosten, welche für die Appell-Instanz auf die Summe zwanzig Gulden dreißig Kreuz. beg. sind.

Welche obige angeführten gesetzlichen Verfügungen von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 122 der Gerichtsordnung.

Zuwiderhandlungen werden auch mit den Strafen belegt, welche Personen und Gegenstände betreffen, so wie diejenigen, welche das Verbot über das Aufführen von Gebäuden, ohne Festigkeit und Dichtigkeit vorhanden sind, ohne daß jedoch auf die gegenwärtige Verfügung der Verordnungen der Besonderen Gerichte zu folgen ersten Instanz (29 Art. Art. daselbst)

Art. 1. du arrêt du Conseil vom 27 Februar 1765.

Fait, Sa Majesté, défenses à tous particuliers propriétaires ou autres, de construire, reconstruire, ou reparer aucuns édifices, pisser echoppes ou chasser saillantes le long desdites routes

„ Sans en avoir obtenu les alignement ou permission voulue /prefecte/, à peine de demolition
„ double /prefecte/, à peine de demolition
„ double surveiller, confiscation des materiaux, et de
„ trois cents livres d'amende; et contre les maçons,
„ charpentiers et ouvriers, de pareille amende, et même
„ de plus grandes peines en cas de recidive. „ Ordonnons
„ pareillement Ihre Majestät allen Hausbesitzern, Hausbesitzerinnen oder andern, zu verbieten, weder neue Häuser oder zu vergrößernde, diese oder jene Gebäude, Pfosten oder andere Dinge welche Einigkeit der gemeinen großen Strassen, zu verletzen, ohne die Alignements oder Freiheit von gemeinen Directeurs / Vorsteher / erforderen zu setzen, bey Strafe der Niederreißung gedachter Häuser, Einsichtnahme der Materialien und Bezahlung Strafe / die demerkliche Strafe Geld konvertirt zu 137 Gulden 80 x/— und gegen die Eigenthümer / Zimmerleute und Gewerbsleute von gleicher Strafe und selbst— gerichtlicher Strafen in Fall der Wiederbetretung.

Ostwig
Bürgermeister
Vinsbergen
Secretair
Steingut
Blessmann

Sitzung vom 12ten februar 1824

Im Verhör

Zuzugen
Adolf Pfeiffer, Einnehmer zu Hasselborn, Vorgal Rotmann, Adolphe Ruppenthal 2te Protokollführer Schöffen Abwesenheit verschuldet.
Ostwig
Blessmann

§. 32/34 des neuen Reglements für Hypothekenangelegenheiten.

Namen der Appellanten. Kosten.

Neugal —	11.6.
Hypoth.	7.42.
Gemeinschaft	15.50
Zusammen —	101.2
Endgesamt	8.54
	144.32

Namen der Appellaten. Kosten der Appellationserklärung.

Neugal —	4.1=
Hypoth —	1.33=
Gemeinschaft —	3.24=
Zusammen —	44.27
	1.25
Endgesamt	54.50

1. Michael Gerson, 34 Jahre alt, Wirthen wohnhaft in Altwies,
2. Abraham Wolf, und Ludwig Senger genannt, 56 Jahre alt, Händler wohnhaft in Pettingen,
3. Löw Dreyfuss, 24 Jahre alt, Handelsmann zu Jugenheim, sämtlich der Hollerich Bezirksgemeinde wohnhaft, Hauptappellanten von einem Urtheil der 1ten Bezirksgemeinde zu Luxemburg vom 12ten Dezember 1823, und Incidental-Appellaten; die andern Cahiers Appellaten, alle drei in Verfolgung stand durch die 1te Gemeinde vor der Gemeinde gestellt.

Michael Gerson und Ludwig Senger vertheidigt durch Rechtsbeistand Glesser und Löw Dreyfuss durch Rechtsbeistand Vallée.

Gegen

die Hauptklagende, Appellatin und Incidental-Appellantin in Betreff des Michael Gerson und Appellatin in Betreff des gemeinten Senger und Dreyfuss; die Hauptklagende vertreten durch den gesetzlichen Hauptprocurator Ruppenthal

wegen Aufhebung dreier Urtheile wordurch die Hauptklagende, daß sie bey zwey Versteigerungen, Appellatin gegen oben bezeichnete Urtheil in Betreff des Michael Gerson anbiete

und sämtlicher Eidsbürger Bezirke
das k. Appellationsgericht entscheidet der Bezirks-
Gesetz Eidsbürger über die Fakten eine etwa gemachte
Appellation für klein ung.

Nach der abgelegten Eidespflicht des k. Appel-
lations-Hofs. Dreiberg.

Nach Vorlesung und reiflicher Berathschlagung
erkennt und verordnet
1. Der angesetzte Verfalltag eines 12ten Dezember
1823 wird verlegt die Verfallsleistung des streitigen
Kaufgutes übernommen erklärt und verurtheilt
sind Beide Dreyßig in contumaciam jeder Der-
selben in eine Strafe gemäß stehe eine gerne Jahren
Gefängniß solidarisch in die Kosten zu Lay ein drittel auf die
Summe von 60 Gulden 45 Kreuzer in Abzug; und
jeder von drey Tagen an zu seiner Strafe dazu
gerechnet, während fünf Jahren unter der Auf-
sicht der Polizey Behörde gesetzt ist und die ge-
sammte Gerichtskost zu gerne Hundert sieben zig
Gulden für Jeden bestimmt ist.

2. Der Appell-Forderung der Beklagten gemäß eine
19ten Dezember 1823 und der Urtheil Eröffnung von
10ten bis 17ten Januar 1824.

3 Da dem Appellanten und Appellaten Beide die
Gerichtskosten feindlich Sieben zu Einundvierzig
der dritten Februar diese Jahres, jede Partey
gegeben und zu Zahlen an dem selben
Tage gehörig visitirten und registrirten Ordnung

die Verfallsleistung entweder das Besitzen des
Grundstückes, der erste: ein fünftel Morgen Garten 1/4 34
Jahr alt, Wurzeln verfault in Abstand.
der zweite: ein fünftel Abortgen Wohnhaus und Scheuer
Dungen gemacht, 1/4 36 Jahr alt und erste in Bälken
Laue.
der dritte: ein fünftel einen Dreyfach Lage 24 Jahr
alt, Schindeln neuen verfaulten Zugemachen
die Privatbehörde Kenntniß der Akten der vorgelegenen
Zeugnisse an.
Der Gerichtsrath Christ denselben vorbehalten und auf
dem er dieselben an die Polizey amts Wasserwerk
zurückgesandt und dieselben zugestellten Fristen: die gerne
Abschrift und inhalt der Abschrift zu Vergleichen, so
erachten dieselben abgefasst und Falsch.

de 1
10.91 1 fl Zaun, enthaltend ein fünftel Abortgen, Lage 32 Jahr alt,
Förber in Schwabach
11.12 2 fl — kr — d. Ludwig Viereigner, Lage 69 Jahr alt, Weiß-
gerber in Nürnberg
11.12 3 fl — kr — d. Abgelegt Klein, Lage 67 Jahr alt, Taller in Nürnberg
11.12 4 fl — kr — d. Jakob Klein, Lage 30 Jahr alt, Taller allda.
11.12.
ab 27. Sämtliche Zeugen entlassen nach ander vorgenommen
Beschwörde nach in Gemäßheit der Appellaten und Appel-
lanten zu 1/4 Tage
Aber diesen Aufzeichnung fällt der Gerichtsschreiber
schuldigste Note.

Nach Aufzeichnung der Gerichtsverhandlungen Pleiß Akten
in seinem Vorschreibungen mittelst der
Verfallsleistung Gerber und Zeugen.

auf Aufforderung des Kassationsbeklagten Keller in seinem Verfahrensgesuche auf den Appellaten Ludwig Senger.

Die Staatsbehörde trug auf Annahme der Appellationsklage und auf Verurtheilung des Appellaten Senger und Dreyfuß zu dem maximum der Strafe nebst Kosten, endlich auf Konfiscirung des Appellanten Gewehr an.

In Erwägung nun, daß der k. Staatsbehörde bey den k. Appellationsgerichte zustehende Fristtag der Einlegung, daß dieselbe Berufung binnen 10 Tagen die Verurtheilung auf Artikel 205 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren anordnet.

Daß solche Berufung auch vorher nur requête, auf eine Motivirung abgefaßt.

In Erwägung, daß die k. Staatsprokuratur bey den Appellationsgerichte als klagende Appellantin Theil allerdings nehmen darf, weil auf entscheidenden Fürsprache, daß die Klage nicht gilt, daß die k. Staatsbehörde entscheidet sey und die Aufgabe der öffentlichen (Klage) Klage bey den k. Gerichts-Prokuratur zukommt und ganz Staatssache, ist also die volle

appellatio a minima zustatt.

In Erwägung daß in Betracht der Appellaten Senger und Dreyfuß die von den Vorinstanzen gegen sie kommende Schuld der Hehlerey von dem Appellationsgerichte vollkommen bestätigt erachtet.

Daß Senger in seine üblen Umstände und bedrängten Vermögens-Zustand durch verübten Hehlerey-Verbrechen statt, folglich seine Strafe zu erhöhen ist.

Daß eine Erhöhung der Strafe auf fünf Jahre Zuchthaus eintreten soll, weil die Hehlerey, welchen er sich schuldig gemacht, eine Körperliche Strafe verwirkt.

In Erwägung daß die von Dreyfuß eingelegte Vorsitzer-Appellation und daß sie in seinem Betracht von der k. Staats-Prokuratur in dem Appellations Gerichte mit Antrag auf Vorsprechung eingelegte Incidents-Appellation, daß allerdings kein Mitschuld gegen Gewehr erwiesen ist, folglich dessen Freisprechung zu erfolgen hat.

Aus diesen Gründen,

Haben das k. Appellationsgericht über die vorschriftmäßig Appellationen zu Recht erkannt, daß, sintemal es die vorschriftmäßige Schuldverklärung in Betracht der Appellaten Ludwig Senger und Leo Dreyfuß, wornach den Ludwig Senger zu einer Zuchthaus-Gefängniß-Strafe von vier Jahren und den Leo Dreyfuß zu einer solchen von drey Jahren

7 Verfügung der gabellegen Strafe

Urtheil

Klemann

Urtheil

Verurtheilt Carl Bayde [illegible] in die Kosten und bestättigt in ihrem Betrag die verschriftliche Warnung unter die Polizey der Häuser mit Beschleunigung der zu strafenden Dirnen mit Beschleunigung der Einstandenen Bürgschaft; Befiehlt Abzuge dem Michael Jansen von allen und jeden Warnungen, von der Warnung unter die Polizey Aufsicht und von allen Kosten frey:

Die den Verurtheilten Ludwig Bayer und Leon Bergfeld zu Last fallenden Kosten, sind für die Appellations-Instanz auf die Summe von fünf Gulden dreyßig Kreuzer [illegible] 89 fr. 4½ Kreuzer festgesetzt worden.

Urtheil Verabfolgt

Klemann

Sitzung vom 29 April 1824.

Zu Trier

Carl Franz Xaver Joseph von Estorff, 65 Jahre alt, gebürtig zu Ansalt des Vaterlandes, pensionirter Militär, gegenwärtig ohne bestimmten Wohnsitz, Appellanten von einem Urtheil der Zuchtpolizeygerichts zu Trier ergangen vom ersten July 1823, in Warnungssachen

Zeugen

Adolf Stark, Gerichtsschreiber, Düsberg, Gerichtsdiener, Engel, Stabsunteroffizier, Weiß, Wachtmeister, gel. Prok. d. Abtheilung Abgerichtet Trier

Stark

Klemann

durch die k. Gendarmerie vor das Gericht gestellt und verbeistandet durch Conrad Friedrich Pescher, seinen Vertheidiger.

Gegen

die Polizeybehörde, Appellantin, vertreten durch den k. General Prokurator des Hofs.

Auf vorgenommene Vortrag des k. Appellationsgerichts-Rath Siegel:

Nach Vorlesung und Einsicht sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1/ des angefochtenen Urtheils vom 8 July 1823, durch welches Appellat v. Estorff der Warnung der Polizey übermiesen erklärt und in contumaciam / verurtheilt ist, zu gefängniß Strafe und zu allen Prozeßkosten gegen den Beklagten, liquidirt auf die Summe von 61 fl. 48 Xr.

2/ der Appellations-Erklärung vom 19ten Februar 1824.

3/ der dem Appellanten durch den Gerichtsvollzieher Farber von Trier den 21 April dieses Jahrs, ihre Sache vorgetragen und zu Handen des 23 d'selben Monats gehörig assignirten und registrirten Ladung

der Appellant unvertreten mit Vorlesung des Protokolls: es seye Carl Franz Xaver von Estorff, sey 65 Jahre alt, gebürtig zu Ansalt des Vaterlandes, pensionirter Militär, gegenwärtig ohne bestimmten Wohnsitz.

durch Aufforderung des Appellaten in seiner Verteidigungsschrift und seine Verteidigungsmittel vorzutragen durch den Verteidiger, den Appellat freundlich ersuchen.

Durch Aufforderung des k. General-Fiskariats wolle, der Appellat eine Genugthuung seiner Ehre leisten, das Appellat Gericht erkennen, das k. Appellat Criminal Gericht wolle die gegen den Appellaten in erster Instanz ausgesprochene Verurtheilung in strafe das die Kosten von seine Instanz beschaffen und den Appellaten in allen Instanzkosten verurtheilen.

In Erwägung auf die Zulässigkeit der Berufung vom dreyzehnten Februar laufenden Jahres, das das k. General-Fiskariat sich der Wiederherstellung der Fristversäumniß widersetzt, und nach Untersuchung der Sache seine Antrag nach Zulässigkeit genommen hat, dem Appellat Gericht obliegen, ob das Urtheil des Landrichter-Amtsverwalter-Urtheil des Bezirksgerichts zu Friedbruck vom 8ten July 1823 als rechtskräftig betrachtet werden könne?

In Erwägung das die Zustellung dieses Urtheil vom 6ten August 1823 in dem Hause des Thaddäus Arand, Bauers, Ehefrau mit seinem Hausherrn zwar erfolgt

als in der letzten Exekutions Pfändung der von Pflocgsteer Familie geschehen, das jedoch der Appellant für seine Person nur Eine Nacht in dieser Pfändung bey seiner Familie zugebracht haben könte, weil derselbe, nachdem er vom Abend des dreyzehnten Februar 1823 seine Schuld-Arrestat anbefohlen worden, schon am nächsten Morgen in aller Frühe das Zivilbrückau verschwunden war, dieser seiner Civil-Arrest vorgängig aber in dem Gerichtshause zum Weisheit dasselbe mit seiner Familie bezogen hatte, woselbst er als Fremder aufgenommen war, und die Familie des Appellaten sich in dem Thaddäus Arand-schen Hause erst einigermaßen hatte einige Tage nach dem Abzug des Arrestat des Appellaten und nach der bewerkstelligten Aufbietung des Gerichtsstabs zum Weisheit.

In Erwägung das unter diesen Umständen die Klage des, in Zweifel zu ziehenden Appellaten und der Pfändung einmal angefangen werden soll für die Zulässigkeit des Appellaten sprechen.

Dass auf die Appellation nicht gestritten werden,
zuvor Appellation angelegen, weil der
Artikel 203 des Gesetzbuchs über die gerichtliche
Verfassung auf entscheidende Zurückverweisung,
die Wahl zwischen der Appellation und
Appellation zulässt,

Dass so auch die Dekret- oder Contumazsache
wegen des ersten Richters nicht als rechtskräftig be-
trachtet werden, nicht mit Recht, mit Umgehung
der Gültigkeit Form, sogleich die Hauptsache
verhandelt worden ist.

In Erwägung auf die von den Appellanten
vorgeschützte Gründe der Incompetenz
des Handelsgerichts, in Betreff der
von den Handelsgerichten zu Frankfurt
auf Main bezogenen Akten, als
Facta gerichtlich Notorietät in Anspruch,

Dass der Appellant seine Behauptung
von Zurückweisung auf während seiner
Verfassung Aufenthalt meinte, dass
sich von dem Frankfurter Handelsgerichte
als Gegner der Exekution zu
Hersbruck qualifizierte, dass die
Beschaffen Akten auf Hersbruck
verlangte und dass in Hinsicht meine,
dass durch der Appellant sich auf in Haag

Fürsten besteht als bereits die L. Handels-
Gerichte, in Anbetracht einer wider
Frankfurter Handelsgerichten beschlossenen
Hallerey gerichtl, ohne Aufforderung ein-
geschritten hatte, dass sich der Appellant
selbst, unter dem zweiten Februar 1823
mit einem Schreiben an das L. Handels-Ge-
richt der Bezirks Gerichte dahin ge-
wendet hatte, weshalb auf die, ein oder in
ganzzeigen Tage mit sechzig Pfd. ausge-
kommene Abwesenheit gerichtlose
Vorladung gelangt worden war,

Dass übrigens den Gesetzen der Ver-
nehmung über Polizei und Disziplin
nach die Fremden in denselben unter-
worfen sind Art. 3 des Civil Gesetzbuchs,

Dass selbst das Nürnberger Kassationsgericht
über jene Facta competent, nicht die
Incompetenz-Gerichte nicht zu bestreiten ist.

In Erwägung auf die Hauptsache, dass der
Appellant die, unter seinem Namen Han-
delsschaft verbindenden an die Handels-
gerichte zu Frankfurt an Main von
Hersbruck aus geschickten Briefe alle,
als von ihm selbst geschriebene und unter-
schriebene, anerkennt,

Dass er in dem Brief an die L. D.
Sauerländische Buchhandlung und

und in jeuare an die Gerichtung der
Garnison Mainburg St. Lorenzen, Briks
xen, sechsgesetzten Dezember 1822, die
Adresse an ihn, den Appellanten, also lau=
tend: „ An den General-Lieut. Herr. von
Estorq zu Innsbrucken „

In Erwägung dass der Appellant selbst be=
kennt niemals mit Wissen und Willen
einen Generalleutnants Rock getra=
gen zu haben" und in Erwägung dass
Eigenschaft mit mehr andern zu recht=
fertigen vermochte, als dass er
wisse, wie er dazu gekommen also zu=
schreiben zu lassen,

Dass dennoch erst eigenen Gutdünken
feststeht, dass Appellant mein falsches
Gerücht ausgesprengt hat,

In Erwägung dass Appellant die gericht=
lichen Aktenzeugen der genannten Bürgen
Handelshäuser, unter diesen, Erachtet ein=
flößenden Adresse bestellte Bedenken über=
schickt und in Innsbrucken aufbewahren zu
lassen, welche er nicht bezahlt hat, nicht
einlösen lassen hat,

Dass der selbe Fall ist mit den andern
Akkusaten, welche er von dem General-

Handelshäuser J. D. Brentlier und Johann Christian
Carl Rauchlenz bezogen hat unter der von ihm
in Briefen d.d Innsbrucken den 23ten Januar 1823
also aufgestellten Adresse „ An den Herrn
Herrn von Estorq, General der Cavallerie &c
zu Innsbrucken ", welche Adresse absichtlich
eine falsche Qualität aufstellt, da der Appellant
in Königreich Württemberg nie General von der
Cavallerie, sondern General-Major gewesen
und der Eigenschaft eines Generals von der
Cavallerie niemand sich rechtfertigen konnte,
auch davon abzugehen, dass Appellant sich in
Königreich Württemberg verwirrte nie
mehr sich einen königlich Württembergischen
Titel, auch auch der mit genannten zu
bedienen, welche Adresse übrigens auch
so gestaltet war, dass sie glauben machte, der
Appellant sey" General von der Cavallerie
in dem Generalstaat Innsbrucken oder in
K. Bairischen Diensten.

In Erwägung dass der Appellant diese
Akkusaten-Erstellungen und Bezüge zu einer
Zeit genommen hat, wo er wegen, einem
Gerichtes zum Vierfach schuldigen Bankerotteur,
in Sequestrirung aller Vermögens-mittel, in dem
Schuld-arrest sich befand zu haben,

dass er erst suche, dass er wiederum
sey die ausgenommene Schuld zu bezahlen,
dass er gleichwohl die Bestellungen darum
mit Dringlichkeit machte, um sich durch Ver-
schleuderung der besitzenden Habe zu verschaffen,
und solchergestalt wenigstens zu einem Theil
zu retten ist, und zu einem Theil der
Gerichtsherr zum Ersatz auf seinen Antheil
darauf angewiesen wäre,

dass überdem Keine ein Recht an
den Appellaten angenommen Verdächtigungen
vorhanden ist, dass derselbe sich dringig
genug für das Interesse der Stellung
und Entweichung selbst mittelst der Ver-
kaufung der Fürsprechung von einem
Theil der andern getrennten sey,

In Erwägung dass die Beylagen einer
seits, Urtheil und Erkenntniss, sowohl
als selbst die vorsichtigsten Kaufleute
in gutem Glauben halten können,
bey dem Einverständniss des gänzlichen
Ausbleibens zur Stellung und bey
der schwindenden Absicht auf Fremden
Vermögen sich Mittel zu verschaffen
in dem von den abgenommenen Sum-
marien Handelsmann Bann, wirklich an-
gezogenen Umständen der Klagsache

der vorsichtlichen Stellung und in dem, am
wirklichen Empfang verschiedenen, theils
hierselbst von angekommenen, theils andern
bestellten Schulden, der Vorgaben der
verschiedenen Stellung, auf den 405 der
Beweisgesetzbuch schon vollständig darstellen,
so dass es überflüssig ist, die weitern
theoretischen Umstände der Klagsache,
gleichen Vorschützungen der Appellanten
von Einrichtung einer Gemeinschaft, von ver-
geschützten Abwesenheit auf Reisen,
ungeachtet er dessen in Eyl-Arrest
stand sey, um die Entsetzung der Stellung
zu entschuldigen und den Eyd ab zu-
bestellen unterstellt zu machen, ausdrücklich
überflüssig in weitere Acten einzu-
gehen.

In Erwägung auch der Mund der
Beweis, dass die von dem ersten Gerichte
in contumaciam auf gesprochene Ge-
fängnis strafe von sechs Jahren jetzt gänz-
lich der vorgenommen Summen zu sehr
erscheint, dass eine Gefängnisstrafe von
fünf Jahren auch in dem Fall selbst
dem Gesetz genügend erscheine, wenn die schwere
Klagsachen und Verbrechen der Appellanten.

wiewohl ein Antrag gestellt, ist
über der Berufung in Anwesenheit kommen
mußten (Art. 97 & 98 Civilprozeßgesetz)

Aus den Gründen

Ohne Rücksichtigung der Incidenzpunkte = Frei-
rede, worüber zuvor das k. Appellationsge-
richt sich von den Appellaten einzulegende
Berufung, falls jedoch sich von dem ersten
Gericht aus vorgebrachten Forderung ein Betrag
von fünf Jahren sowie auf vorenthaltene
den Appellaten in die Kosten der Appell-
Instanz, unter Kostenfolge Zuerkennung, in An-
wendung der Art. 405 Civilprozeßgesetz
und Art. 194 Hypothekengesetz über die gemeldeten
Klagepunkte; die Kosten der Appellationsinstanz
liquidirt sich die Summe von zwei Gulden
acht Kreuzer.

Aus gemeldeten und aus vorgetragen in der
Sitzung vom dreißigsten April 1824, wurde, in
Erwägung Nehmungen Rechtsverhältnisse Zweifel stattfand
gefaßtem Urtheil und Erkenntniß:

Kosten 1. Instanz	
Stempel	6. 56. "
Magistr.	6. 40. 2
Zeugen	10. 46. "
Taxgebühr	" 46.
Gerichtsbot.	11. 26. "
Verschiedene	25. 16.
	= 61 48. 2
Kosten d. Appellinstanz	
Stempel	" 31. "
Taxgebühr	" 31. "
Gerichtsbot.	" 36. "
Einzelne	" 30
	2 " 8
	61. 48. 2
Total	63. 56 2

Pfleger
Diefenbach
=eismann
Pfleger
Weissenberger
Pfleger
Bleßmann

Sitzung vom 6ten Mai 1824

Im Namen

Jagszug
Rath Pfleger für den Vorsitz
Actuar Duarberg, Gerichtsmalter
Vogel, Elektaneus Rath
Hallai
Pfleger

Bleßmann

Liquidation

Fl.	31
A.	31
J.	42
E.	30
Fl.	124

2. Anzug
Fl 1½ Kreuzer nachträglich
zur Liquidation angesetzt
J.

1. Martin Lorenz, Taglöhner wohnhaft in
Kaiserslautern,
2. Eduard Kaiser, Küfer wohnhaft daselbst,
beide Civil-Klagen und Appellanten von einem
Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
vom 23ten Januar 1824, in Person erschienen
und vortragen durch den Rechtsconsulenten Glaser
von hier.

Gegen

1. Georg Thomas 32 Jahre alt Taglöhner in
Kaiserslautern des Handels mannt Jakob Lang in zu
Landstuhl, beschuldigt durch muthwilligen al
Lärmen zwei Kinder schwer verwundet und
den Tod eines derselben verursacht zu haben,
Appellaten und Civil-Beklagten, in Person
erschienen.
2. Joseph Benzino, Handelsmann in Civil-
stuhl, Appellaten und Civil-Beklagten
und als Bürgschaft vorgeschützt der Thomas
genannten Angeklagten, genannten Benzino, nicht
erschienen, aber vertreten, so wie gedachter
Thomas, durch Anwalt Savage von hier
Laut gehörig registrirten Vollmacht vom fünften
Mai dieses Jahrs, und

Gegen

die Staatsbehörde, Appellantin, vertreten
durch den ersten Staatsprocurator Hallai

Nach vorgenommenen Berichte des k.

Z

Appellationsrath Daesberg.

Nach Abhörung des Kantonsgerichtsschreibers Vogel-Schaffhausen und summarischer Abhörung der Zeugen Rothpletz und Consorten laut Protokoll vom 23ten Januar 1824, Kriegsrath Pfannenschmid betreffend

in Betrachtung daß Pfannenschmid diesen Schuldbrief nicht für ächt anerkannt hat und von der Bezahlung dieser Forderung, auch der Schuldbrief selbst, nicht zu sprechen, auch der als Bürge beklagte Rothpletz gänzlich dahier abwesend ist, und in seiner Abwesenheit Niemand vorhanden ist, auf welchen diese Klage gültig könnte übertragen werden, und in Betrachtung daß Pfannenschmid in seiner Appellationserklärung vom 30ten Januar 1824 sich ausdrücklich vorbehalten hat, seine Einreden gegen die Klage bei der Appellationsinstanz geltend machen zu können,

1/ Daß die Appellation Pfannenschmids gegen das Urtheil des Bezirksgerichts Frauenfeld vom 23ten Januar 1824 als rechtzeitig ergriffen angenommen und zu Frauenfeld den 27ten May 1824 dem Gerichtsschreiber Vogel zu Handen gegeben und zu Frauenfeld den 4ten Juny 1824 registrirt und den 1ten Mai 1824 registrirten Citation.

Nach Anhörung des Kantonsgerichtsschreibers Vogel-Schaffhausen und des Fürsprechs Savoye in ihren Anbringen für ihre respective Parthey und, erwägt sie daß die in erster Instanz gemachten Anbringen Rothpletz

Nach Anhörung des 1. ersten Protokollators, welcher auf Abänderung des Appellaten, Abweisung der Civil-Klage und Abänderung

des Appellanten jedoch auch in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilt

In fernerer Erwägung daß das erste Gericht die Civilklage des Appellanten richtig gewürdigt hat,

Auf diesen Gründen

erkennt das Appellationsgericht die ganze Appellationserklärung und bestätigt das Appellaten in die Kosten des Appellationsinstanz, Liquidation auf die Summe von . . . . .

Diessenhofen 14 May 1824

Daesberg

Bleesmann

Siegel

Fällung vom 6ten Mai 1824

In Sachen

Gallus David Rothpletz, 28 Jahr alt, Gerichtsschreiber in Pfyn, Beklagter

gegen

Johann Pfannenschmid, Kriegsrath, Appellant

Zeugen

Rath Rothpletz, hier des Beklagten Fürsprech

Daesberg, Gerichtsschreiber.

Vogel, Gerichtsschreiber Kantons Schaffhausen

Bleesmann Obergerichtsschreiber Thurgau

Bleesmann

Gallus David Rothpletz, 28 Jahr alt, Gerichtsschreiber in Pfyn, beklagt, Appellaten

gegen

Johann Pfannenschmid, Kriegsrath, Appellant

Urtheil des Bezirksgerichts Frauenfeld vom 24ten Januar 1824 in Sachen obgenannt, wodurch Beklagter Gallus Rothpletz

Jahre

die Staatsbehörde Appellation zur beurtheilen
Sache der ersten Staats-Instanz Gericht
Auf vorgenommene Berufung des P. Appellaten
Gerichtsamt Duisburg.

Nach Anhörung und genauer Prüfung der Zeugen-
schriften und angestellt

Erkenntniß vom 24ten December
v. J. Kraft welchem der Appellant des Vorgehens
überwiesen erklärt und verur-
theilt ist, in eine Gefängnißstrafe von einem
Monate, in die Kosten und Vorgebühren,
letztere Einzeln hier zu 22 Kr. 17 +
2. der Appellationserklärung vom 3ten Oktober 1823.
3. der dem Appellaten Kraft des Gerichtsbotens Friedrich
Wöglerath in Steinfurt den 30ten April 1824 zur
Sache zugestellten und deshalb am 1ten May d. J.
gehörig visirten und registrirten Ladung.

Der Appellat erklärte auf Befragen des
Präsidenten: er heiße Gottfried Kuhl,
sey 21 Jahr alt, sei Glaubens reformirter Reli-
gion, und bat zugleich den Appel-
lanten, ob er selbe für seine Zeu-
gen annehme, oder ob er Einwendungen gegen
Zeugen habe.

Der Präsident hiesß diese Zeugen vor-
treten und unterwies sie in die Folgen

Einnahmen

1.	f 4-37-3	✓
2.	3-5-1	✓
3.	5-36-	✓
4.	9-2	✓
5.	1-56	✓
	f 24-17-+	

1. Beweis.

der Meineydt zu meiden und sich allen falschen
Zeugen: die ganze Classe und nicht als die Classe
zu vergessen, würden sie abgehört wie folgt:

1ter Zeuge erklärte: er heiße Peter Jung Zeuge 20 Jahr alt, ohne
Bekenntniß in Steinfurt

2ter — der Friedrich Waldschmidt, Zeuge 22 Jahr alt, Christen in
Steinfurt.

Die Zeugen erklärten auf Befragen, daß sie
Freunde noch in Diensten der Parthei zu Gunsten
der gerichtlichen Stadt Rota über dem Appellaten
Auf Anfordern des Präsidenten gleichfalls
in seinem Parteizeugnis mittels für den
Appellaten Kuhl.

Auf Anfordern des Präsidenten, ob
noch Partey Zeugen hier zu Vorladung und
Abhörung allen zu stehen gebürthen Zeugen da, in welcher
gegebenen Sache, wolle der Appellat davon Gebrauch machen
mögelegte Benutzung vorwarten, sodaß sie
andern Instanz nicht zugelassene Zeugen
Fernbleiben nebst Verurtheilung der Appellanten
in alle Kosten.

Zu Folgung dessen sich nach der
Abhörung der Zeugen von dem Appellanten
vorgebrachten Zeugen zugiebt, daß der
Appellant nicht der alleinige Thäter
noch nicht der Urheber der fraglichen Thät-
lichkeit gewesen;

Das Beweis verwiesen und unerörtert
bleibt, daß der Appellant Antheil an

der Mißhandlung setzte,

daß alle Umstände die Anwendung des
Art. 463 des Strafgesetzbuches zur Milderung
der Strafe zulassen.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht
die Berufung in der Hauptsache, selbst
jedoch die von dem ersten Gerichte ausge-
sprochene Gefängnißstrafe auf Einzig
Tage herab und verurtheilt den Appellaten
in alle Kosten, welche für die Appell-Instanz
auf die Summe von Zwei Gulden
sich belaufen.

In Gemäßheit des Art. 463 des Strafgesetzbuches wurden
von den Geschworenen verlangen worden und als bewiesen:

1 Die Geschworenen sind einmüthig in allen Fällen, wo sie ver-
2 neinende Antwort die Hauptfrage wegfällig, daß Bruch
3 Morgens drei Uhr, oder ein Viertel Uhr, oder Halb Vier Uhr,
4 oder einige Uhr später, auf Galgbaum, Gemar-
5 kung Hornberg, gegen die Scheune des Bau-
6 ern Schaber, die mit Stroh gedeckt ist, und
7 an welcher Scheune sich mehr als 20 Fuder befinden, und
8 die Thüre mittelst Einbruch geöffnet, und
9 sie eine oder mehrere dieser Thüren ganz allein zu verlassen,
10 jedoch daß sie in diesem Falle genöthigt sei die Thüren der
11 nächsten Polizei Wache.

Einzig

Hornberg

Bleßmann

Urtheil vom 7ten Mai 1824.

In Sachen

der k. Staats-Prokuratur vom k. Hofgerichte zu Freiburg, Appellantin vom einem Urtheil des Hofgerichts vom 22ten Dezember 1823, durch welches Mathias Rolf, Taglöhner von Hinod vom diesen angeschuldigten Diebstahls, als nicht genugsam überwiesen, frei gesprochen ist, genannte Staats-Prokuratur durch das k. Staats-Prokuratur-Amt daselbst vertreten, dann der k. Appellations-Gerichts-Anwalt Hauser als Vertheidiger, Appellaten, an einem,

gegen

Mathias Rolf 36 Jahr alt, Taglöhner in Hinod, des Diebstahls beschuldigt, Appellaten, am andern Theile, erscheinend.

Nach vorgenommener Umfrage des k. Appellations-Anwalts Siegel;

Nach Verlesung und sorgfältiger Erwägung sämmtlicher Vorgänge, insbesondere und namentlich

1/ des angefochtenen Urtheils vom 22ten Dezember 1823, durch welches Appellat Rolf von dem ihm schuldgegebenen Diebstahl als nicht genugsam überwiesen frei gesprochen ist

2/ der Appell-Erklärung der Staats-Prokuratur vom 27ten Dezember 1823.

3/ des dem Appellaten durch den

Gerichtsbotin Friedrich Leber von hier
den 27ten April d. J. die heute gepflogene
und daselbst den 28ten des selben Monats
gehörig visirte und registrirte
Urkunde.

Der Appellant entgegnete darauf Da=
nach der Inhalt der Gerichtsakten: er sei be=
reits seit 36 Jahren alt, Pfarrei=
lich verehelicht in hier.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen und Nachforschungen mittelst

Nach Anhörung des Amts Vorstandes in
seinen Antrügen, dahin gehend: der k.
Appellations Gerichts anzuge=
halte Appellaten anzuweisen, des ange=
stellten Urtheil aufzuheben und dem
Antrag der gravirenten Amts Behörde
beizutreten.

In Erwägung daß der Bezirks=
Gerichts Vorstand zuständig sei, der
die vorstehende Anzeigen und
Vermuthungen, bey Entstehung einiger
Gerichtsfolge, einzuziehen und eine
Verdachtsmuths=Urtheil gegen
den Beschuldigten abzufassen

welcher sich bey seinem Alter und einem
bisher unbescholtenen Lebenswandel
bewußt, daß die Zeugen Aussagen
findet, daß ein Verdacht zu
Gunsten des Beschuldigten zu er=
kennen ist:

Aus diesen Gründen,

Verwirft der k. Appellationsge=
richt die eingelegte Berufung.

Klesmann

Sitzung vom 13ten May 1821

Zeugen
Dankberg Amts für den
vorstehenden Verhaftsakten,
Zeugenverhör, Vogel Aktuar,
Klesmann Richter, Hollaz
ersten Staatsprokurator
und Manuel Protokollführer.

S. d. Fr. Dankberg

Staatsbehörde

Eigentlich
Vorgetragen ... fl 12 – 31
Reisekosten ... 5 – 40
Gerichtsbot ... 16 – 27
Zeugen ... 12 – 28
Verschiedene ... 10 – 30
Einzelne ... 2 – 34 – 2
fl 89 40 2.

In Verhaft

Martin Walther, 46 Jahre alt, Ackermann,
zu Rotenbach wohnhaft, der Mißhandlung
beschuldigt, Appellatenau von einem Urtheile
des k. Bezirksgerichts Vorstandes
vom 20ten Februar d. J. zu Recht rechtsgültig
und verbeschiedet durch den Rechtsbeistand
Hallan,

Gegen
die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch den ersten Staatsprokurator Hollaz,

2. Heft

Actor Nr 3 Prozeßbevollmächtigter zur Prozeßführung angewiesen

und gegen

Michael Roehrig, 70 Jahre alt, Ackermann in Bissau wohnhaft, Einzelklägers und Appellats in Person erschienen.

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsanwalts Bürgel

Rotz Urtheilen und Einsicht sämtlicher Prozeßschriften und vernommen:

1° Der angefochtenen Urtheils vom 20ten Februar d. J. zufolge der Appellat der groben Mißhandlung überwiesen erklärt und ihn deßwegen zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage, zu einer Geldbuße von zwanzig Gulden, zu einer Genugthuung gegen den Einzelkläger Roehrig von fünfhundert Gulden, so wie zu den Civil- und Prozeßkosten Classe 2 liquidirt zu 186 38½ Xr) unter Abweisung Vorgenommen Hofs wurthalb

2° der Appellationserklärung des Martin Mueller vom 20ten Februar 1821

3. der dem beschuldigten sowohl als dem Einzelkläger gegebenen gehörig wissen und vorgetragenen Urtheilungen

Der Appellant vermeinte auf Vorlegung des Präsentum: er habe wesentlich Mueller, seit 16 Jahren als Ackermann in Petrusbrunn wohnhaft und habe als von ihm zu Recht fertigung seiner Appellation vorgeladener Zeuge

diesem beygehen, willfahrend sich der Präsident den Zeugen vorstellen mit

nachdem derselbe den Eid abgelegt hatte: "die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen", verlesen war, erhielt:

Philipp Pfäffer, sein 35 Jahre alt, Ackermann in Hallesheim wohnhaft.

Über dessen Vorgestellten seitens der gewiß geschworen wie Immerwährende Note.

Nach Anhörung des Einzelklägers Roehrig mahlen seinen Beweis Antrag aufrechterhalten, sowie auf Bestrafung des Appellaten in dem Urtheil ad quo aufgestellten Begehren der Verurtheilung des k. Appellationsgerichts zu Verhalten zu wollen.

Nach Anhörung des Vertheidigers Appellaten in seiner Vertheidigungsmittel sowie das Beschwerdeschrift;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellaten mahlen auf Verwerfung der Appellation in der ganzen Ausdehnung; jedoch die allenfallsige Herabsetzung der Strafe sowohl als der Entschädigung der Verurtheilung der Genugthuung überlassend;

In Erwägung daß das k. Appellationsgericht zu Rheinpfalzkreis die Befugniß des Appellanten zur Anwendung des Art. 311 der Strafgesetzbuch zwar in dem Umfang gehörig gewürdigt hat;

Daß aber aus dem Akt der Verhandlung, den gepflogen dem Appellanten und dem Beschuldigten bei Inhalt und Entwurfen sich stets gehabte Wortwechsel einige Mißverständnisse darbietet, auf welchen die angefochtene Strafe zu sehr gegründet;

Daß aber die von dem ersten Richter zuerkannte Entschädigung immer nicht reduzirt werden kann, da selbe mit den

angesetzten Verhandlung in seinem
Wiederholungsbefehl und allein
stehen auf Art 1382 des Civilcodex
gegründet ist;

a d. g.

in Erwägung zwar das k. Bezirksgericht
die ungelegte Berufung in der Frist
sorgt, sofort jedoch die Klage das Urtheil
a quo rechtskräftig gefunden hat
drei Tage Monate, die gesetzliche auf
Tage gelten sowie;

das rechtskräftige Urtheil in betreff
der Zuerkennung Entschädigung nimmer
so weit in den übrigen Punkten
und namentlich den Bezirksrichter
in die Kosten der Berufung,
welche auf die Summe von zwei Gulden
zwei und neunzig Kreuzer sind

S. d. Pr. Vierbaum

Commun
Bürgermeister
Steinfeld
Altmann

Sitzung vom 13 ten mai 1834

Es erscheinen

Der Amtsrath für den ver-
hinderten Präsidenten,
Friedensrichter Vogel,
Beisitzer Eschmann
Pütz, Hilt, ersten
Substitutsprokurator
des Königs Steinfeld
S. d. Pr. Vierbaum

Steinfeld

1. Schritt

Es erscheint

Advokat Steinmann, 36 Jahre alt, Bürgermeister
zu Aldenhoven wohnhaft, der Missethat
beschuldigt, Verfasser von einem Urtheile
des k. Bezirksgerichts zu Viersenbaum vom
vom 26 ten September vorigen Jahres, in Person
erschienen, und verbeistandet durch den
Rechtsbeistand Herrn Jakobs

gegen

die Staatsbehörde, Verklagte, vertreten
durch den ersten Staatsprokurator Hilt

Nach genommenen Einsicht des königl.
Verhaftsbefehls gegen Steinmann

Nach Verlesung und schriftlich förmlichen
Prozeß Register und namentlich

1° der angefochtenen Urtheils vom 26 ten
September vorigen Jahres, wodurch der
Verhaftete der Verletzung der Missethat
überwiesen erklärt, demnach zu einer
Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und
Geldbuße mit Letzter Verurtheilung und Gefangen-
halten wegen mit Verletzung Tagen und
Kosten der Instanz und des Prozesses
Verfahrens liquidirt zu f 20 - 19¼ Stb) verurtheilt.

2. der Verhaftserklärung vom 3 ten Oktober
vorigen Jahres

3. der dem Verhafteten vom 27 ten März
d. Jahres durch den Gerichtsboten Heinen zu
Büsbroich und für Kosten ergangenen Zustellung
nächsten und registrirten Urtheils

Der Verhaftete rechtfertigte sich dahingehend
der Präsidenten, er sei den Notar Hammers,
für 36 Jahre alt, Bürgermeister zu Aldenhoven,
und bei dem Verhör über wegen zu Recht-
fertigung seiner Verhaftete aufzufordern,
zum Zeugen

Der Präsident hielt dem gemäß die
Zeugen vorgetragen und verlesen zu sie gegen
die Folgen des Meineids warnend und
eindringend zu schwören und Hallen die ganze
Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu
sagen", worauf dieselben einzeln
abgehört wegen folgt:

1. Zeuge — Johannem Jung, 45 Jahre alt, Tagelöhner in Ebersbach wohnhaft.

2. Zeuge — Heinrich Jung, 19 Jahre alt, Tagelöhner bei seinem Vater zum mündigen Zeugen vereidet

Ueber diesen Beweispunkt stellt der Zeugschreiber nun schriftlich Nachstehendes

Nach Anhörung der Parteivertreter in ihren Parteivorträgen, sowie der Zeugenaussagen des 1. Beklagtenanwalts

Nach Anhörung der Parteivertreter, sowie der Zeugenaussagen des 1. Beklagtenanwalts

Nach Anhörung der Parteivertreter in ihren Parteivorträgen

A. d. G

Nimmt das k. Appellationsgericht die Erneuerung an, genehmigt den Beschluß rücksichtlich der Appellanten in Betreff der Appellaten, und erklärt denselben der ausgefällig zu Protokoll nicht übereinstimmen; falls dennoch alle gegen die ausgesprochenen Strafen Schreibungen auf /.

k. d. Fr. Dienstberg

Leonhart Beisenbarth
Ehrmann.
Hornfels

Ordnung vom 14t. Mai 1824.

Zugegen

Hofgerichts Präsident Freiherr v. Dienstberg, Beisitzer Peter, Notar Hahn, Hilfsrichter und 2r Staatsprokurator, Bleckmann Obergerichtsschreiber
k. d. Fr. Dienstberg

Mesmer

2. Ordn.

Zugegen

Peter Lanzer, 53 Jahr alt, Bürger und Maurer zu Landstuhl, Appellanten und Exil-Kläger eines

gegen Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 29t Oktober 1823, in Sachen entsprechend, vorbei-stehend Herr Anwalt Dietrich von dort.

Gegen

Jakob Bastian Schäfermeister und Ackersmann von daselbst, den Anklagung beschuldigt, Appellaten und Exil-Beklagten, in Sachen ent-gegnend, vorbeistehend Herr Hofgerichtsadvokat Glaser

Gegen

die Staatsprokurator-Appellantin, vertreten durch

den gerichtlichen Staatsprokurators Kreyssatzel.

Liquidation

fl.	5	6
B.	2	4
Z.	1	24
E.	3	16–3
fl	11	50–3

Alle gerichtliche Papiere des k. Appellationsgerichts Kreis Siegel.

Nach Anhörung des Berichts des Referenten Schöffen, und nachdem

1. das angefochtene Urtheil vom 29t Oktober 1823, durch welches der Appellat auf Exil-Strafe verurtheilt, die ihm schuld gegebenen Verbrechen nicht abzuurtheilen erkennt, auf vom dieses Beschuldigung Kostenbestrafung, Appellant Lanzer aber in alle Kosten verurtheilt ist, Kostenliquidation sind die Summe von 8 fl. 23 t. 3 d.

2. das Appell-Erklärung des Appellanten vom 3ten November 1823.

3. das den Appellanten und dem Appellaten durch den Gerichtsboten Friedrich Schäfer Ostermeier ordnungsmäßig Schäfer Rockenhausen, den 28t April 1824, zugestellten Vorladungen, den 28t April 1824, zur heutigen Audienz und zu Abwesenheit des 5t Tag gesetzlich und desselben den 1t Tag Frist Fristen Zeugen Ordnung

nach Anhörung des Appellanten und Exil-Klägers Lanzer in seinen eigenen Namen und Anwalt vorgetragenen Gründen und Antworten Rede gestanden des k. Appellationsgerichts-Gesetz wollen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 29 Oktober 1823 in so fern es über die Exil-Klage nicht schuldig oder übel gesprochen erklären, die Appellantin abzuweisen, den Appellaten von seinen Klagen gnädigen Antworten Rede zu setzen und den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Herr Anforderung der Appellatin ein Civil-Ur-
theil Einsicht, welches Herr seinem Vorstand vor-
gelegten Gutachten, welches Herr seinem Vorstand vor-
Rechtsmittel-Klagen in dem von Ihnen zu dem
Acten abgegebenen meritorischen Antrag,
Herr antrag: das k. Appellationsgericht wolle
die angefochtene Verfügung der angegangenen
vorinstanz und die Appellatin in die Kosten
verurtheilen, ferner derselben vorbehalten dem
Appellaten eine Entschädigung zum Civilrechtlichen
zu belangen.

Herr Anforderung der Staatsbehörde welche Herr
antrag, das k. Appell.-Gericht wolle die angefochtene
Appellatin erkennen, das Urtheil a quo vorin-
mehr und die Appellatin in mein angegangenen Kosten
Entschädigung gegen den Appellanten verurtheilen.

In Erwägung das der Appellat die Herr Einrede
in dem Urtheil a quo entschieden worden ist
dem Appellaten mit Recht gemerkt hat in
Betreff seiner Amts-Verwaltung bei
Anlegung des neuen Pfandbuch, die welche
Anlegung Civil ist den Civilgerichten zu-
kommt erachten sey,

das der Vorwurf das der Civilgerichten
durch diese Anlegung die Gemeinde ein
Kreis und Gläubiger gebornen Herr, wenigstens mit dem
Vorwurf einer Ungeschicklichkeit in der
Amtsverwaltung entfällt, welcher Ausdruck
auf Ehre des Civilgerichten schmälert

das der Vorwurf in allen seinen factischen Theilen
nun die Ehre und Delicatesse des Civilgerichten unan-
tastbare Gleichgültigkeit Absicht entfällt;

das demnach die Klage des Appellaten auf
Artikel 1382 des französischen Gesetzbuchs, begründet,
sofort eine Entschädigung zu gewähren ist, welche
dem Civilgerichten Genugthuung giebt, eben ist
jedoch zu bemessen, und eben das Recht ein
größeren Ansehen zu geben, als zu Recht
ist

In Erwägung das diesen Gerichtshof über die
Einklage die Rechtskraft über die öffentliche
Klage (als eine res inter alios acta) nicht
entgegen steht. Art. 202. N.° 2 des Gesetzbuchs
über das civilische Verfahren;

das übrigens der Appellat in seinen
Gerichtigen plaidoyers vorgeblich den neuen dem
Conventionell gemäß zu seiner Gunsten
gestalteten Civil-Autorität des Appellanten
als unzulässig angegriffen hat, weil
seinem Recht der Civil-Contestation in
der Sache Entscheidung gemäß Autorität
mit Unzulässigkeits-Einrede à Civilen
Civil entgegengesetzt werden müsste,
das der Gerichtigen Autorität des Appellaten
selbst nicht einmal auf Unzulässigkeit
Grundsatz auf Ungrund in jetzt
gestalten ist.

In Erwägung dessen der Appellat muß in die Ko-
sten verfällt wird.

Art. 194 des Gesetzbuch über die gemeine Strafrechte.

Auf diesen Gründen,

erklärt der k. Appellationsgericht des Ver
Appellat, in seinem Civil-Interesse die erste
appellirte, der erste Richter Jeanne übel ge-
sprochen habe, und indem der k. Appellat mit
Gericht das angestellte Verfahren in der Civil-Klage verfolgt, so verurtheilt es den
Appellaten in sein Civil-Entschädigung zum
Fünfzig Gulden und in die Kosten der beiden
Instanzen, welche seine Klagen und Appellaten er-
wachsen sind, welche Kosten für die Appellinstanz liqui-
dirt sind auf die Summe von drei Gulden 27 Kreuz.

In Gemäßheit der Art. 222 des Strafgesetzbuches und
Art 202 und 194 des Gesetzbuch über die Strafrechte
in peinlichen Sachen, welche Artikel von dem Ver-
lesen worden sind und also lauten:

Art. 222 des Strafgesetzbuch.

Wenn einer oder mehrere obrigkeitlichen Personen
mit Thätlichkeit- oder widerrechtlichen Worte in
der Ausübung ihres Amtsverrichtungen oder bey
Gelegenheit dieser Ausübung zwingend einer Bedien-
tung Dienst Diener zufügt, die ihnen Hilfe oder
Beistand Da ungerufen, so soll derjenige, der sie
auf solche Art beleidigt hat, mit einer Gefängnißstra-
von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft
werden.

Art. 202. des Gesetzb. über die gemeine Strafrechte

" der sich zu angefallenen Leiden
" sich die Verschuldigten oder diejenigen welche sie Straflosigkeit
" derselben zu verschaffen;
" 2. Der Civil-Klagen, jedoch nur für sein Anbring
" mitverstandene Privat-Interessen;
" 3. die Konfiskationsstrafe;
" 4. der Privatpolizei Strafkosten pc.

Art. 194 ebendaselbst.

" Jeder Friedensrichter, der mit einer der Verschuldigten
" und die Parteien, welche für die Klagpunkte Volgung
" des Klagpunkt verantwortlich seyen, oder wegen
" der Civil Klagen angeht, verurtheilt die unterlie-
" genden Theil zugleich in die Kosten, sowie in jenen,
" welche der mit der Hauptklage Klage Connexität
" haben sollten verlegen werden.
" Die Liquidation der Kosten geschieht in dem-
" selben Urtheile."

F. d. Fr. Arnsberg

Vidimus

Pr.

Bleßmann

Jagow
Rath Arnsberg für den
verhinderten, Friedens-
gerichtsrichter, Weigel,
Notar, Commissarius
Kreis, Assessor
Staatsdiener. Elsner
Obergerichtsschreiber
F. d. Fr. Arnsberg

Bleßmann

Pfarrey Cappel den 14ten Mai 1824.

Ja Urkunde

Johann Daunenhauer, so jetzt alt, Ackersmann
wohnhaft in Münsterleier, der gelb Nationalität be-
schuldigt, Appellanten und meinen Verhaft der
k. Appellationsgerichts in Hemmbrücken dann 11ten
November 1823, in Person erschienen, wurde
erkundet diese Urkunde schreiben.

1. Bogen

Zeugen

die Stadtobrigkeit Appellatum vertreten durch
den Dr. Stadt Procurator Heyzmann.
Rechtsvertreter Advocat Dr. B. Appel-
lirende durch Siegel.

Nach Verlesung einer gerichtlichen mündlichen Klage-
schrift und summarischen angestellten Verhör
vom 11ten November 1823, durch welches der Appel-
lant das vorgelegte Klagepunct abzuvernehmen er-
kannt und zu wenigen Tagen Gerichtszeit Urtel
zu einer Geldbuße 30 Thaler für den Nichterschienen
Peter Zegel wird in die Kosten verurtheilt ist.

2. Der Appellationserklärung vom 17 November 1823.
3. Der dem Appellatum durch den Gerichtsboten
gerichtlich Abzulesend in Hermannstadt, den 29ten
April 1824 zu Handen gegebenen und Resolut
dem 1ten Mai darauf gerichtlich insinuirten und rezipirten
Ladung.

Der Appellat antwortet durch Vertreter
der Stadtobrigkeit, vorgelegten Eingabe vom
Januar, dto 30 Juli 1824, Abtretung in Mündl.
Verhör; derselbe bittet um Abfall der von ihm
zur Rechtfertigung seiner Appellation vorg.
gestellten Zeugen.

Der Präsident läßt diese Zeugen vortreten
und verhören er sei es in die Folgen des Manneids
nimmt und dieselben zu sprechen setzt: "die
ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu

sagen", worauf dieselben abgeredet ein jeder:

1ter Zeuge verbleibt: vor sechs Jahren, sey 33 Jahre alt
ein Schmiedsohn und ergeben in Nadelburg.

2ter — ditto vorsichtiger Jacob Krenz, sey 36 Jahre alt
Tagelöhner in Neudorf conscribirt;

3ter — ditto vorsichtiger: Johann Klein, sey 20 Jahre alt Tage-
löhner in Neudorferbar.

Zeugen verbleiben auf, wurden ermahnet be-
fraundet auf in Handen des Appellatum zu sagen
Über ihren Aussage stellen der Gerichtsbarkeit
und Summarischen Akten.

Nach Aussage des Appellatum in seiner
Rechtfertigung anführte erzeugten durch dessen
Rechtsfreund Leibein, welche auf Krein genommen des
Appellatum Advocaten anbey;

Nach Aussage der Stadtobrigkeit,
welche auf Annehmen des Appellatum, Ver-
werfung des Appellatum mit Kosten
anbey.

In Erwägung Recht der Appellat
durch die Aussage der sechs Gerichts-
lichen Zeugen die schon vor dem
vor dem Richter gerichtlichen Zeugnisse
des Zeugen Verhör nicht erwiesen
und sich genugsam Verdacht sey der Mord
dieser Gerichtsbarkeit den Peter Zegel abzu-
richt zu sprechen.

Aus

Aus diesen Gründen,

Nimmt das k. Appellationsgericht die einzelrichterliche Entscheidung an, und weiset auf Aufhebung des deshalb a quo ergangenen des k. Appellationsgerichts das Appellatum von der vorgelegten Rechtsbeschwerde sammt den Kosten fort.

S. d. Fr. Dürkheim

Thomas

Bleßmann

Ausgefertigt am 15ten Mai 1824.

In Person

Gegen

Jacob Beutel 35 Jahre alt Akerbauer und Adjunkt, wohnhaft in Jeckenbach, des Mißhandlung Beschuldigt ist, Appellatum von einem Urtheil des k. Bezirks-Gerichts zu Landau vom 12ten Dezember 1823, mit erschienen.

Gegen

die Staatsbehörde Appellantin, vertreten durch den 1ten Staatsprokurator Rollmann

Gegen

Karl Duesberg für den verstorbenen Heinrich Christian Beutel, Peter Clostermann, Kellner 1ter Instanz Clostermann Obergerichtsvollzieher

S. d. Fr. Dürkheim

Bleßmann

1. Urtheil

Gegen Antrag dieser Rechtsbehörde dessen an, daß Jr. entweder zugekommenen Akten des Gerichtsverfahrens über den gewaltthätigen Mißhandlungen über den zweiten Mißhandlungen Jacob Beutel, Cabaret des Appellatum Jos. Jacob Beutel, der Fall entworfen, die gegen diesen vorliegenden thatsächlichen Umstände und aufgeschrieben Beweise für vorliegend zu erklären, das k. Appellationsgericht diesen Antrag vollständig wolle.

Das k. Appellationsgericht, über den Antrag erkennend, erklärt das Abstehen des Appellatum Beutel verweisen, weil das Verfahren vorschriftmäßig eingeleitet ist, in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren.

S. d. Fr. Dürkheim

Thomas

Bleßmann

Ausgefertigt am 15ten Mai 1824

In Person

Christian Fleischhauer Sey, 34 Jahre alt, Schreiner von Zeiskam erklärt freiwillig Fleisch,

Gegen

Karl Duesberg, für den verstorbenen Heinrich Christian Beutel, Peter Clostermann Kellner 1ter Instanz Clostermann Obergerichtsvollzieher

S. d. Fr. Dürkheim

Bleßmann

2. Urtheil

Liquidation

B.	15	9
R.	4	7
G.	7	16
Z.	11	26
E.	1	36
	30	14

wegen Ehrenbeleidigung, wie solche Gegenstand der Hauptsache und der Appellation sind, Appellanten von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 28ten November 1823, in Contumaciam erkannt, der Beschwerde Recht zu sprechen, und Appellaten in Strafe Einhundert Thaler von Neuem.

Gegen

die Stadtbehörde, Appellatin, vertreten durch den 1ten Stadtschreiber Kollai.

Nach Anhörung des Berichts des k. Appellationsrichters Heisweiler.

Nach Verlesung der gerichtlich schriftlichen Akten gab Gericht

und erkannte

1. Der angebrachten Nullität des Appellationsurtheils vom 28ten November wegen Irrthum, durch welchen Appellatin den Thatbestand der mündlichen Verhandlung, wie solche vor dem Friedensrichter Domeracq, Cadet, am 6ten Februar stattgefunden, aber nicht appellirt sind, verübten Nullität, so wie wegen der Verletzung der Vorschriften über Abfassung der Urtheile und in Ansehung der Gründe, und Beweisführung, als unstatthaft und unbegründet

2. Der Appellerklärung vom 28ten November 1823

3. Der der Appellatin durch den Gerichtsboten Franz Joseph Fleischhauer

in Vorgabens vorgeladen, am vierten Mai 1824 zum Tage zu Vorgaben und zu Vorgaben den 4ten Mai wie vorne und den 5ten Mai gehörig vorgetragen.

Die Appellatin antwortete durch Vorsprecher Friedrich Elisabeth Jos, Vog 32 Jahr alt, Ehefrau des Zimmermanns Friedrich Fleischhauer in Jungfleisch; daselbst Vorbehalt und die Abfassung des von ihr zur Rechtfertigung ihres Appellatins vorgelegten Zeugen.

Der Friedensrichter Cadet hatte diese Zeugen vorgetragen und angeführt zu sein, wie die Folgen der Mündlichkeit ergeben hatte, und dieselben den Eid geleistet: die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, worüber dieselben vernommen, wie folgt:

1ter Zeuge erklärte: Jacob Conrad Hermann, Vog 29 Jahr alt, Vorgenannt in Vörnbach

2ter Zeuge erklärte: Friedrich Michael Hermann, Vog 27 Jahr alt, Ackermann in Vörnbach,

Diese Zeugen verlesen durch, wurden vorgerufen, bestraft auf in Diensten der Appellatin zu sagen.

Über ihre Aussagen soll der Gerichtsschreiber eine summarische Note

Nach Aufforderung des Rechtskandidaten Glaser
in seinem Vertheidigungsmittel über die
Appellationen Graz.

Nach Ausführung der Vorinstanz, welche
mit Verwerfung der Appellation mit Ver-
urtheilung der Appellanten in die Kosten rechtlich
findet auf den formellen des Gesuchs über-
kommt, ob die in erster Instanz mit gerichtlicher
Entscheidung (Gerichtshof) auf eine kürzere Dauer
herabgesetzt werden möge.

In Erwägung dass die gravirenden
Entlastungs-Zeugen die Aussagen der in
erster Instanz abgehörten Zeugen
keineswegs entkräftet, vielmehr
unterstützt worden sind – dass mithin
die von den ersten Richtern auf der
Vorhandlung gezogenen Resultate
in ihrer ganzen Stärke bestehen
bleiben.

In Erwägung gleichwohl, dass die Gering-
fügigkeit des Verbrechens den festgestellten
Thatsachen, verbunden mit den Umstand:
dass Appellantin noch minderjährig
wegen schuldlosen Vergehens vor Gericht
gestanden hat, Milderungs-Gründe sind,

welche die Anwendung des Art. 463 des Straf-
gesetzbuches gestatten

A. d. G.

verwirft gegen das k. Appellationsgerichts
die eingelegte Berufung in der Gänze-
sache, reducirt jedoch die über gefällte
Gefängnisstrafe auf die Dauer von
sechs Monaten, verurtheilt die Appellantin
in die Kosten der Appellationsinstanz, welche auf
die Summe von Gulden liquidirt sind.

In Gemäßheit des Art. 463 des Strafgesetzbuches
welches von den Geschworenen anzuwenden, also erklärt:
„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das
„gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnisstrafe von
„sechs, vier oder drei Tagen, oder von einem oder
„sechs Tagen, auch die Geldbusse, wo eine solche
„als 16 Gulden, zu beschränken, wenn der ver-
„ursachte Schaden sich nicht über 25 Gulden erstreckt,
„und die Umstände des Thatbestandes zu schonenden scheinen,
„auch sind sie berechtigt die eine oder die andere
„dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch
„darf sie in keinem Falle geringer als die
„Strafe des nächsten Folgetages sein."

L. d. G. Linzberg

Beisteiner

Siegl

Glaser

Blasmann

Zeugen
Karl Duesberg für den verstorbenen Präsidenten, Heinrich Vogel, Ackermann Elsbeuren Hülfs Appellate 2ter N. Jahr. Theodor Abgeordneter L. d. Fr. Duesberg

Blesmann

Registration

B . . . f 2 – 26 /
D . . . 2 34 – 32 /
G . . . 3 36 /
H . . . 10 – 30 /
E . . . 1 24 – 1 /
f 20 – 11

2. Kreuz

Urtheil vom 20ten Mai 1824.

In Sachen

Heinrich Effert, 50 Jahre alt, Maurer wohnhaft in Barmen, des Mehrheit Beschuldigten, Appellanten von einem Urtheil des L. Polizeigerichts zu Barmen dato vom 13ten September 1823, in Sachen an einem

Gegen

die Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den 2ten Staatsprokurator Leibri.

Nach vorgenommener Beweisaufnahme der Herr Appellationsrath Ruff Gutachten

Nach Anhörung des Vortrags und schriftlicher Conclusion

Herzogl. Rechten und zu Recht:

1) daß angefochtene Urtheil vom 13ten September 1823, dessen Motive der Appellant des Vorsätzlichen Mißhandlung überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monat, eine Geldstrafe von acht Gulden und die Kosten des Rechtsstreits so wie der Haftung, und jene des Herzogl. Polizeigerichts bestätigt auch die Summe von 18 Gl. 11 Xr. verurtheilt ist.

2. Der Appellationsklägerin von 23 September 1823,

3) der dem Appellanten durch den Gensdarmerie Wachtmeister Pfeiffer vom 12ten Mai 1824 für heute zugegebene und vom 12ten d. Monats zu d. Einlassung bestimmte Termin

der Appellant entschuldigte mit Unpäßlichkeit: er sei in Heinrich Effert, 50 Jahre alt, Maurer wohnhaft in Barmen.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Rechtfertigungsmitteln

Die Staatsbehörde gehört, trotz der Abwesenheit des Appellanten und Annahme des Antrags der Staatsbehörde in contumaciam auf Bestätigung des Urtheils in allen Punkten

In Erwägung, daß der Appellant sich gegen das Urtheil erster Instanz nicht zu entschuldigen vermocht hat, und die zuerkannte Strafe für das Vergehen und Vergehen entsprechend und billig genug erscheint

a. d. g.

verurtheilt der H. Appellationsgerichtshof die ungeachtete Vertheidigung, hinsichtlich des Urtheils erster Instanz, meinen gegen Heinrich Effert und die verurtheilte den Appellanten in die Kosten dieser Instanz, hinsichtlich auf die Summe von Zwanzig Gulden

L. d. Fr. Duesberg

Blesmann

Clemen

Zugänge
Kirchberg stat den
erforderlich Unterschrift
gerichtlicher Siegel, aus
unsere Leistungen Polizei
zugehörige Kanzleigebühren
Gerichtsbarkeit
S. V. Dr. Viechberg

Bleymann

Liquidation

B	f 2 49 — 3. —	
B	2 3 — 2. —	
G	6 — 11	Extract Gerichts-Notif Kirchberg.
Z	1 36	Rath Baldauf und Freischöffe Gerichtlicher Vorgang
Lange	3 — 45	Zeugniß und Verwandlich,
E	1 — 3. —	
	f 21 — 28 — 1.	

2. Einen
1. 17 Kr. nachträglich für Lo-
Ladung eingezogen.

Verfügung vom 20ten Mai 1824
In Haiger

Vicenz Ludwig, 32 Jahre alt, Maurer zu Nassau-
Hof in Uckersdorf, des Mißhandlung beschuldigt
Appellaten von einem Urtheil des K. Bezirks-
Gerichts zu Limburg vom 9ten Januar 1824.
in Haiger erschienen, und durch Rundschreiben
den Canzlei Sieburg.

Gegen
die Königl. Regierung Appellantin, vertreten
durch den 2ten Königl. Regierungsrath Klingenfeld.
Rath von Cramm
Beisitzer des K. Appel-
lations Gerichts = Hofs Dillenburg.
Rath Baldauf und Freischöffe Gerichtlicher Vorgang
Zeugniß und unmittelbar,
1) daß angefochtene Urtheil vom 9ten Januar
1824, durch welches der Appellat Ludwig
des körperlichen Mißhandlung der Mitbeschuldigten
Peter überwiesen erklärt und verurtheilt
ist, in eine Gefängniß-Strafe von 1 Woche
in eine Geldstrafe von Fünf Gulden
acht und zwanzig Kreuzer, und in die
Kosten, bestätigt und die Summe von
18 Mk. 46 Kr. 1 Hr.
2. den Appellats Einlegung vom 17ten Januar 1824.
3. den dem Appellaten durch den Gerichts Boten
Jakobsen Frank den 10ten Mai 1824 in
Haft gegebenen und zu Limburg den 13ten Mai
S. J. gehörig visirten und registrirten Ladung

den Appellat Ludwig anberaumten und Vorfragen
den Gerichtsbotens: er heiße Vincenz Ludwig, sey
32 Jahre alt, Maurer zu Nassau-Hof in Uckersdorf.

Nach Anhörung des Appellaten in seiner
Vertheidigung mittelst vorgelesenen Aufsatzes
Vertheidigers Anwalt Siebert

Nach Anhörung der Staats-Behörde durch
Vorlesung der Appellatin und Verurtheilung
des Appellaten in alle Kosten rechtlich

In Erwägung daß der Appellat sich von dem
Inhalt des angefochtenen Urtheil zu Recht gehalten
Befund nicht zu rechtigen vermochte;

daß durch unter den gegebenen Umständen
die zur Entscheidung gezogenen Beweise nicht zu
hoch erscheint

Auf Raison Gründen,

Verwirft der K. Appellationsgericht die eingelegte
Berufung, verurtheilt den Vollzug des
angefochtenen Urtheils und verurtheilt
den Appellaten in die Kosten der
Appellinstanz bey Vorgelassen Gebühr, liquidirt
auf die Summe von Zwey Gulden Achtzig
Kreuzer f.

S. V. Dr. Viechberg

Biesenbach
Cramm.
Klingenfels

Bleymann

Zeugen
Rath Duerberg für die verschiedenen Pfändungsacte
Gerichtsdiener, Siegel,
Lautenschlager, Eberhardt
Kanzlei, Schaller erste
Staatsdiener. Ehrsamm
Obergerichtsschreiber
L.S. Fr. Duerberg

Besonnen

Liquidation
Fl. ... 44-37-2
R. ... 3 36
Z. ... 7-11
Z. ... 18-26
E. ... 1-45
35 38 2
2. Duerberg

Pfändung vom 21ten Mai 1824

In Sachen

Nikolaus Wagner, 38 Jahre alt, Ackersmann wohnhaft in Pfaffg im Canton Ehrlichshausen, der Verantwortung und Vorsichtigkeit Beschuldigt, Appellaten eines einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Zerlebuchen vom dritten Februar 1824, in Sachen wegen, verbeiständet durch Rechtscandidaten Glasser.

gegen

die Staats Behörde, Appellantin, vertreten durch den 1ten Staats Prokurator Kallei

wegen angemaßten Excesse des Appellaten -

Rath Geschworner.

Rath Cassier und sämmtliche Theilnehmer -

gerichtlich und ordentlich.

In der angesetzten Audienz vom 3ten November 1824, durch welche der Appellatin der Verantwortung der Vorsichtigkeit überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen zu einer Geldstrafe von sieben Gulden zwanzig acht Kreuzer und Kosten, bis mithin zu 32 Gulden 56 Kreuzer jetzt Theilig verurtheilt ist.

2. Die Appell-Erklärung vom 3ten Februar 1824

3. der dem Appellaten durch den Gerichtsbaten Friedrich Gerhart zu Ehrlichshausen den 11ten Mai 1824, sein heute vorgelesenen und zu Protocoll den 13ten Mai 1824 gehörig versehenen und registrirten Citation

Der Appellant entwendete auf Befragen des Gerichtsdieners zu seinem Nachtheil Ostergeier, sey 38 Jahre alt, ein Ackersmann, wohnhaft in Pfaffg, und bat um Absetzung des ihm zur Rechtfertigung seines Appellatenen vorgeschlagenen Zeugen.

Der Gerichtsdiener bestätigt diesen Zeugen vorgetragen, und erklärt es sey an die Folgen des Meineids erinnert und derselbe geschworen worden: Die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und auf Befragen erklärt worden, verwendet, auf die Aussage des Appellaten zu sagen, dagegen stellte derselbe: zu seinem Zeugen Georg Hildebrand von 29 Jahre alt, Küfer in Pfaffg.

Laban der schon auf sein Zeugniß hielte der Gerichtsdiener sammentlich bestätigt.

Nach Aufforderung des Rath Candidaten Glasser in seiner Vertheidigungs mittels Vortrag der Appellantin.

Nach Aufforderung der Staatsbehörde, welche (nach vorgängiger Bemerkung daß die Sache in der Form noch ordnungsmäßig sey, und auf Verantwortung des Appellaten auf Kosten und Folgen des Gerichts überlassend ob die aufgenommene Gefängnißstrafe stand zu lassen oder zu mindern sey, mündlich.

In Erwägung daß der Appellant den Thatbestand, worauf die erste Instanz das Aussprechen der Schuld gegründet in der Appellationsacte Festhaltung nicht entkräftet hat;

daß die zu verkündete Strafe sowohl der Folgen der Verantwortung seiner Unvorsichtigkeit nicht zu hoch angesetzt worden ist,

Vorstand der Appellation, wenn er sich in seinem
Lebensstande wieder die Gastfreundschaft stand
und seinem guten Ruf und stillschweigen
Lebenswandel bewährt, in der gegenwärtigen
Lage sich selbst in Widersetzigkeit stand, der er sich, wenn der erforderlichen Klerus und zur Entsetzung der
Person in ihr angewiesenen Fürsorgung der Klerus zur Absendung, mit der
höchsten Unbilligkeit von sich gänzlich
abzuweisen und dem Beschwerde dessen
weiteres Lest, sein Rath vor Gericht
zu suchen.

In Fortsetzung des vor der Natur
des beschwerdeführenden Rechtes in der Or=
dnungsstrafe, welche er von Jurisdiction
wegen, wegen November 1823 von dem Adjunkt zu
Hopp auszusprechen, sein Civil= Pfarr=
schaftung zugeordnet sei, der Barbara
Georg Konrad von der Consistorial=
Gericht weiter Instanz wieder zu
vorstellen war, und der Grund
ist, dass er sich von der K. Regier=
Prokuratur nicht für Fortsetzung
Pfründ war gefunden worden,
dass somit die Civil= Klage

3

auszuheben vor Gericht niedergeschlagen werden,
müsse auch auf einst Kosten erkannt
werden, sowie der gegenwärtige
Process sich Endlich auf die öffentliche
Klage beschränkt,

Aus diesen Gründen

erkennt des königl. Appellationen Gericht
die eingelegte Berufung, gerechtfertigt
den Vollzug der ergangenen Urtheils
und verurtheilt den Appellaten
in die Kosten der Appellations=Instanz
welche auf die Summe von Zwey" Gulden
einzig zwey Kreuzer festgesetzt sind./.

S. d. Fr. Dürkheim

Dr. Brandeis

Ansmann

Klingsporn

Klossmann

Speyer den 21ten Mai 1824

In Person

Simon Nell, 37 Jahre alt, Adjunkt
und Actuar allhier, wohnhaft in Bruchsal
in Civilsachen Rechtsverbund, der Urtheilsverkündigung beigewohnt, Appellaten von einem Urtheil
des Bezirksgericht zu Landau vom
14ten November 1823, in Person erschienen, vor
Gerichtsrath und Rechtscandidaten Kaber

Zeuge
Karl Isenberg der Zeit
Civil, Gerichtsrath
Daniel, Advocat,
Eberhard, Notar
Hallen d. Aeltere Procurator
Christian Obergerichtsdiener
S. d. Fr. Dürkheim

Klossmann

2. Ausfertigung

Zeugen

Liquidatoren

B. . . . f2-26-2.
B. . . . 2-3-3
J. . . . 4-26
J. . . . 1-24
E. . . . 2-17
f 12-37-1

die Stadtbehörde, Appellatin, vertreten durch den 1ten Stadt-Secretär Hallai:

Herr vormaligen Priester des h. Appellations Rath Karl Friedrich.

Actuar Karl Heinrich.

Karl Friedrich und sämmtl. Handlungs Herren geschrieben und angewiesen

1.) der angeschuldigten Uebelthat vom 14ten November 1823, durch welche der Appellant der zugeschriebenen Mißhandlung für überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monat, sieben Jahren 28 Tagen, in die Kosten des gerichtlichen Verfahrens verurtheilt ist, letztere liquidirt auf die Summe von 9 Gulden 21 Kreuzer und

2. das Appellationserkenntniß vom 15ten November 1824

3. der, dem Appellanten durch den Gerichtsrathen Karl Voigt zu Nürnberg angesetzte Termin d. 8. dies Monats zu Vernehmung der Zeugen und den 8. Juni zu Vernehmung der Zeugen und Vorlegung weiterer Urkunden.

Der Appellant antwortete auf Befragen des Vorsitzenden: er heiße Jacob Kaul, sey 37 Jahre alt, Advocat und Notar, wohnhaft in Bernkastel, und bat um Abhörung der von ihm vorgeschlagenen Vertheidigungszeugen, welche unter wegen, sein Alibi beweisen sollen.

Der Vorsitzende hielt diese Zeugen vorstatten, und ernannte er sie zu den Eidgen des Handels erinnert und da selben gefragt, ob sie genügende Verwandtschaft oder die Verschwägerung zu einem der Vertheidigungszeugen, oder Verwandtschaft, Verwandtschaft oder in Dienstbarkeit des Appellanten zu sagen, erwiderten sie gehorsamst wie folgt:

1ter Zeuge erklärte: er heiße Johann Wilhelm, sey 38 Jahre alt, Schneider in Bernkastel.

2ter ad dto. Nicolaus Faust, sey 50 Jahre alt, Actuar ebenda selbst.

3 dto. dto. Johann Gustav, sey 31 Jahre alt, Schreiber selbst.

4 dto. dto. Jacob Kaufe sey 56 Jahre alt, Schneider, daselbst wohnhaft.

Der Vertheidigungs Zeugen erklärten an Eides Statt Friedrich Kaufen, sey 56 Jahre alt, Schneider in Bernkastel.

Nach Ablegung der Eides Formel wurden sie einzeln vernommen und abgehört.

Über die Aussage der Zeugen hielt der Gerichtsschreiber ein summarische Note.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung mittels vorgetragenen und Vorlesung der Vertheidigungs Vollmacht

Nach Anhörung der Stadtbehörde,

welche Klage einbringt, daß d. Appellat. gewiß
wolle die ausgelagte Berufung gutzuheißen
und den Appellanten in die Kosten verurtheilen;
gebührenweise die Klage auf neuen ordentlichen Prozeß
anhängig, die Klage auf neue ordentliche Prozeß
anhängig, um die Klage in ordentlicher Instanz
abgehandelt, so wie auch Appellant ordentlich
die Urtheilsbestätigung erzielen, und endlich gut
erkannt möchte, angemerkt zu werden.

In Fortsetzung dieser Appellat. Rechtssache
Beklagten Partey, daß alibi nicht erwiesen sey,
da die Mißhandlung geschehen, als die Frau des
Appellats die Klage angab, der Appellat an
Appellant schon den Backen in Blut gehauen ha-
ben, gegnerisch, als er und der Bruder
Klage zu Recht gegangen,

Daß diese Zeugen auf die übrigen der Appel
lanten in nichts entscheidend seyen, auf Contu-
dan in nichts entscheidend seyen auf Contu-
dan in nichts entscheidend seyen auf Contu-
da Bauer von Hemer bey der Thatsachen zu-
gegen gewesen,

Auf diesen Gründen

verwirft das k. Appellation Gericht die eingelegte
Berufung, verordnet den Vollzug des angefochtenen
Urtheils und verurtheilet den Appellanten in die
Kosten der Appellation, unter beigerechnet
Brett, gesetzte Kosten Liquidat auf drei Gulden sechs
zehn Kreuzer ein Pfennig.

S.d. Fr. Lüneburg

Blessmann

Ansmann

Blessmann

Lüneburg

Rath Duneberg für den
verschiedenen Appellaten
Justizrath Siegel, Advo-
caten Ansmann, Blessmann, Rathsver-
wandt 2 Notarii
publici, Ehrsamen Alber
gen Inhalts
gerichtliche
S.d. Fr. Lüneburg

Blessmann

1. Bruch

Verhandelt am 22ten May 1824.

In Verhör

des Notarii Publici Bruchhausen als d. Gerichts
wegen des Hauptrichters zu Dorfmarsch, Appel-
lanten eines einem Rathsbefehl bestätigten
gemeldte dato 2ten April 1824, erklärt den
beschuldigten mannen Person, Jacob Bär und
Georg Adam Schreiber, aus den Vorgange der
Verhandlung Lobesprüch, genannte Verhörsbefehl
vorgetragen Kraft den 2ten Notarii Publici
Requisitorii,

Gegen genannte

1. Mannen Schreiber 27 Jahr alt Mauerknecht und
Handelsmann zu Dorfmarsch;
2 Jacob Bär, 41 Jahr alt, Wirthshändler
zu Kommerhausen, und
3. Georg Adam Schreiber, 41 Jahr alt,
Mauer und Wirth zu Kommerhausen,
alle drei der Prozeßsache beschuldigt und
Appellaten; Eventliche zu Wahrheitsbefehl
stand vor der Gerichts gestellt; der
erste ist verheirathet durch den Kirch-
spiel Landrichter Glaser von Hem

Nach zu vernehmen Vorsatz der k.
Appellation Procurat Rath Siegel

Kreis Warburg und Friesisch Hörter
Hospital Schriftum Lind unmittelbar.

1) die angefochtene Urtheil vom 2ten
April 1826, durch welches die Appellaten
Marten Simon, Jacob Bär und Georg Adam
Schreiber von der ihnen zur Last gelegten
Fälschung losgesprochen sind.

2) die Appellationserklärung vom 3 April 1826,
vom Actuar der Polizeibehörde.

3) die den Appellaten durch den Gerichtsboten
persönlich gehabte Zustellung, die 29ste
April 1826 für Letzte gegebenen und darin
am anberaumten Tage gehörig erschienen und
registrirten Ladung.

Die Appellaten entgegnen durch Ihr.
Anwalt der Präsidialen, der erste: Marten Simon, 29 Jahr alt, Maler und Einwohner in Hörter; der zweite: Jacob Bär 21 Jahr alt, Weißgerber in Lemgo, und der dritte: Georg Adam Schreiber, 21 Jahr alt, Maurer und Wohnt in Lemgo.

Die Staatsbehörde trägt auf die Abweisung der von ihr vorgelegten Berufung an.

Der Präsident hörte diese Zeugen vorläufig und ermahnte sie sei an die Folgen des Meineids erinnert und sie gesprochen sollten: die Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, worauf dieselben abgehörtet wie folgt.

12.36 1 Zeug — ad 1. erklärte: er heiße Johann Adolph Hagedorn 21 Jahr alt, Maler in Hörter.

12.36 2 Zeug — ad 1. Simon Friedr. Hag 43 Jahr alt, Maler und Bürger in Hörter

11.54 3 Zeug — ad 1. Peter Christoph. Hag 50 Jahr alt Zeichner in Lemgo

Zeugen erklärten nach vorher stattgefundener Belehrung nach in Betreff der Appellaten zu sagen.

Über die Forderung findet der Gerichtsschreiber nichts weiter.

Nach Anführung der Staatsbehörde, welche dieses Urtheil, der 1. Appellaten gesetzl. vollen die angelegte Berufung der Staatsprocurator in Hörter um Abweisung, das Urtheil a quo zu bestätigen, die Appellaten in Betreff der Haltlosigkeit der Berufung zu verurtheilen und denselben auferlegen, die 2 Jahr gefängnis Strafe, Jacob Bär zu 1 Jahr im Schreiber zu drey Jahr Gefängnis Strafe, jeden in die gezogene

Gelbstrafe, alle drei Schuldrichter in alle Kosten des Prozesses.

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Erklärungen und Wahrheitseidesleistungen mittelst Vorlegung der Kaufsurkunden, dann der zwei andern, durch sie angerufenen Zeugen.

In Erwägung daß der zwischen Georg Adam Pfreimber und Vincenz Pinsen am zehnten Februar 1823 verfaßte Akt nicht Wahrhaftigkeit des enthaltenen enthält, welche für die Aufhebung eines Kaufsgrund (?) Lasion causa (?) wäre, da bewiesen der Lasionat die zwanzig Kühe nicht galizisch sortte.

In Erwägung daß die Zeugen Adolf Hänsen Adalbert Pinsen mittelst Abanderung obiger Schuld des Pfreimber verbaute, der Lasion sich dann weiters dann, daß die von diesem Adolf angenommene Schuldabtauschung direkt und nicht mittelbar als Schuldner verschrieb, laut ausdrücklich entgegenstehenden

Akt vom letzten März 1820, wie wohl auch Bezahlsetzung des ursprünglichen Grundes der Wahrhaftigkeit, als vom Pfreimber selbst kömmlich,

In Erwägung daß auch weiters Pfreimber der, auf dem Verpfändung und Zession verfaßten Civil-Klage des Adolfs, vor dem Landgerichts-Amt die Einrede der nicht erfüllten Leistung der zwanzig Kühe entgegen stellte,

daß aber in dem erwähnenden Fall der Gläubiger Adolf diese Einrede damit Schuldner, Pfreimber, daß die exceptio dolo zurückgewiesen konnte,

daß auch der Schuldner vor dem Civil-Gerichte des Forstamtsbezirks am letzten Februar 1824, wie vor dessen zum Zahlung zur Leistung verhalten ist, als sonst zu sich, seinen andern Gläubiger gegenüber, von der Haftbarkeit seiner Einrede übergeht und diesen, seinen Gläubiger einen rechtmäßigen Titel zu Commun Erstatt, mit Verzichtung

und allen Einwand, so daß, nach dem Inhalt und der Verfassung, der Gläubiger Adolph Heinrichsen der Vorschuß seiner Forderung an den Beklagten nicht betragen ist.

In Erwägung, daß der Beklagte Beschwerde wider das Urtheil, wie Klage und Antrag auf Zahlung der Zinsen mit Zahlung und Zug" Gründen bestritten hat, welche nach seiner Darstellung den Betrag von 690 Gulden ausmachen sind

daß in dem Eingestehen daß die Forderung zu Recht, wie auch seinerseits Adolph Heinrichsen die Beschwerde zu seinen Gunsten Beklagten,

daß der unbedingte Besitz von Zeugnissen, wodurch sich Zahlung zuwenden, die Verpflichtung auf den Eindruck derselben, in der Form, um nicht aufgehoben, da Zeug" Klage jeden Augenblick zurückgenommen werden konnten, auf gar nichts anderes und vorschuldeten, wenn das Zeug" Klage in Folge stehen soll,

daß aber die Klagerin auf Zahlung des Eindrucks der Beschwerde war-

mindest unstatthaft.

In Erwägung, daß von Gold zu nehmen, oder die sonstigen Geschäft abzuschließen, die Vermögen bestimmt, in seinem besten Kleid zu stehen, Kenntniß Entzweiungsfrage gebraucht, eine innere Entwicklung zu verwirklichen, welcher sich auf Pflicht und Gebrauch richtet,

daß also in dem obigen Entscheidungen, wider Adolph gebrauchte Bedingungsfrage, zu Künstler Umstände und Mittel liegen, die ihm zu einem Endzweck zurückführen und überwinden können, die zu ihm dient nicht wieder gegeben haben, oder in welchen zu sich dazu die Mittel, wissenschaftlich- oder naturbedingt stehen nur bestimmten besten Comments, zumal da zu dem, mit ihm in Verbindung stehenden Dienst kommen müßte,

In Erwägung daß Adolph, in der Lösung des Correctionell-Gerichts zu Frankenthal vom zwölften April 1826 rechtskräftig und bestimmt verkündet hat: zu sehen sich bei Kenntniß der Beschuldigten um das Vermögens-

Zustand des Beschreibers erkundigt und seiner
derselben sehr sehr über den Zustand seines Ver-
mögens eigentlich unterrichtet gehabt, so sehr den
Beschreiber für vermögend gehalten und ihm
Vertrauen geschenkt, daß sehr er vor Abschluß
des Geschäfts nicht mehr gesorgt, ob, wofür
sey ihm versichert worden, daß die Bezahlung
dieser erwählt wären abgeliefert worden.

Daß dieß Verhalt nicht erklärt sey, daß der Verkäufer
zu dem Geschäft verleitet worden sey, weil
seinem dem Beschreiber credittirt habe, sondern daß
er in Gegentheil von seinem Vortheil, warum
seinem Interesse vorgenommen habe, daß Beschreiber
ihn schon deßen völlig bey alt sehr, und daß er
ohne dessen weil er sich auf seinem nicht
verlassen wollte, den Beschreiber gänzlich zu
haben und zu besitzen verlangt hatte.

Das Verhalt in der fünften Rücksicht erwiesen
sey erklärt sey, er habe sich um die
Wahrheit der Ablängnung der Klage er-
kundigt, und dessen bestätigt gefunden,
nemlich Beschreiber diese ihm vorgeschrieben
gehabt habe, worauf folgt daß Beschreiber
sich nun in die Wahrheit, nicht um die Klage
seines Schuldverhalt bekümmert hat, daß
ihm aber diese Wahrheit schon aus den,
ihm täglich vorkommenden Umständen, mittelst

seines Beschäftigung gegeben war, warum die Klage
nicht ein gültiges erwarten könne, da ihm
sein Schuldner vormals sein Freund gut-
gegen halten wäre.

Daß dieser Beweis das eigne gewissliche
Bekenntniß des Verhalt erwiesen ist, daß ihm
seiner der Verschuldigten, nicht mehr mit Wahrheit,
ein stärkere oder übertriebene Vermöglichkeit
des Beschreiber vorgegeben, in Gegentheil
daß Verhalt wisse, der gewöhnlich von ihm
gewesen, und eigenen Interessen und ver-
mehrtaten Willen zum Schuldner die Freiheit
sein seinen in seinem machenschaften Absichten
entgegenkommen sort.

Daß dieses Verhalt, wenn es den Klägern
seinen Beweis gegen seinen Gegentheil nicht ver-
gegangen sey, und mir einigen Präsumtiven
Hypothesen- Beweise und genügsamen
Indicien- Vermögen des Beschreiber seinen
Zahlungsmittel schindet, welches sich selbst einzig
und allein Bezahlt gemacht sey, dagegen
ein Mann muß, mit denen er contrastirt,
und suchen sein sich vorgen muß
(vigilantibus non dormientibus jura
subveniunt.)

In Verneinung der Klage Gläubigkeit
(credulité) und der Nachsichtigkeit des Verhalt
gesetzt in die Art denen über den

Pfandung (escroquerie) nicht ernstlich angenommen worden ist; daß aber auch in dem gegenwärtigen Falle der Thatbestand der Thatsache selbst an sich, daß ihre Annahme zur Strafbarkeit in Betracht der Verjährung des Verbrechens, das vorliegt, noch nicht verjährt ist, auch angeführte Umstände, die zu der Verjährung gehören, nicht einmal bey dem Beschuldigten vorauszusetzen sind.

In Erwägung daß auf den Vorfall Thatsachen nicht stattfinden, um der Anwendung der Pfandung zu Recht; sondern daß die, nach Artikel 405 des Strafgesetzbuches, nach Umständen verschärfte, gegenwärtige Falle aber geringfügigen und Vergehungen, die gegenwärtigen Falle aber geringfügigen und Vergehungen, Merkmale und Bedingungen gegeben seyn müssen, die auf den rückfälligen Motiven des Gesetzgebers die Anwendung einer Civil-Gefängnißstrafe an Correctionellen-Verbrechen gegründet werden, selbst, und aber eben der Fall seyn würde, wenn nicht einer der vorgeschriebenen Bedingungen in der Person des Verbrechers 405 des Strafgesetzbuches mangelt,

Verstoß in dem Gebiet der Strafgesetz ein Anklagen eines Strafgesetzes gilt,

Daß dieser auf diesen und auf

den ersteren Gründen der ersten Instanz zu Recht gesprochen worden und zu verfahren ist, daß, in dem vorliegenden Fall, kein Fortbestehen eines weiteren die Strafen der Gesetze erneuerten Anwendung der Pfandung zu erkennen Statt findet,

Auf diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellations-Gerichtshof die von der Staats-Procuratur zu Trier eingelegte Berufung und verordnet daß die in Gerichtsbarkeit befindlichen Appellaten in Freiheit entlassen werden sollen, wenn kein anderer Grund ihrer Verhaftung vorliegt.

S. d. Fr. Eichberg

Beisweiler

Thielgen

Lorman

Blessmann

Erkannt vom 28ten Mai 1824

In Person

der H. Herrn. Vorsitzenden, Königsrichter und Appellanten von einem Urtheil des K. Bezirks gerichts zu Weissenthurn vom 31ten Januar 1824, verfassend durch den H. Gerichtsmeister Marmelstein.

Zugegen

Adolf Eichberg, statt der Königl. Gerichtsadvocat, Fiscal, Staats-Anwalt Beltz, Gerichtsschreiber Blessmann

Adjunct-Gerichtsschreiber

S. d. Fr. Eichberg

Blessmann

Liquidatum

B. fl. 41 ✓
D. 3 – 37 ✓
G. 3 – 59 ✓
E. 1 – 33 ✓

fl. 13 – 40

2 – Cmtz

Gaya

1. Hanbald Eellemma, 31 Jahre alt, Ackermann,
2. Friedrich Wiarning, 50 Jahre alt, Ackermann,
3. Nicolaus Müller, 25 Jahre alt, Ackermann, sämtlich wohnhaft in Niederbrisum, des Landfriedensbruchs beschuldigt, Appellanten, alle drey in Person erschienen; gegenwärtige Hanbald Eellemma verbeiständet von dem Rechtskundigen Klasser von hier

Nach vorgelesenem Inhalte des königl. appellirten Gerichts Urtheil

Nach Anhörung und fleißiger Prüfung sämtlicher Akten

in Erwägung

1/ daß ungerechtfertigte Verspätung von 31 Tagen Januar 1824 Seite welcher der Appellant Eellemma die Fortsetzung seiner Appellation erklärt und vorgeschützt hat: 10/ weg an dem Landgerichte in erster Instanz zu einer Geldstrafe von 23 Gulden 20 Kreuzer, einem Verhaft von einem Tage, einer Schreibgebühr von zwei Gulden 20 Kreuzer und in die Kosten, liquidirt zu 13 Gulden 40 Kreuzer

20/ weg an dem unterbliebten Abtrag seiner Klage zu einer Geldstrafe von 13 Gulden 55 Kreuzer; und seinem Vorgeschützten ist:

30/ die Einsicht der Klage und der Abtragung und die Gerichts-Taxe, oder der Verhaft der Klage derselben mit 23 Kr. 2 Pf.

Die beiden andern Appellanten Wiarning und Müller aber Tag zugesprochen sind.

2/ der Appellationserklärung vom 5ten Februar 1824.

3/ der Vorladung der Appellanten durch den Gerichtsboten Friedrich Kurz zu Kirchen den 17ten Mai 1824 für heute gegeben und daselbst vom unterschriebenen zu Recht gesetzten Tag, gehörig registrirten und ratificirten Ladung.

Die Appellanten unterworfen sich Entgegnung der Vorschrift.

Der erste: er heiße Hanbald Eellemma, sey 31 Jahre alt, ackermann in Niederbrisum.

Der zweite: er heiße Friedrich Wiarning sey 50 Jahre alt, ackermann allda in gleicher Gemeinde.

Der dritte: er heiße Nicolaus Müller, sey 25 Jahre alt, ackermann, daselbst wohnhaft.

Nach Anhörung des k. Vorstandes des Landgerichts, welcher diese antrug: daß k. Appellationsgericht wolle die vom dem k. Vorstande in erster Instanz gemachten Antrage zu erkennen

Nach Anhörung der Appellanten und besonders des Rechtskundigen Klasser in seinen Gründen der Vertheidigung mittelst für den Appellanten Eellemma.

Nach Anhörung des zweiten Staats Prokurators erlassen und Verwerfung der Appellanten Antrag.

In Erwägung daß die in Frage stehende Tagfahrt vom Staate nicht zu klagen ist administrirt wird, sondern vorgeschützt ist daß dieses der Artikel 10 der Forstordnung vom 21ten September 1819, einen Gesetzes Strafe bestimmt, nicht in Anwendung zu kommen sey:

Auf diesen und den weiteren Gründen

der

der ersten Urtheils, wo durch der k. Appellat-
Gerichtshof die einzelnste Prüfung und
Verordnung der Haltung der Augenscheinen
Urtheils. L. v. St. Ursenberg

Reichmann

Bern den 28ten mai 1824.

In Sachen

der k. C. Forstverwaltung Klägerin und
Appellantin gegen einen Urtheil des Kan-
tonsgerichts gefällt in Criminal Sitzung vom 27ten
Dezember 1823, einerseits, und der k. Forst-
minister von Mannlich.

Gegen

1. Hermann Lüthi, 47 jahr alt, Musikant
und Lehrer zu Courtelary

2. Franz Carl Lüthi, 25 jahr alt, Pfeif-
fenmacher in Bellmund, der Hauptstreit Beklagter;
beide Appellaten, in Person erschienen, und
vorbemeldet Klage den Inhalt eines Urtheils
Tenors vom Jahr.

Nach vorgenommener Probe der k. Appellantin
gefällt Rath Siegel.

Nach Anhörung und genauer Schlußnahme
Vortrags Schriften und mündlichen

Zugegen
Rath Ursenberg für
den Präsidenten, Greis-
weiler, Ringier, Stettler,
Leistmann, Kuhn, Müller
statt 2ter Rath Stettler
Ehrsamen, Abwesend
Krauchthaler.
L. v. St. Ursenberg

Reichmann

1- Urtheil

Vortrags

1. Hermann Lüthi, 47 jahr alt, Musikant
und Lehrer zu Courtelary

1823, durch verlesen genommene Appellatorium der
angeschuldigten Hauptstreit für überwiesen
erklärt und in contumaciam und zener jeder
derselben, unter Umgestaltung der Hauptstreit in eine Geld-
strafe von 23 Gulden 20 Kreuzer, an einen Ersatz-
gebühr von zwei Gulden zwanzig Kreuzer
solidarisch in die Kosten, beziehungsweise
für 9 Gulden 31 Kreuzer verurtheilt seien, und
die Confiscation der Bey den Angeschuldigten ge-
fundenen Instrumenten und deren
Zerschlagung und Vernichtung und deren
Ablieferung durch der Handlung Englai oder der
Ersatz derselben mit 24 Gulden für jede, an-
geordnet ist.

2. Der Appellat-Urtheilung vom 31ten Dezember 1823.

3. Der den Appellatenen durch den Gemeinds-Cabo
Samuel Daniel Gillabert zu Bellmund für
heute zugekommen und den 9ten May 1824 de-
finitiven, zu Bellmund selbst den 8ten May an-
setzten und den 9ten angesetzten Tagfahrt.
Die Appellaten erschienen auf Tagfahrt
der Vorgeschriebenen: der erste: ein fester Hermann
Lüthi, Junge 47 jahr alt, Musikant und
Lehrer zu Courtelary, der zweite: ein
fester Franz Carl Lüthi, Junge 25 jahr
alt, Pfeifenmacher zu Bellmund.

Der k. Forstamt wiederholte den in
ersten Instanz genommenen Antrag.

Rath Friedrich Jacob Krauchthaler
der Appellaten an, der k. Appellatorium
gefällt erklärt die von dem k. Forstamt
einzelnste Prüfung für einzelnes
erklären unter Verbehalt der Appellation

und Appellation, wenn das Defaut-Urtheil würde [illegible] werden sage.

Die Haupt-Prozeßakten trug dessen an: das k. Appellationsgericht wolle die von dem k. Forstamte eingelegte Berufung zu verwerfen.

In Erwägung dass die Haupt-Appellaten dass das von dem k. Forstamte zu Kaiserslautern angefertigte Urtheil par défaut confirmirt worden sind,

dass nicht verkannt, dass das [illegible] Urtheil des Correctionell-Gerichts zu Kaiserslautern vom 27ten September 1823 den Appellaten [illegible] worden ist, dass dessen Inhalt, abgesehen von einem zu wenig Theil des Appellaten und Appellation gegen einen abwesenden Urtheil [illegible] auf ihre Vertheidigung [illegible] auf ihre Antrage verbreiten konnten, weshalb die Appellaten in der heutigen Sitzung die Unzulässigkeit der Appellation beantragt und vorgeschützt haben;

In Erwägen, wenn gleich nicht feststeht die Unzulässigkeit der auf der Erwägung des Correctionell-Gerichts zu Kaiserslautern in gleicher Sache ergangenen Urtheil eingelegte Berufung folgt, weil die auf die heutige Sitzung [illegible] Zustellung des Defaut-Urtheil vorgenommen Ladung [illegible] vorgeschrieben erscheint, und dass diese Mißnahme, selbst in dem größeren

Antrag der Appellaten entsprechen betrachtet werden müsse;

Aus diesen Gründen

findet das k. Appellationsgericht die Appellaten von der Ladung auf die heutige Sitzung, den vorgeschriebenen Forst-Amt vorbehaltlich zum Appellationen vorgeschriebenen vorgeschrieben Gerichtsmäßig vor Gericht einzufassen.

S. d. Fr. Dürkheim

Schreiber

Klesmann

Sitzung vom 28ten Mai 1824

In Person

Der k. C. Forstverwaltung, Kläger und Appellanten von einem Urtheil des C. Prozeß-Gerichts zu Kaiserslautern vom 31ten Januar 1824, erscheinend durch den k. Forstmeister von Mannebach.

Gegen

Daniel Lehmann, 52 Jahre alt, Steinhauer in Otterberg ansässig, Appellaten, der sorgfältig gesucht befunden ist, in Person erscheinend.

Auf vorgenommen Verhör des k. Appellationsgerichts Gerichtsdiener Siegel.

Gegen

Adolf Duerberg für die Forstbeamte, Gemeinderath Weigel; Peter Lautmann, Wirth, Hospitalist 2ter Handelsmann Oberappellationsgerichts S. d. Fr. Dürkheim

Klesmann

1. Ausfertigung

Nach Anhörung des Anwalts des Beschuldigten und Prüfung der Akten

1. des angefochtenen Urtheils vom 31ten Januar 1824, durch welches der Appellat Samuel Wagner des Injurienprozesses wegen für überwiesen erklärt und von der Beschuldigung frei gesprochen ist

2. der Appellations-Vollziehung vom 9ten Februar 1824.

3/ der dem Appellaten durch den Gerichtsboten Franz Xaver Dienst in Altorf, den 3ten März 1824 ins Haus zugekommenen und zu Recht beständig erkannten den 11ten März d. J. respektive und den 12ten darauf gesetzwidrig registrirten Ladung.

Der Appellat unterwirft den Besitzungen des Friedensrichters: er heisse Samuel Wagner, sey 54 Jahre alt, Handelsmann in Altorf, wohnhaft.

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Vertheidigungen und Vertheidigungsmittel

Das k. Forstamt wiederholte die in erster Instanz genommenen Anträge.

Die k. Anwalts-Substitutur trug auf Bestätigung des angefochtenen Appellations an.

In Erwägung daß das Königliche Forstamt die Gründe des angefochtenen Urtheils auf keine Weise zu entkräften vermochte.

a. d. J.

vermöge des königl. Appellationsgerichts die gegen das Urtheil a quo angelegte Berufung

k. d. Fr. Uri[illegible]berg

[illegible]

Besitzung vom 29ten Mai 1826

Im Besitzer

Zeugen

Nach Dürrberg für den Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Beisitzer, Notarien, Advokaten, Appellationsgerichts-Kanzlisten, Pedell 2ten Anwalts-Substitut Clarmann, Obergerichtsdiener k. d. Fr. Dürrberg

1. Zeuge

Franz Xaver Dienst, 28 Jahre alt, Bürgersmann-Beschreiber in Waldkastel, der Parteien Beschaffenheit, Appellatens, vom ersten Urtheil des k. Bezirksgerichts in Frankenfels vom 12ten Dezember 1823, in seinem Affekt, verbeistandet durch Anwalt Reibein.

Gegen

den Anwalts-Substituten, Appellaten durch den 2ten Anwalts-Substituten Kuppelfels, Appellatens.

Nach vorgenommener Lektüre des k. Appellationsgerichts-Akts Dürrberg.

Nach Vorlesung und Einsicht Friedensrichter Hengst-Schreiberey und vernahm

1/ das angefochtene Urtheil vom 12ten Dezember 1823, durch welches der Appellat für schuldig erklärt, gegen Gebühr einer

und Strafes Urtheil an Peter Blasy vollzogen
worden zu haben und in seine
Festungs Arrest von drei Monathen und Kosten
/liquidirt zu 39 fl. 29 x/ rechtskräftig sey.
2/ Die Appell-Erklärung vom 12ten Dezember 1823.
3/ Die dem Appellaten durch den Gerichtsboten
Jacob Heinrich Hofbreiter zu Landau, am 12ten
May 1824 ins Haus gegebene und zu Landau
den 11ten May insinuirte und den 15ten darauf gefolgte
registrirte Ladung.

Der Appellant entgegnete auf Befragen des
Gerichtshofes: er heisse Friedrich Eulau, sey
28 Jahre alt, Bürger und Maurer-Geselle und
in Edenkoben.

Nach Anhörung des Anwalts Pabain in seinen
Gründen und Vertheidigungs-Mittel für den
Appellanten folgende.

Die Urtheils-Behörde trug auf Verwerfung der
Appellation an den Gerichtshof an, indem mit
Aufhebung der mit zugezogenen Gesetzen und Urtheil, und
in eine zu hohe Geldstrafe zu verfahren.

In Erwägung dass die Aussage des Zeugen
Peter Blasy, welcher zugleich Anzeiger dieser
Denunciation war, sowohl unbestimmt ist,
indem sie weder die Zeit noch die Art der
angeblichen Handlung genau angiebt — dass sie
aber auch zugleich als nicht glaubwürdig erscheint,
weil er ausdrücklich selbig bestimmt erklärt

hat: dass kein Zeuge bey der Handlung gegenwärtig
gewesen, während er bey seiner spätern Er-
klärung über Befragen des Zeugen Hagspiel
Leidum als bey der Handlung gegenwärtig
declarirt hat.

In Erwägung, dass auch den Zeugen Lauber
gegen die Aussage des Peter Blasy zu
allgemein unterstützt wird, allein dass Volle-
glaubwürdig, aber zu weit die Thatsachen, welche
unbestimmt ist, und in Gemäss nicht weiter
Glauben, als die des Zeugen Blasy selbst, zu-
kommt, weil er, wie dieser, als anzeigender
dieses Denunciant aufgetreten war;

In Erwägung dass die Aussage Volleps
selbst unbestimmten und nicht über allen
Zweifel erhabenen Zeugen, nicht genügend
sind um die Abzeugung des Kostens
zu begründen, und sowohl zu Verwerfung
gültigen zu können; und ob schon der
Fall ist, dass sowohl der erste Richter,
welcher Strafen aufgegeben gehörig erkannt hat,
zu ersetzen wäre;

In Erwägung dass nach diesen Ver-
handlungen überflüssig ist, in die übrigen,
zur Aufhebung des Urtheils aequo provi-
sorischen Appellations-Mittel einzugehen.

A. d. G.

erklärt das k. Appellations-Gericht den
eingelegten Appellation für gegründet

und spricht, mittels Aufhebung des Appellationsurtheils, den Appellaten
Salarium von der gegen ihn erhobenen
Beschuldigung frei.

S. d. Fr. Vierbergen

Pr.
Siegel
Blessmann

Bonn den 29ten Mai 1824

In Sachen

Wilhelm Kleppel, 32 Jahre alt, Handarbeiter, verheirathet
in Alsdorf, jetzt wohnhaft in Jülich, Appellant,
Vertheidiger Advocat-Anwalt Fuchs zu Aachen,

gegen

die Königliche Staatsprocuratur bei dem Landgerichte zu Aachen, Appellatin,
vertreten durch den 2ten Staatsprocurator Ruppenthal.

Nach Anhörung des Vortrags des Referenten Landgerichts-Raths Siegel.

Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher Verhandlungs-
schriften und namentlich

1) der angefochtenen Urtheils vom 31ten Oktober
1823, durch welches der Appellant Kleppel

Zugegen
Verkündigung für den
Präsidenten, Baisbrouck,
Siegel, Fabri, Clas-
sen, Fuchs, Ruppenthal
2te Staatsprocurator
Classen Obergerichtsschreiber
S. d. Fr. Vierbergen

Blessmann

1. Druck

der Übertretung überwiesen erklärt und verurtheilt
ist, in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten,
in die Kostenbestreitung und den fernen Ersatz
Ersatzung von drei preußischen Thalern, in eine Geld-
strafe von acht Groschen und Kosten, beziehendt sich
= 48 Kl. 87 C. 2 D.

2) der Appellerklärung vom 31ten Oktober 1823.

3) der dem Appellanten von dem Gerichtsboten
Wilhelm Franzen in Jülich am 14ten Mai 1824
für heute zugekommen und daselbst am 19ten Mai
gehörig registrirten und registrirten Ladung.

Der Appellant antwortete auf Befragen des
Präsidenten: er stimme Wilhelm Kleppel, sey 32 Jahre
alt, Handarbeiter, gegenwärtig in Untersuchung
zu Jülich.

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinen Vertheidigungsmittel für den
Appellanten Kleppel.

Nach Anhörung des Vertreters der Königlichen Staats-
anwaltschaft bei dem Landgerichte Aachen in seinen Vortrag
zur Begründung der Appellation enthaltend
die Verletzung der von dem Appellanten
eingewendeten Angabe des fernen Zeugen
erblickt, dem Inhalt der Untersuchungsakten gemäß
gar nicht unterstützt ist.

Daß zwar in Folge der Zeugen Vorlesung
Aussage des fernen Zeugen, wegen einer
Streitsache mit dem Appellanten entstanden
sey, seine Aussage daß nicht über die

angeblichen Geldmangel entsteht, daß viel mehr
dieser Zeuge über den Hauptpunkt gänzliche
Unwissenheit vorgiebt,

daß aber die Angabe der Zeugin Katzinger
allein so wenig Zuverlässigkeit erhalten,
Thatsachen darauf zu gründen,

daß mithin, da keine anderweitige Beweise
beigebracht, es also überflüssig ist, in Beurtheilung
Abwägung derselben einzugehen;

Aus diesen Gründen

Nimmt der k. Appellationsgerichtshof die ein-
gelegte Berufung an, hebt das Appellatenten
mittelst Aufhebung der angefochtenen Urtheil
von der gegen ihn klagbar gestellten Klage
Entschädigung und Haftentlassung los.

S. v. Fr. Oberbaurath

Für
Sekretär
Baisweiler

Klesmann

Zeugen
Ruff Stadtrath für den ver-
hinderten Prokurator
Dambach, Geisweiler, Siegel
Clostermann Rathsh. Reppenthal
erste Beisitzer. Klesmann
Obergerichtsschreiber
Ehrenberg

Liquidation

B.	f 3	59 x
D.	3	36
G.	4	12
E.	1	36 x
	f 13	23

2. Ausfertigung für den Appellanten.

Urtheil vom 25ten Juni 1824

In Sachen

Julianne Reich, 25 Jahre alt, Spinnerin zu Albert-
weiler, Klägerin zu Gegenwart zu Frankenthal, die Ruff-
stadter Barschaft, Appellantin eines zweiten Urtheil der
5. Bezirksgerichts zu Landau vom 9ten April 1824, durch
welches Klägerin der vorgeschützten Schwangerschaft überwiesen
erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren
und Kosten Klägerin für Ihr 23ste verurtheilt ist; ge-
gen welche Appellantin in Berufung eingetreten und
gegen Appellatin in Gemäßheit vorgeschriebener Form
Gericht gestützet.

Gegen
die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den gerichtlichen Staatsprokurator Reppenthal

Dieses gemeinen Gerichts der k. Appellationsgerichtshof
Ruff Recht
Nach Vernehmung und Einsicht der Vorgehörigen und
insbesondere
1) der oben erwähnten angefochtenen Urtheil
vom 9ten April 1824
2) der Appell-Erklärung vom 20ten April 1824
3) der der Appellatin durch den gerichtlichen
Gerichtsdiener Faber vom Heute, dem dritten Juni d. J.
zu Händen zugestellten und zu Gericht gebrachten
dem selben Tage zufolge verfertigten und eingereichten
Ladung

Die Appellantin entschuldigte sich durch Vorlegung des
Hebammen-Zeugnisses, sein heute Julianne Reich, 25 Jahr
alt, ledigen Standes, wohnhaft zu Albertweiler.

Die Staatsbehörde trug darauf an, daß
k. Appellationsgerichtshof wollen die eingelegte
Appellation, indem sie nicht in der gesetzlichen

Sonst einzelnes Faz als ungültig verworfen
und die Appellanten in alle Kosten verurtheilen.

In Erwägung daß die unter dem Namen
der Bauern-Gesetze vorliegende Abänderung
unsrer allgemeinen Gesetze nicht über die
Strenge hier vorliegende Grenzen gehen
Abänderung nöthig erachtet werden kann.

a. d. G.

wurde auf die Appellation gesetzt Faz zu=
wärtiger Appellation mit Verwerfung
der Appellanten in die Kosten, welche auf
die Summe von zwei Gulden taxirt sind.

Stunz

Bürgermeister

Kirchberg

Blessmann

Ausgefertigt am 15ten July 1824
In Treue

Zeugen
Rolf Stunz für den ver-
storbenen Ehrsidth, Duesberg,
Siegel, Ansmann, Clos-
mann, Kaiser, Puppenthal
2te Kanzleistrabe Clasmann
Obergerichtsschreiber
Stunz

Blessmann

1. Johann Georg Bätz, 28 Jahr alt, Maurer
2. Ludwig Bätzel 40 Jahr alt, Kleinschreiber
3. Christian Bätzel 22 Jahr alt, Bäcker,
4. Ludwig Brandstätter, 23 Jahr alt, Schneider

Expedirt für d. Vorgerichtsstelle
— 24, 42'

5. Samuel Faut, 35 Jahr alt, Leinwaber,
6. Christoph Habermehl, 30 Jahr alt, Taglöhner
7. Eduard Hoffmann, 42 Jahr alt, Taglöhner
8. Georg Hoffmann, 37 Jahr alt, Maurer
9. Ludwig Horst, 49 Jahr alt Maurer.
10. Philipp Heim, 34 Jahr alt, Maurer.
11. Peter Klöckner, 38 Jahr alt, Taglöhner.
12. Ferdinand Lützel, 15 Jahr alt, Drechsler.
13. Gottlieb Mann, 39 Jahr alt Taglöhner
14. Philipp Mugler, 28 Jahr alt, Schneider,
15. Samuel Metzger, 39 Jahr alt, Taglöhner,
16. Jacob Rieß, 32 Jahr alt, Leinwaber,
17. Georg Heinrich Rieß, 38 Jahr alt, Schneider
18. Benjamin Schäfer, 32 Jahr alt, Leinwaber,
19. Joh. Adam Sassenberger 36 Jahr alt, Taglöhner
20 Simon Schmidt, 26 Jahr alt Taglöhner
21. Ludwig Schneider, 37 Jahr alt, Haushäuder,
22. Jacob Stecker, 49 Jahr alt, Maurer,
23. Konrad Ulrich, 33 Jahr alt, Taglöhner
24. Jacob Weigstein 38 Jahr alt, Schneider

sämtlich erschienen in Person, der Widerspruch auf Befehl gegen die Vorladung in Ausübung ihrer Dienstbarkeit, sämtlich Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Homburg, als Friedensgericht, vom 14ten April 1824 alle in Person erschienen, mit Ausnahme von Ehrsidth Lützel, welcher nicht vorgeladen, Simon Schmidt und Jacob Weigstein, welche Beide gehörig geladen, aber nicht erschienen sind —

Der Appellanten verbeistandet Rauch der Ab-
wesenden Siebein, seinen Vertheidiger.
Gegen die Stadt Behörde, Appellatheile.
Auf vorgelegten Decreto des L. Appellat. Gerichts
Hall Siegel.
Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher Vorgel-
schriften und insbesondere

1. des Ungehorsams Urtheils vom 14ten April 1824,
durch welches die Appellanten der gerichtlichen Vor-
ladung übereinkam zu klagen und vermöglich sind
und zwar:
Konrad Gottmann zu einer Geldstrafe von
zehn Mouaten;
Philipp Kraus, Franz Gottmann, Ludwig Bötzel,
Johann Georg Katz, und Christoph Lieberknecht
jeden zu einer Geldstrafe von Vier
Monaten;
Friedrich Lützel zu einer Geldstrafe
von Dreyzehn Tagen
alle übrigen zu zu einer Geldstrafe von
Drey Monaten.
Weiters in die Urtheilskosten und zwar
einem jeden mit 33 stel Theil der Kosten
Liquidirt Thr jeden zu 17 fl. 51 x 2 d. Abschrift
und Separation des Kostpunkts muß begehrten.
2. der Appell-Fassirung vom 14ten April 1824.
3. der den Appellanten Klages den Gerichts Kosten
Friedrich Gröblen in Vis mensa, den 5ten Juny
July 1824 über Kosten zugabe vom und zu Vermessung
den 6ten July vorigen mit der 8 stelbe Monats von
Georg Leonhardt und Jacob Eberle.

3

		kr
Stempel nebst Taxe	—	63. 52.
Register. d	—	15. 24.
Zeugen	—	147. 69.
Canzlei	—	2. 3.
Gerichtsbot	—	91. 11.
Botenlohn	—	5. 16.
Reise Kosten	—	283. 66
Total		589. 17.

Seine Kosten Klage der Appella-
ten in 3 Instanz verursachet.

Stempel	—	5. 8
Register	—	1. 2
Taxe	—	2. 23
		8. 33
		589. 17
		597. 50.

Kosten
der Appellat Instanz

Stempel	—	3. 21. 2
Taxe	—	. 31 .
Gerichtsbot	—	5. 40 "
Canzlei	—	. 30 .
		= 10. 12. 2.
1 Instanz		597. 50 .
		= 608. 2. 2.

Die gegenwärtigen Appellanten unterwerfen sich
Erkenntniß des Gerichtshofes, nämlich:
Der erste erscheint Johann Georg Götz, alt 28 Jahr all, Maurer
in Gemeinschaft
Der 2te erscheint Ludwig Bötzel, alt 40 Jahr all, Fleisch
hauer allda.
Der 3te erscheint Ludwig Lieberknecht, alt 23 Jahr all,
Gemeinde allda
Der 4te erscheint Daniel Frank, alt 35 Jahr all, Taglöhner
allda;
Der 5te Christoph Lieberknecht, 30 Jahr all, Taglöhner allda.
Der 6te Konrad Gottmann, 42 Jahr all, Taglöhner allda.
Der 7te Franz Gottmann, 37 Jahr all Maurer allda.
Der 8te erscheint Erbgen Konrad, alt 49 Jahr all, Maurer allda,
Der 9te als Philipp Kraus, alt 34 Jahr all, Maurer allda
Der 10te als Peter Klöckner, alt 38 Jahr all Taglöhner allda.
Der 11te als Friedrich Lützel, alt 15 Jahr all, Knecht allda,
Der 12te als Gottlieb Maier, alt 39 Jahr, Taglöhner allda.
Der 13te als Philipp Mayer alt 28 Jahr all, Schneider allda
Der 14te als Samuel Mayer, alt 39 Jahr all, Taglöhner allda
Der 15te als Gottlieb Reiß, alt 32 Jahr all, Leinenweber allda.
Der 16te als Georg Heinrich Reiß, alt 38 Jahr all, Schneider allda
Der 17te als Benjamin Schäfer, alt 32 Jahr all, Leinenweber allda,
Der 18te als Johann Adam Rothenberger, 36 Jahr all Taglöhner allda
Der 19te als Ludwig Schneider, 37 Jahr, Hausirer, allda
Der 20te als Jacob Decker, 45 Jahr all, Maurer, allda.
Der 21 als Conrad Glauch alt 33 Jahr all, Taglöhner allda.

Der Waisenrichter bat um die Absöhnung zwischen
Fällung der Appellanten Gottlieb Maier gebrachten
Forderungen.
Die Gerichts Behörde entsprach dieß auch.
Der Gerichtsbot Reiß bat um

[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

bestätigt in Contumaciam das angefochtene Urtheil wider Simon Schmitt und Jacob Metzger in Ansehung ihrer Person und Kosten und wies ihre Appellation mit Kosten und straf verfällt einem jeden dieser beiden in 1/26tel der Kosten der Appellationsinstanz,

Appellat Friedrich Lützel, Samuel Metzger und Consorten wegen der Brandstiftung Straf- und Kosten die gegen sie ausgesprochene Bestrafung in Strafe und Kosten anl;

Warinnen in Betreff der dießfalls übrigen Appellanten die eingeklagte Brandstiftung, bestätigt demnach die wider sie ergangene Urtheilsfindung in Strafe und Kosten der ersten Instanz und straf verfällt einem jeden derselben in 1/26tel der Kosten der Appellationsinstanz begreiflich jedoch die Gelder zu Handen Gerichts zurück Kläger gegen Metzger die Auferlegung und Einhaltung der Urtheile will mit begriffen.

Kosten der Appell-Instanz

Stempel	—	3. 21. 2.
Taxe	—	. 31 .
Gerichtsbot	—	5. 50 .
Canzlei	—	— 30 .
		10. 12. 2

Stemmler Dr. Pfleiderer

Ammann. Ziegler

Bleesmann

Sitzung vom 16ten Juli 1824

zugegen
Bürgermeister Stemmler,
Gerichtsschreiber Pfleiderer,
Beisitzer: Ziegler, Ammann, Bleesmann,
Richter, Vorgesetzter,
zugezogener Gerichtsschreiber
Gerichtsbote
Stemmler

Im Namen

Samuel Ziegler, 47. Jahre alt, Ackermann in Ebershausen Eigenklägers und Appellanten an einem Urtheile des Bezirksgerichts Backnang vom 7ten April 1824 in Person erschienen und vorbringen lassen wie folgt:

Gegen

Liquidation
B. 17 — 8 — 3
R. 4 6 3
G. 8 — 4 ½
Z. 23 — 48
E. 1 — 41
2 42 — 48 — 1

1. Carl Leibler, 28 Jahre alt, Ackermann auf dem Rübgrundhof
2. Johannes Weber, 41. Jahre alt, Ackermann auf der Langmühle
beede Eigenbeklagte und Appellaten in Person erschienen

Nach vorgenommenem Vortrag der Appellationsrichter Pfleiderer

Nach Einsicht und Einfluß sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1. des vorgelegten Urtheils vom 7ten April d. J. wodurch Carl Leibler und Johannes Mayer von der Brandstiftung der Mitbeklagten Simon und den Eigenklägern gänzlich freygesprochen sind und den Eigenklägern für die Kosten verurtheilt sind
2. der Appellationserklärung des Eigenklägers vom 15ten d. J.
3. der vom Eigenkläger und den Eigenbeklagten durch den Vorgesetzten Richter für heute gegebenen gesetzig vorgeladen und vorgestellten Tagfahrt

Die Beisitzer erklärten auf befragen des Vorsitzenden und zeigen

daß der Carl Leibler, 28 Jahre alt, Ackermann auf dem Rübgrundhof und der Johannes Mayer, 41 Jahre alt, Ackermann auf der Langmühle

Z. Beisitzer

Der Einzelrichter Ziegler erklärte, daß seine Kreuzelleute bloß gegen Leistung genügend sein und man ihnen Waffen zur Verfügung in dem Kreuzelhof beigegeben werden müßen, weswegen er in Hinsicht auf den Lohn von seinen Kreuzelleuten abstehe.

Der 1. Kreuzellaufzeuge wurde darauf, daß er Namens Wirths Partei vorgerufen und vereidet.

Der Einzelrichter bat nun, daß der 1. Kreuzellaufzeuge wollen zur Abhör der man ihm zu Aufbestätigung seiner gegen Carl Leitner gemachten Anschuldigung vorgeladenen Zeugen schreiten.

Der Kreuzellaufzeuge entfernte sich der Abhör der als Zeugen genannten Christian Wirths von Hügelhof, einzeln derselbe selbst bei dem Beisitz Bläsig vernommen und über gehaltenen Eide.

Nach Ablegung der Verantwortsabhör, welche Ablegung anstand, daß der Zeuge Wirth wohl zu führen stehe möchte.

Der 1. Kreuzellaufzeuge wurde darauf, daß den Zeugen Christian Wirth vorbehaltlich seiner Ablegung das zeugen Eides zu schneiden, wegen für wahrheitsgemäßen, wenn man wahrheitsfall.

Der Präsident ließ nun die Zeugen vortreten und befragten sie für wen sie folgen wären Mitzeugen vernommen hätten und diesfalls gesagt und nichts als die Wahrheit zu sagen wurden diesfalls einzeln abgehört wie folgt.

Zeugen der Einzelabhör

1. Zeuge — Johannes Zwerg, 40 Jahre alt, Zeugschüsser auf der Lauschütze
2. Zeuge — Christian Pfeiffer, 36 Jahre alt, Metzger zu Bärenhausen
3. Zeuge — Christian Wirth, 37 Jahre alt, Zeugschüsser auf dem Hügelhof
4. Zeuge — Jacob Flamm, 38 Jahre alt, Weber in Finnenhausen
5. Zeuge — Jacob Amrhein, 21 Jahre alt Ledersmann auf dem Kreuzellerhof
6. Zeuge — Joseph Müller 26 Jahre alt, Ledersmann auf dem Finsterhof

Über jeden Zeugen einzeln fiehlt der Zeugschreiber eine summarische Note.

Nach Anhörung der Zeugsabhörsleute ersuchte ersterer für den Einzelklägers Beistand den 1. Kreuzellaufzeugen wollen den Kreuzellaufzeugen in einer Aufbestätigung von fünfzig Gulden und in der Widerrufsleistung zu verurtheilen.

Nach Anhörung des Kreuzellaufzeugen in seinen Aufbestätigungsmitteln;

Nach Anhörung der Beisitzer in ihrem Gutachten dahin gegangen: daß der Kreuzellaufzeuge des Einzelklägers zu verurtheilen und der Verfall dagegen zu bestätigen sein möchte.

In Erwägung, daß der Kreuzellaufzeuge die Gründe der andern Gutheißung nicht nur nicht zu entkräften vermocht hat, sondern daß dieselben durch die in Haftigen Sitzung abgehörten Zeugen noch ein größeres Gewicht erhalten haben,

Ct. vl. 7

Frankenthaler Zeitung

Übereinstimmt der K. Kreisappellationsgerichts-Präsident Entscheidung, beziehungsweise das Urtheil Erkenntniß und Verfügung und namentlich den Kreisappellanten in den Kosten der Appellinstanz, liquidirt auf die Summe von drei Gulden und fünfzig Kreuzer drei Pfg.

Stumpf

Urtheil

Ackermann. Fleischmann Stumpf Sternfels

Sitzung vom 16ten Julius 1824

Zugegen

Als zugegen von der Appellation Präsidium Dreyberg, Regierungsrath, Ackermann, Fleischmann, Rätz, Regierungsrath zweiten Kreises, und Bernhardt Kreisgerichtsschreiber

Stumpf

Sternfels

In Betreff

1. Friedrich Bally, 21 Jahre alt, Bäckermeister in Zweibrücken

2. Ludwig Collin, 30 Jahre alt, Bürstenmacher in Zweibrücken

beide der Mißhandlung beschuldigt, Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 30ten März 1824 in Betracht nachstehender, in diesem Urtheile enthaltenen Klage des Regierungsadvokaten Glossner, beziehungsweise Anklage des Regierungsadvokaten Jacob.

Gegen

Die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Assistenzprokurator Regierungsrath

Nach vorgenommenem Vortrage der sämtlichen Appellationsakten Kreis

Nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien und nochmaliger Berathung der nachfolgenden Urtheils vom 30ten März dieses Jahres, wodurch beide Appellanten der angeschuldigten Mißhandlung überwiesen erklärt und Collin zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und zu den Kosten der erstinstanzlichen Verfahren, Collin zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und beide solidarisch zu den Prozeßkosten liquidirt auf die Summe von fl 14—47. 2 Hz. verurtheilt.

2. Der Appellanterklärungen vom 8ten und 9ten April dieses Jahres

3. Der von den Appellanten durch den Advokaten gerichtlichen schriftlich für sich vorgetragenen Appellationsgründe und angestellten Beweisführung

Die Appellanten auf beziehungsweise Abänderung der Präsidialverfügung der beiden Appellanten verurtheilt: Jeder für sich Friedrich Bally ein 21 Jahre alt, Bäckermeister in Zweibrücken

und Ludwig Collin ein 30 Jahre alt, Bürstenmacher in Zweibrücken

Nach Ablehnung der Rechtsbeständigkeit der gleichen in seinen Vertheidigungsmitteln für den Appellanten Bally

Nach Ablehnung der Rechtsbeständigkeit derselben in seinen Vertheidigungsmitteln für den Appellanten Collin

Nach Anhörung der Antragsschrift, worauf auf Verwerfung der beiden Appellationen und beziehungsweise auf Abänderung der Präsidialverfügung, um der darin angegebenen Gründe willen

Nach Berathung und zu Verkündigen und zu Verfügen.

Das k. Appellationszeugniß
spricht die Zeugen auf den fünften
nächsten Mauerz Ortsgerichts mit der in
meiner Instanz schon abgehörten Zeugen
Christian Bernhardt Baumgärtner und Johann Gottlieb
Hermsdorf über die Sache vorgenommenen Zeugen
Peter Myrtz, Jacob Hartmann und die
Ehefrau Marie Rosine verehelichte
Stürz

Dürrbärg

Ackermann. Hermsdorf

Zeugen

Christ. Moritz Müller
wohnhaft Neumarkt
Dürrbärg, Vogel, Ack-
mann, Ackermann, Hilf-
Kollmi 1ter Markt Vorb.
Christiana Obergerichtsb.

Messen

Liquidation der Kost

Haupt	3. 16. —
Kayser	3. 5. —
Hamfil	4. 5. —
Zeugen	51. 20
Lemsel	1. 2
Total	62. 46

1/ 23/ der Kost Beträge sind
zum Theil Einlage Einsprüche

Sitzung vom 17ten July 1824

Im Verhör

Der Markt-Vorbenannte als Gerichtsperson in Gerichtsbeistand, Appellanten zum ersten Verhöre dieser Sache vom 20ten Januar 1824, durch welchen Peter Kost aus Mauern vorgeladen in Liebtreichen und der Beschuldigung nicht verübten Gotteslästerung, als einer genügsam überwiesen sogleich erkannt, gegenwärtiger Markt-Vorbenannter Vorsitzender durch an mich Markt-Vorbenannten Kollin, an Appellant gerichtet

Gegen

Peter Kost, 24 Jahr alt, Maurer in Lieb-

treichen, der Gotteslästerung beschuldigt, Appellanten, an
Person anerkannt verbeistandet durch Christian Gottlieb
Bernhardt seinen Beschuldigten

Auch in gegenwärtiger Sache des Appellanten
Gerichts-Halt Dürrbärg.

Nach Vorlesen und schriftlich sämmtlicher Vorgangsschriften
und namentlich

1/ der angefochtenen Urtheil vom 20ten Januar 1824, durch welche der Appellant Kost von der vorgeschuldigten Gotteslästerung nicht genügsam überwiesen und freigesprochen ist.

2/ der Appell-Erklärung der Marktbehörde vom 26ten Januar d. J.

3/ der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Forsch Appellvorladung in Blindthal den 15ten July 1824 durch Haus gegebenen und zu Blindthal den 14ten July 1824 geschehenen und den 16ten desselben Monats registrirten Leistung.

Der Appellant entgegnete auf Befragen des Vorsitzenden, er heisse: Peter Kost, sage 24 Jahr alt, Maurer und wohnhaft in Liebtreichen.

Die Marktbehörde bringt auf die Absitzung der vorgeladenen Zeugen an.

Der Vorsitzende heißt diese Zeugen vorerst abtreten und verfahren an sich an die Folgen der Eidespflicht nochmals erinnert hatte und dieselben gesichert hatte die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, wurden sie jeder einzeln vor und nacheinander vorgefordert:

1/ 2. 34. 1ter Zeuge Christ. Moritz Müller, sage 44 Jahr alt, Ackermann in Liebtreichen

2. 34. 2 dr — Christiane Dorothea Müllerin, sage 27 Jahr alt, Gutsbesitzerin und Parkmeistersfrau in Liebtreichen

5.08.

3

2. 34 † 3ter Zeuge, ord. Arbeiter in der hiesigen Tuchfabrik Dienstl. pflg 30 Jahre alt, ledig
von Barmen und Schlosser, Actuarius in Gnadenfrei

2. 34 4 ds — d. Johann Gasparig, pflg volle 15 Jahre alt, Actuarius
alda

2. 34 5 ds — d. Johann Mayer, pflg 31 Jahre alt, Webstuhlmacher von
Hennisch Mayer, alda

2. 34 6 ds — d. Ferdinand Weber, pflg 27 Jahre alt, Hollschirmer alda

2. 34. 7 ds — d. Philipp Schubert, 37 Jahre alt, Tuchscheerer, alda

2. 34. 8 ds — d. Joseph Brückner, 45 Jahre alt, Tuchfabrikant alda

2. 34 9 ds — d. Jacob Kilian, 19 Jahre alt, Handlungsdiener alda.

2. 34 — 10 ds — ds. Johann Wagner, 30 Jahre alt Tuchscheerer alda.

2. 34 — 11. ds. d. Michael Mertsching, 22 Jahre alt, Tuchmacher = Gesell in
Neudorf alda.

2. 34 — 12. ds — d. Ferdinand Lazard, 25 Jahre alt, Sohn des Tuchfabrikanten
Lazard in Friedrichsgrund

2. 34 — 13. ds — d. Johann Albrecht, 22 Jahre alt, Tischlergeselle alda

2. 34 — 14 ds. d. Peter Fischer, 26 Jahre alt, Actuarius alda

2. 34 — 15. ds. d. Michael Langenhahn, 33 Jahre alt, Actuarius alda

Sämmtliche Zeugen verbleiben auf Erfordern gar vereidet, Buchwald auf in Betreff des Appellanten zu 2 Vgl.

Über diesen Abschied fehlt der Abgeordnete Schreiber gemäß Vota

Nach der Abhörung der Zeugen wurde die Thatsache eingestanden; hinsichtlich deren der 6. Appellant gestellt alle die angeklagte Beschädigung eingestanden, der Appellant des Einbruchs Diebstahls überwiesen erklärt und in Gemäßheit des Art. 401 des Strafgesetzbuches zu einer eingemauerten Gefängnißstrafe von 8 Jahren verurtheilen, jedoch auf seine einbezogene Strafe erkannt

dass die Untersuchung in Betreff des flüchtigen Zeugen auszusetzen sei.

Nach Aufhebung des Urtheils durch Erkenntniß der zweiten Strafkammer wurde für den Appellanten Folgendes

In Erwägung, daß Beweisthum muß Beweisthema werden kann, daß die Vertheidigung den Antrag gestellt hat, und daß von diesem rechtlichen Boden der Sache in Folge ungenauer Protokollirung verschiedene Ansichten entstanden sind, ob der Antrag eine Frage der Zeugen selbst, ob auf den ganzen Vorgang in Gemeinschaft mit, oder der Wahrscheinlichkeit nach oder auf Fragen stellende Standpunkte und Fragen gerichtet sei;

daß der wirklich vorhandene Widerspruch der Aussagen nicht durch Vorhalt mit Protokollen zu beseitigen ist, sondern nur durch Zeugen-Aussagen und nur auf einen dem Beschuldigten günstigen Beweis oder in dem Beweis-Resultate Falsa Basis hatte;

In Erwägung, daß die von dem Vertheidiger abgelehnten Geschworenen nicht als abgelehnte Geschworene zur Ausübung ihrer Befugniß zum Nachtheil des Angeklagten gelangen können, daß ferner Zeugen auf das bestimmteste erklärt worden ist, daß die Frau Gemeinschaftlich in Übereinstimmung standen in Gemeinschaft zweier einzigen Zeugen, daß so wenigstens Rücksicht genommen werden kann, da eine Aussage gegen

die vorzulegen sind, welche zur Urtheilsfällung
erforderliche Thatsachen vorzubringen sind, deren
Nichtvorbringung Seitens die Präclusion
Präjudiz zuwendet wird, findet unter
Anwendung der vorstehenden Vorschriften
zum Beweise.

In Erwägung, daß der vorliegende Streitfall
nach Lage der Akten, ob der Kläger mit seinem
Anspruche, wenn ihm dieser vollständig
Art vollständig zuerkannt ist, insbesondere über
die Annahme klarer Thatsachen, über welche der
klagenden Gemeinde Eid zugeschoben werden
darf, ohne weitere Beweisaufnahme
entschieden werden kann.

In Erwägung, daß die Klägerin die
Klagen Gemeinde vertretende Gemeinde ist,
welche ein ihr gehöriges Grundstück
zu Gunsten der Beklagten Gemeinde
mit Wegerecht belastet hat, welches
Wegerecht durch Errichtung einer Schranke
an der Grenze dieses Grundstücks
ausgeübt wird.

In Erwägung, daß die Klägerin behauptet
und durch Zeugen hierüber Beweis
angetreten hat, daß sie in Folge
Errichtung der Schranke
Einnahmen an Wegegeld
verliere, welche sie bisher
gehabt habe, und daß
sie durch Errichtung
der Schranke
gehindert sei,
ihr Grundstück
zu verpachten.

Kosten 1 Instanz 21. 36

Genau der erste
Instanz über zwanzig
neu Gulden Vorschuß
zum Beweis der
gehörigen
Höhe

streitigen Forderung verbunden, Eigenthum erwirbt
und die streitige behauptete Prozessbefugniß zu
Gunsten ihrer Ansprüche gegenwärtig Rechtskraft
erlangt hat.

Aus diesen Gründen

Nimmt der k. Appellationsgerichtshof die von der
k. Kreisregierung eingelegte Berufung an,
reformirt das Urtheil erster Instanz, und
verurtheilt, mit Anwendung der Art 401 und 463
der Prozeßordnung, den Appellaten Kaff in
sein Gesammtes Vermögen zum Beweis Eides
der Richtigkeit der Aussage seiner Zeugen über
die mit Appellat streitige Thatsache, daß
Appellat Niederlage Getränke, wegen welcher
Zeugenbeweis vorgenommen worden,
die Kosten in der Appell-Instanz sind begriffen
und die Summe von Einzig zu Gulden zwölf Kreuzer und
Eben angeführte Gesetze Artikel, welche von Amts
Obrigkeitswegen verlesen und Lautens also:

Art. 401. Die übrigen in gegenwärtigem Ab-
schnitte nicht bezeichneten Urkunden, die Eintragungen
Veränderungen und Löschungen, so wie auch die
Vormerkungen oder Vormerkungen, welche
sind = und Lasten dinglichen Gerichtsbuch
werden belegt werden; so gegen Einen Kreuzer
Blatt muß ein Gulden von wenigstens 16
und höchstens 500 Pfennig Zeugen gesetzt werden

Act. 463 desselben

" die Gemeinde sind anzuweisen, in allen Fällen, wo
" das zugemessene Gebäude die Gemeinde-Stube
" vorstellt, diese Stube, sowie nöthigenfalls auch
" Zuge und die Gefängnisse, jedesmal auf 16.
" Personen zu beschränken, wenn der vorgeschriebe-
" ne Raum für 25 Personen berechnet, und die Ver-
" pflegung der Mannschaft zu Lichtmeß, wie auch
" die Lieferung, die nur in der Regel dem Orte
" ganz allein zu verbleiben, jedoch auch die zu kommen
" Fälle genauer als die Strecke der nächsten Station
" sage. "

Detwiller

Clemens

Ohlesmann.

Fertigung vom 22ten July 1824

Zeugen

Karl Bruch, für den ver-
hinderten Gemeindsmann, Landberg,
Heinrich, Engel, Karl Clemens
Bolle, Wilhelm, Gemeindsmann
Braun, Obergehilfe
Krug

Ohlesmann

Expd. für die
Gemeinde Mittelbronn 24 August 1824
2,03

Franz Schädle, 23 Jahre alt, Ackersmann in Haltenbergstetten, der Berufung wegen, gegen das Urtheil des K. Landgerichts vom 27ten April 1824, in Sachen contradictorie wider den Handelsmann Klotz in Ellwangen, wegen

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Kolb in

Sache von wegen Caution der Appellatin contra
Klotz Ellwangen.

Nachdem auf heutigen Vortrag des Referenten
Sache und in Beisein

1°/ des erschienenen Advocat Anwalts vom 27ten April 1824
durch welchen Appellat Schädle der Klagpartei
die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil
zu einer Cautionsleistung von sechs Louisd'or
und solidarisch mit Michael Seibel von Hr.
sammt Viehhabschaften, der erbot sich appellatin
sich) zu den Kosten verurtheilt ist, welche
auf die Summe von dreißig Gulden, wegen
dem Verzuge der Pfennig festgesetzt sind.
(seine Rechte die Appellatin in erster Instanz
verwendete Kosten, Belege sind auf 36
49 x]

2°/ der Appell-Erklärung vom 2ten Mai 1824

3°/ der, dem Appellanten Namens der Gerichts-
halter Heinrich Gerhard zu Adelmannsfelden
den 11ten July 1824, ihre Sache gegen
Braun und zu Vernehmung der 16ten
der Gemeinde Mittelbronn gesetzlich vorgetra-
gen und registrirten Ladung

Der Appellant unterworfen und Vorgetra-
der Streitsache: es sei der Franz Schädle
von 23 Jahre alt, Ackersmann, wohn-
haft in Haltenbergstetten

Der Streitgegenstand der Appellatin Cost
und Abtrag der von dem Appellanten

in Betracht seiner in erster Instanz vorgebrachten Civil Klage vorbringt:

Aus diesen Gründen

erklärt der Appellations Gericht die in dem Gutachten Ab- und Vortrag der Appellanten angenommene Verwerfung seiner Berufung auf die Civil- Klage für ungerechtfertig und verordnet, daß zur Abfuhr der von den Appellanten vorgebrachten Gründen fortzuschritten werden solle.

Der Referendant liest diese Gründe vor, trotzen und unterschreibt sie, wie die Gebrüder Mainzer unterzeichnet und denselben zugestellt hatten: die gerichtliche Obrigkeit und Gemeinde hatten: die gerichtliche Obrigkeit zu ersuchen, wurden sie

varannimmen, wie folgt.

1ter Zeuge erklärte: er heiße Hannes Bleisbaumer, sage 33 Jahre alt, Bekenntnis ist Galtenbergs.

2 ds — ds — er heiße Hannes Pfeiffer, sage 50 Jahre alt, Lehrer zu Mariahilf in Wien Fischerhof.

3 ds — ds. er heiße Pfeifer Hannes, sage 51 Jahre alt, Gärtner und Bekenntnis ist Galtenbergs.

4 ds — ds er heiße Mathias Hannes, sage 22 Jahre alt, Bekenntnis und Wohnsitz in Galtenbergs.

5 ds — ds ein heiße Fleischhacker Hannes, 20 Jahre alt, Zeugstar des Zeugen Nro 3.

6 ds — ds ein heiße Eberhardt Eggerstein, sage 30 Jahre alt Hannes Bauer Eberstein Keller, Pfarrer in Galtenbergs

3

zur Verfassung seines Vorbringens vorgeschriebenen Zeugen, und erklärte zu gleich, daß er somit, in Betreff der von den Appellaten in erster Instanz vorgebrachten Civil- Klage wider Michael Pichler, Gemeinde- Appellaten einklage, und darüber Akt begehre, und im Fall der Abweisung seiner Appell, darauf anbringe, daß die Verhandlung dieser Sache auf eine weitere Ordnung gerichtet werden möge, damit von den Civil- Beklagten Pichler etwa den, daß auf obrigkeitliche Anordnung der Appellant auch andere Zeugen zu seiner Entlastung vorladen könne

Nach Ablesung der Protokolle.

Auf den Ab- der k. Appellat- Gerichts über diesen Antrag beschlossen hatte

In Erwägung daß über die Civil- Klage der Appellanten in erster Instanz Referendat und mittelst Abweisung derselben entschieden worden ist,

In Erwägung daß der Appellat- Akt der Appellanten vom dritten Mai 1824 entschieden über die Beschwerde wider die gegen ihn vorbringte Forderung mit Bezug von Zeugen und wider die Verwerfung in die Kosten entfällt,

Daß mithin keine Verfassung derselben

3

Peinliche Zeugen sind Appellaten der dritten Zeugen, welcher verhört hat, Verhör der Appellatin zu Haus, entschuldigt oder verwandt, beeidigt hat, auch in Dienst der Appellatin zu Haus.

Der Abzugerichtschreiber stellt summarische Akten über diese Aussage.

Nach Aufforderung der Appellatin in Gegenwart ihres Vertheidigers mittels, zwey Abzugen Vorstehungen des Vertheidigers Forkel.

Nach Anhörung der Frankobogerichts, welche auf Abweisung der angelagten Appellatin antrug, sind auf dem Grunde der Gerichte über Verhör, ob die entgegengesetzten Zeugenaussagen erlassen werden mögen.

In Erwägung dass die Appellatin Gericht die zum dritten Zeugen entgegengesetzten Zeugen, die Glaubwürdigkeit der Appellatin in Zweifel setzen, die Glaubwürdigkeit aber dieser Zeugen nicht so offenbar ist, dass diese Zeugen unter sich selbst nicht einstimmig wären oder wenigstens ungereimt und den Badenbandesten Theil der in vorigen Instanz abgehörten Zeugen ganz nicht widersprechen.

In Erwägung dass die abgelesene Besondere Gerichtsakte der seine in Zeugen sogenannte Misshandlungen aber nicht als erwiesen

angenommen werden kann, die in diesen nicht oder wenigstens unmittelbaren Folgen der Appellatin zugefügten Misshandlungen und sehr bedenkend wären, der Beweis-Satz glaubhaft Badenband ist, so ist auf eine weitere Ausdehnung der Art. 162 der Prozessordnung statt fest.

Aus diesen Gründen

erkennt der Appellatin Gericht die angelagte Erkenntniss, dass die aufgesprochene Gefängnisstrafe auf ein Jahr auf die Appellatin zu einer Geldstrafe von Zwey Gulden und in die Kosten der Appellatin Justiz, welche auf die Summe von Zwey Gulden nicht Kreuzer taxirt sind, unter Compensirung der Kosten-Condemnirung der ersten Instanz, unter welcher jedoch die Taxe der beständige Verfall der ersten Instanz zu Lust gemachte Kosten nicht begriffen sind.

Sturm
Pfeiffenberger
Bürgermeister
Ellenmann
Jaeger
Bleymann

Zeugen
Rath Stark für den
verschiedenen Friedensrichter
Isenberg, Gutsbesitzer
Pengel, Cassirer Hellen, Kreis-Steuer-Controlleur Abeßhaus
Schreiber
Stumpf

Klepper

Sitzung vom 22. July 1824

In Sachen

Jacob Jacobi, Ackersmann, Kläger und Appellant, vertreten durch den Rechtsanwalt und Prozeß-Bevollmächtigten Hirschfeld einerseits,

gegen

die Bürgermeisterei Burscheid, Beklagte und Appellatin andererseits,

wegen Appellation gegen das Urtheil des Königlichen Friedensgerichts zu Burscheid vom 26. May 1824,

Nach Ablesung des Berichts des Referenten Rath Isenberg

Nach Vortrag des Klägers und Appellanten durch seinen Rechtsbeistand Hirschfeld

Nach Vortrag der Beklagten und Appellatin durch den Bürgermeister Abeßhaus

Nach Ablesung des Gutachtens des Königlichen Herrn Ober-Staats-Prokurators Keller.

Nach Beratschlagung und einstimmig

Gesetzliche Vorschriften und rechtliche Gründe:

1) Daß der angefochtene Urtheilsspruch vom 26. May 1824, durch welchen der Appellant Jacobi; der streitigen Waarenpreis überwiesen worden und verurtheilt ist zu einem Monat Gefängnißstrafe und zu den Kosten, Liquidirt auf die Summe von 24 Rt. 45 Sgr. 2 Pf.

2) Der Appellationserklärung vom 6. Juni 1824

3) Der dem Appellanten durch den Gerichtsvollzieher Friedrich Leichsenring zu Mülheim am Rhein, den 16. July 1824 zugestellten und zu Protokoll vom 17. d. M. Vormittags 9 Uhr gehörig eingetragenen und registrirten Ladung

Der Appellant entwickelte auf Befragen des Vorsitzenden: es scheine Jacobi, sey so fest überzeugt, daß der Appellant im Recht sey

Nach Anhörung des Appellanten im Vortrag seiner Gründe

Nach Anhörung des Königlichen Staats-Prokurators in seinen Schlußfolgerungen

Nach Abtret

Auf diesen Grunde

mittelst Vorstellung vom 27ten Februar 1824 um Ver-
theilt, erklärt der L. Appellat sich gegen
den Appellant sich der Contravention
der Bauordnung schuldig gemacht habe,
verurtheilt demselben in eine
Geldstrafe von Zwey Gulden zwanzig Kreuzer
und in die Kosten der Instanz, wovon
die auf die Appellation Instanz auf die Summe
von zwey Gulden zwanzig zwölf Kreuzer beträgt
sind.

Sturz

Dürnberger

Bürgermeister

Normann

Blessmann

Actum den 24ten July 1824

Ja Vorsam

Zeugen
Rath Pflicht für den Stadtrichter
Dürnberger, Gemeinrath
Vogel, Ratsmann Keller
Keller 1ter Rathsdiener und
Classmann Abgewiesen Worden

Sturz

Blessmann

Nach vernommene Relation des L. Appellations-Gerichts-Raths
Keusch.

Nach Verlesung und Einsicht sämtlicher Vorgetragenen
und Anmerkungen

1. Der angefochtenen Urtheil vom 27ten Februar 1824
dieses enthält der Appellant Normann, der vorgelesene
Vorgang überwiesen erkläret und verurtheilt ist,
in eine Geldstrafe von zwanzig Zwey und
halb Kreuzer mit dem Beisatz übrig an Verurtheilung / Kosten
Urtheil, Later Urtheil, damit Acten, Urtheil
Erkennung, Examen Kosten" und Examen Vorgetragenen
alle vom Normann, gestalt damit Acten vom Stadtmagistrat,
welche 6 Urtheilen nicht angefochten haben) in die
Kosten Liquidirt für 92 Kr. 19 1/2 Pf. dem Gute
24 Kr. anmaßlich Rest der angefochtenen Appellat der
Gemeinde Erkennung

2. Der Appellations-Erkennung vom 6ten Juny 1824

3. Der dem Appellanten Rest der Gemeinde Kosten
Erkennung auferlegt zu Gelsenkirchen den 19ten
July 1824, Gerichts gegenwärtig und zugesprochen
den 19ten July d. J. gesetzig eingetragen und zugesprochen
Kosten.

Der Appellant entgegnete nach Verlesung der
Verschiedenen: es sprach Gemeinde Erkennung, Vorgang
19 Jahr alt, Schulzgehilfe, wo den in Bremen, jetzt
in Gemeinde angestellt.

Appellant bat um die Abhörung der von ihm zur
Urtheilsbestätigung vorgelegten Erkennung vorgetragenen
Zeugen.

Der Stadtrichter hörte diese Zeugen vereidigten
und verfahren zu sein wie in die Folgen

3

der Mein nicht erinnert und Dieselben zu-
rückgewiesen hatten: die zeugen Uebereinkeit, und meist
alle die Uebereinkeit zu sprechen, worauf sein
mündliches Erkenntniss, wie folgt:

Im Zeugen verhöre: erscheint Jacob Ostaben, Zeug 46 Jahre alt.
Bauer Bauersbesitzer in Jakobsruh.

2 ditto — ditto — erscheint Andreas Wolf, Zeug 26 Jahre alt,
Bauersknecht in Neuhausen.

3 ditto — ditto. sein erscheint Anna Maria Wiesel, Zeug 43 Jahre
alt, Ehefrau von Adam Krauß, Wirth
in Neuhausen.

Vorstehende Zeugen verlesen, eidlich erinnert,
bestätigt und in Pflichten der Eydsabnahme zu Zeugen.

Über die Abfragen dieser Zeugen stellt der Ge-
richtsschreiber schriftliches Protokoll.

Nach der Abfragen dieser Zeugen trug der
Klagsbevollmächtigte auf Abhaltung der gegenwärtigen
Wahrnehmung und Haltung derselben auf
einen weiteren Termin an, um, bey den verlei-
genden Widersprechen, die in erster Instanz
bereits gehörten Zeugen den anderen gegen-
über zu vernehmen.

In Erwägung dass zur Ausmittelung
der Wahrheit es nöthig wird, eine
neue Wahrnehmung zu veranstalten
und die bereits abgehörten Zeugen
nochmals zu vernehmen

Aus diesen Gründen

Wird durch d. Appellations-Gericht

diese Sache auf den sechsten August dieses
Jahres, wo die Klagsbevollmächtigte dagegen Zeugen
dann Abhör sein für nöthig wird, anberaumt
hat.

Stumpf

Vierthaler

Reinhart

Reinhart

Bleßmann

Zeugen
Adolf Klumpf, für den vorgeladenen
Ehemann Vierthaler - Vierthaler,
Geistlicher, Conrad, Eber-
mann Adolf, Adolf Vierthaler
Friedrich Jacob, Eberbauer,
Obergerichtsschreiber

Stumpf

Bleßmann

Sitzung vom 29ten July 1824

In Person

1. Ferdinand Denier, 39 Jahre alt, Bäcker
und Hausmann in Neudorf.

2. Jonas Dauth 36 Jahr alt, Hausmann in
Neuhausen.

beide des Friedens befugt, Appellaten
von einem Urtheil des k. Bezirks-Gerichts zu
Landau vom 28ten Mai 1824, in Sachen ver-
schieden, vorbringend durch Adolf Friedrich Vierthaler
Glaser von hier

Gegen

die Klagsbehörde, Appellatin, erscheint
Adolf der erste Klags-Vorbemerkt Vierthaler.

Nach vernommenen Vorträgen des k. Appellations-
Gerichts Adolf Klumpf.

Nach Anhörung und reiflich sämtlichen Vorgän-
gen Thun und vernommen:

1. Das angefochtene Urtheil vom 28ten

Mai 1824, durch welches die Appellaten des ihnen zur Last gelegten Diebstahls überwiesen erklärt und verurtheilt sind und gegen jeden derselben auf eine Gefängniß-Strafe von einem Jahre und schließlich in die Kosten, liquidirt für 23. 3. 2 d. x. d.

2. Die Appellaten-Erklärung vom 1ten Juni 1824.

3 Der den Appellaten durch den Gerichtsboten Johann Cosa, wohnhaft in Schuttabus, zu heute zugekommene und zu Schuttabus den 17ten July 1824 visirtem und daselbst den 20 July darauf, gehörig registrirten Ladung.

Die Appellaten bestraft, erklärten, der erste: verfaßte: sein eigenes Decret, sage 39 Jahre alt, Ehemann und Pflanzer in Diedesfeld.

Der zweite: ex facie: Jacob Dautz, 36 Jahr alt, Pflanzer in Mary Kamaar.

Appellanten Verlangen eine Abänderung von ihrer, zur Rechtfertigung ihrer Vertheidigung, vorgebrachten Forderungen.

Das Gerichtshof hiesiger Provinz verordnete, und verordnet es sein an die Polizey Commissarien Mainzhof anwesend, und daselbsten zu Recht: "Die ganze Klage sind und bleibt ab die Klage zu verlegen" wodurch sie einzeln verurtheilt sind.

1ste Frage verklärte: ex facie Johann Ulrich sey 45 Jahr alt, Pflanzer und Pflanzer in Diedesfeld.

2 ds — B. ex facie Johann Anton Pfeiffer, 50 Jahr alt, Pflanzer in Mary Kamaar.

3. d. d. ex facie Christian Gerst, sage 45 Jahr alt, Pflanzer in Mary Kamaar.

Diese Fragen verklärten nicht anders vorgemeldt, Befragendes auf in Kraften der Appellaten zu sage.

Der Obrigkeitsfrauen Fall ein Summarisch Recht über diesen Ab sage.

7

Nach Anhörung des Rechtsbeistandes Glaser in seinen Vertheidigungs-Mittel für die Appellaten, Decret am Dautz.

Die Gerichtsbehörde sagt Recht: Der Appellat-Gerichtshof weder die angelegte Appellaten-Erklärung, der Obrigkeit des Appell-Gerichts überlassend, ob es nicht der Fall sey, mit Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuchs die aufgesprochene Strafe herabzusetzen.

In Erwägung dessen wider die Appellaten nicht anzuführen, daß ihnen auch nicht zu Last gelegt ist, daß sie den Zeugen Park mit den dazu entfernten Schwarzen von dem Abtragen des Pfeifenen Nachbarn abgehalten haben, daß daher ihre Aussage, daß sie selbigen gesund verlassen, angenommen werden muß;

In Erwägung daß der heutige Zeuge Christian Gerst dagegen sagt, daß der andere Tags des Morgens früh, als auf Verfolgung und Verfolgung gekommen war, der Appellat Dautz ihn gefragt, daß es ihm gestern gut gegangen, daß sie Lebewohl gesagt hätten, welches bewiesen, daß nicht ein Criminaller Absicht zum Verfolgung abgeredet worden, sondern daß vielmehr der Fund bekannt gemacht worden war.

In Erwägung daß der heutige Zeuge Johann Anton Pfeiffer dagegen sagt, daß der in erster Instanz abgehörte Zeuge Wittamore

3

zu Duck, als wenn ihn wegen des Diebstahls zu Bad
gestellt, wenig vergaben, als sagen in dem Forst
eines silbernen Messer und Gabeln und zwey
und dreißig oder drey und dreißig Loth der ge-
nannt, welche sogar vorgezeigt worden müssten.

Dass Duck erklärt, dass er darum ausgelegt
den Fund nicht bekannt habe, weil er dass diese
große Summe in Noten gefunden worden sey.

In Erwägung, dass jedoch so viel, als
dies mitangeklagten Damian, nicht genug auf
ihren Ableugnen Bedacht, sondern allerdings den
Fund erklärten.

In Erwägung dass die Aussage des
eigenen Antrieb des Duck nicht gegangen
dessen Offenheit, die Absicht eines ge-
stohlen Bösliche Willen zur Verheimlichung
bewiesen, dient auch zu Gunsten des Fund-
gesellschaft Damian spricht, dass Duck sich
in den Forderungen viel ganz Abweichende, wie
sich finden erwiesen sind, die vorgeladen
Diebstahl anerkennt wurden kann:

Aus diesen Gründen,

Nimmt das k. Appellations-Gericht die Be-
rufung der beiden Appellanten an, und
mittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheil,
spricht Beide Appellanten von der gegen
sie erhobenen Beschuldigung, sowohl auf

von aller Strafe und Kosten ledig, ohne Ver-
bindig für den Civilpunkt.

Fürth

Dürckheim

Fürth

Dürckheim

Fürth

Blessmann

Speyer am 29ten July 1826

In Sachen

Jacob Otto, 44 Jahre alt, Pfarrer, wohnhaft in
Edenkoben, des Mordversuchs beschuldigt, Appel-
lantin gegen ein Urtheil des k. Bezirksgerichts zu
Landau vom 23ten April 1826, in Sachen
desselben, wahrheitsgemäß von dem Vertheidiger
Jacob von hier:

Gegen

die Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den ersten Staats-Prokurator Koller.

Nach vorgenommener Sache des k. Appellat. Gerichts-
Hofs Siegel:

Nach Verlesen und sorgfältig schriftlicher Vorge-
schriebene und vernommen:

1. Das angefochtene Urtheil vom 23ten April 1826,
durch welches der Appellant des Vorgehens
für überwiesen erklärt und verurtheilt
ist, zu 6 Tage Gefängniß-Strafe und solidarisch
mit den mitverurtheilten Kosten, Strafen und
Interessen, welche aber auch appellirt haben,
in Hundert Gulden Polizeistrafe und Kosten beigemessen
mit Ausnahme von 32 fl. 40 kr. 2 h

2. Der Appell-Klägerin vom 27ten April 1824.

3. Der Frau Appellatin Otto Königliche Gerichtsbotenfrau Samuel Gillet zu Weinsberg ihre Zeugenaussagen und zu Ludwigsburg den 15ten July 1824 aufgenommene und daselbst den 19ten Dezember neuerdings vorgetragene Erklärung.

Der Appellatin Beistand: advocatus pauperis Jacob Otto, Lang 45 Jahr alt, Bürgermeister-Verweser in Brackenheim.

Nach Anhörung des Königlichen Staatsprocurators Bacmeister in seinen Verhaftsgerichtsmittels für die Appellatin Otto.

Nach Anhörung des Vertheidigers erster Instanz: daß E. Appellationsgericht wolle die einzige Klagsache Appellatin ab- gegründet erkennen und die Appellantin von allen Klagen entbinden.

In Erwägung daß die Zeugen-Aussagen in Fällen wie der vorliegende Fall zweifelhaft lassen, ob der Appellant der Thätliche Thäter erkannt zu werden oder ob er den Körper an den Füßen gepackt habe, und ob, selber erstlich diese Verwundung zugefügt, solche nicht schmerzhaft, in Folge der Nothwehr geschehen;

daß dieser in Zweifels-Fall dessen Freysprechung zu verfolgen ist.

In Erwägung, daß angenommen ist, daß der Richter erster Instanz die gegen die Klägerin Verwundsuchung ausgesprochene

Geldstrafe von fünfzig Gulden in drey Tagen zu erlegen habe, daß gutfindens befunden zu einer jeden der drey Verwundungen die Summe von fünf Gulden als Geldstrafe kommen sollte, daß dieser auch mit der Gesammtsumme von fünfzig Gulden die von fünf Gulden sonach zu fallen hat.

Aus diesen Gründen,

nimmt das k. Appellationsgericht die vorgelegte Berufung an, und mittelst Kassirung des Urtheils a quo in Betreff der Appellantin, wird Klägerin Appellatin von der gegen sie gerichteten Beschuldigung frey und sagt die in den vorigen Instanzen Gerichts- Geld- und Sportelnamen stehende Urtheil aufgehobener Urtheil an der Geldstrafe auf fünf Gulden fest und erkennt, daß diese Summe zu zwar in Urtheil in Betreff von fünfzig Gulden entsprechenden erzogen Fall, entbindet auch den Appellatin von allen Kosten.

Hiezu

Bacmeister

Bleßmann

210

Zeugnegan

Rath Klunk für die ver-
einigten Senatsthe,
Landberg, Gerichtsverwalter
Vogel, Elsermann Kortte
Ruggerichtsbeisitzer 2ter Klasse Herr.
Elsermann Obergerichtsbote
Schwarz

Klesmann

Syndication

Siegelgebühr	1. 2. -
Papier	1. 1. 3
Porto	" 42. -
Einlage	" 33
Tota	3. 18. 3

Nota. Nebenstehende Kosten zu 3 fl. 35 kr. sind zu Gunsten des Civil Klägers Deidesheimer

Klesmann

Urtheil vom 31 July 1824

In Sachen

Georg Friedrich Augsberger, Zeugler wohnhaft in Ubstadt Klägers an Verlautbarung bestellten, Civil-Anwalts und Appellaten von einem Theile der 6. Bezirks Gerichts zu Bruchsal vom 30. April 1824, in Person nochmaligen, erscheinend, anderntheils Beklagten und Appellanten.

Gegen

Jacob Deidesheimer, Zeugler in Ubstadt, Civil Klägers und Verlautbarung, und Appellatens, in Person nochmaligen, erscheinend, anderntheils Beklagten und

Gegen

Die Staats Behörde, Appellatin, vertreten durch den beigeordneten Staats Prokurator Ruppenthal

Nach vorgenommener Beweisaufnahme des 6. Appellat. Gerichts gantz Siegel.

Nach Vorlesung und genauer gründlicher Erörterung der Sache und allseitig

in Erwägung

1. daß aus der vorgelegten Urkunde vom 30 April 1824 deutlich erhellet daß Appellant Augsberger der Verlautbarung abgesagt der Verlautbarung übergeben worden und zugestellt ist, zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat, einer Geldbuße von 25 Gulden und Kosten beigetheilt sind 28 Gulden 35 Kreuzer, und sein gegen dieses Urtheil ergriffene Berufung der in den Art. 42 des Verfahrens Gesetz vorgeschriebenen Klasse unterliegt

Bruchsal. 21 Aug. 1824

An Herrn Syndicatsverweser Klesmann

Zeugler Deidesheimer Verlautbarung im Appellation Sachen Augsberger von Ubstadt Appellant und Verlautbarung Augsberger wieder Appellat - und Appellatin - und das Regierungsrath Collegium als Instanz Gericht, und Appellatin - und den Verlautbarung Deidesheimer als Appellaten.

Deidesheimer hat Berufung gegen das Urtheil, wornach er zur Leistung einer Geldbuße, als auch Urtheil Kosten zu Gefängniß Strafe verurtheilt, dieses weil seinem gegebenen Versprechen gemäß Augsberger Frieden zu geben.

Ich unterfertigter mich mit Appellanten dahin Rücksprache mit dem Vater einer Sache selbst sobald möglich Frieden, dahin ohne daß die Appellation gegen Verurtheilung zu Gefängniß Strafe zurücknehme, worauf ich dem Appellaten Frieden

Jacob Deidesheimer

Augsberger

Klesmann

210

Zeugnisse

Kelly Thanz für die zu-
lindau Forstbeamten,
Dürkheim, Hauptmann
Vingal, Elsasserin Kostka
Kuppenheim 2
Elsasserin
Thanz

Speyer den 31 July 1824.

In Sachen

Joseph Friedrich Hugo Berger, Zeugler wegen Fahrl. [illegible] Verschuldigt, Einstellung

Eigenhändige Angabe:

Vingal aus Hessen:
Legeste. . . . . .
Hauptst. . . . . .
Einsatz . . . . . .
Zeh

Nota. haben Passau
28 fl. 35 kr. sind zu Gunsten der
Land Regent Steuerkammer

Schlosmann

einem Monat, einer Geldbuße von 25 Gulden und Kosten einzuziehen, für 28 Gulden 35 Kreuzer, und diese zu Gunsten [illegible] während Sie Herren die Ablösung der in dem Art. 42 der Verfassungsurkunde angegebenen Rechte untersagt

3

wahl Fortsetzung d. Civil-Klägers d. Wolfsteil zu
25 fl. angesetzt auf Kosten d. Beklagten abzudrucken
zu lassen.
7. Der Appellationserklärung vom 30ten April 1825
3. der des Appellanten und des Appellaten Klage der
Gemeinde Bottrop contra Kleinschmidt Arnold in Krefeld,
vom 16ten July 1824 sind samt gegebenen und zu
Krefeld den 15ten July 1825 ertheilten und deshalb den 16ten
ingrossirten Urtheilung;
Den Appellaten rathsverlesen nach Lesung der
Gemeindeacten: an seine Gnaden Herrn Augustin
Hagen 53 fl. alt Jongleur in Abzug zu bringen;
Der Appellant: an seine Gnaden Friedrich Hammer Hagen
45 fl. alt, Jongleur in Abzug zu bringen

Nach Ansetzung der Anwalts Calculum in seinem
Wahrheit zu Mittels contra den Appellaten Augustin
Hagen, und Antwortung, dessen gesamte d. d. d. Appellat
contra Gerichtsacten mittels Kassenattest der vom
gerichtlichen Urtheil die in erster Instanz angestellte
Klage d. Appellanten abweisen, den
Appellanten von allen dem Urtheil angesetzten
Urtheil gegen ihre entgegenstehenden Endurtheilen
entbinden, und den Appellaten in sämtliche Kosten
beider Instanzen verurtheilen.

Nach Ansetzung der Anwalts Hagen und seinen
Gemeinden und Antwortung für den Appellaten Friedrich
Hammer, dessen gesamte: d. d. Appellat contra Gerichtsacten
wollen die Entscheidung rücksichtlich d. Appellaten
als unerheblich, subsidiarie, als angegründet

3

verurtheilen die Appellanten in die Kosten
zu verurtheilen.

Die Landesregierung sagt: daß die Appellaten
Heidelbergischerseits alles das, was dem Appellaten
seiner vorgebrachten Einrede der Unzulässigkeit der
eingeklagten Appellation als eingegangen, nicht abzuweisen,
die gegen das Urtheil a quo eingelegte Berufung der
Appellaten zu verwerfen, nicht Abweisung derselben in
alle Kosten, jedoch bei der vorliegenden äußerst
mißlichen Umständen und mit Anwendung des Art.
463 des Prozeßgesetzbuches, statt aller weitergehenden
Verurtheilungen der Appellanten blos mit einer
geringen Geldstrafe belegen.

In Erwägung daß die Berufung der Appellanten
sich gegen die erste zu Recht gelegte Beschuldigung der Ver-
läumdung, so wie vor allem auch gegen den Entlastungs-
(Exkulpations)zeugen, welches in dieser Instanz das erste und
Hauptbeweismittel war, schließlich auch gegen die Entlas-
tungsbeschuldigung vorzüglich, als gegen die öffentliche Strafe;

In Erwägung daß der Appellant in der Pfändung
des Contradictorial-Urtheils erster Instanz vom 30ten
April 1824 die ihm zu Last gelegte Handlung
gestand mit dem Bemerken, daß er ein Unrecht
gethan habe, weil zwey Leute, welche gegen ihn
gezeugt, ihm wegen der vorhergegangenen Streitigkeiten ge-
wußt hätten, indem sie sprechen, ob er schon
lange keine Strafe gezahlt;

In Erwägung daß der Appellant wider das
Erkenntniß des Großherzoglichen Landamts Heidelberg
vom 6ten März 1824, welches ihm am 26ten April darauf

eingehändigt worden, keine Opposition eingelegt hat,

Daß die Königliche Staats-Prokuratur eben so
wenig eine Opposition genommen, daß auch keine
Antrag auf eine abzuweisende neue Untersuchung
besteht;

In Erwägung daß der Appellant wider einen Contra-
dict-Zeugen verläumderischen Inzichtation dem
Gericht vorlegen konnte, auch daß die neue Zeu-
gen-Vernehmung in der Pfändung des vom
Landgerichtlichen Correctional-Gericht vom 12ten April 1822 9
und seinerseits zugelassenen Untersuchung und
angeordneten Beweisführung mittelst der Ordonnanz
des besagten Correctional-Gerichts vom 4ten März
1824, diesem Contradictor vorwerfe, daß
dasselbe den ersten Zeugen mit Recht als der
Verläumdung für schuldig erklärt hat.

In Erwägung auf den Grund des Beweis-
fälligkeit, rücksichtlich der Mangelhaftigkeit des Beweises,
daß die angeordnete Ordonnanz vom 6ten
März 1824 dann kennt, daß Beweisfälligkeit
vorhanden ist, daß Heidelberg sich
dermalt, als die Strafe gezahlt worden, am
Ort und Stelle befand, und daß auf unter
seinem Vorsitze Beweis von Augenscheinen
genommen worden, ein Umstand der allein
schon einen entscheidenden Widerspruchs-Grund
für Angeklagten bildet,

Daß darüber auf die Aussagen und Be-
hauptungen unserer Zeugen, die zu
seinem Gunsten lauten, so wie die ihm

9.
angeordneten Beweisführung
Beweis-Einrichtung
gehellegt
Hermann
Vorz
Schreiber
Bessenius

gemordnen Aufziehung schuld Umstand abwenden sey Bedeutende Mißbrauchs-Gründe bilden, welche die Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuchs in diesem Maasse gutheißen, dieß vorzüglich alle Umstände rechtfertigen, dem Klager Dadelsheimer eine besondere Ehrenrat-Entschädigung zu verweigern,

Aus diesen Gründen,

Nimmt das K. Appellationsgerichts-Gericht die Berufung der Appellanten in ihrem ganzen Umfange, ändert alle Ehren-Verfügung und Civil-Entscheidung, welche der erste Richter ausgesprochen, da, hinsichtlich seines der angeschuldigten Urtheil in Betracht der beschuldigten auf Pfeil und welche mündliche Abänderung des Maximal des Strafe, verurtheilt sie dem Appellanten einzig in eine Geldstrafe von Acht Gulden, erklärt so weit die von dem vorher Richter ausgesprochene Strafe mit Interdiction, so wie den provisorischen Druck des Urtheils für aufgehoben und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der beiden Instanzen, welche Kosten für die Appellationsinstanz auf die Summe von Dreißig Gulden fünfzehn Kreuzer festgesetzt sind.

In Gemäßheit des Art. 463 des Strafgesetzbuchs, welcher von den Geschworenen verlesen worden ist also lautet:

„die Geschworne sind verpflichtet, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Gesetzung mildernder Umstände, diese Strafe sogar auf geringer als gesetzliche Strafen zu beschränken, wenn der vorherrschende Verbrechen sich nicht aber 24 Jahren erstreckt, und die Umstände des Verbrechens zu Verminderung schienen; also sind die Gesetzt, die eine oder die andere dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafe des nächsten Vorgehens sey."

Strafe

Verurtheilung

Appellation

Bestätigung